MITTHEILUNGEN

AUS DEM

GEBIETE DER STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

DIRECTION DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK

IM

K. K. HANDELS-MINISTERIUM.

SECHSTER JAHRGANG. — I. HEFT.

(Preis 1 fl. 12 kr. Conv.-Münze.)

WIEN, 1857.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER.

DIE VERÄNDERUNGEN

IN DER

GLIEDERUNG DER JUSTIZ-BEHÖRDEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAATS

UND DER

IHNEN ZUGEWIESENEN WIRKUNGSKREISE

WÄHREND DER JAHRE 1848—1857.

K. K. LYCEAL BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

VON

Dr. ADOLF FICKER,
KAISERLICH-KÖNIGLICHEM MINISTERIAL-SEKRETÄR.

WIEN, 1857.
AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER.

Inhalt.

I. Organisation der Justizbehörden vor dem Jahre 1850.

Seite

A. In den deutschen, slavischen und italiänischen Provinzen 3
Oberste Justizstelle, Krakauer Obergericht, oberstes Gefällsgericht 4
Appellations- und Criminal-Obergerichte . . . . . —
Krakauer Landesgericht, Botzner Markt-Magistrat, Gefälls-Obergerichte 5
a) Civil-Gerichte erster Instanz:
Ortsgerichte . . . . . —
Privilegirte Gerichte 8
Civil-Gerichte im Krakauer Gebiete 12
Gerichtsbarkeit österreichischer Behörden im Auslande 13
b) Criminal-Gerichte erster Instanz . . . . . —
c) Gefällsgerichte erster Instanz 15
B. Im Königreiche Ungern mit Kroatien und Slavonien 16
C. Im Grossfürstenthum Siebenbürgen 20
D. Militär-Jurisdiction 23

II. Organisation der Justizbehörden in den Jahren 1850 bis 1854.

A. Gerichtsbehörden für den Civil-Stand 28
Justizministerium . . . . . —
a) Civil-Gerichte 29
b) Strafgerichte 53
c) Gefällsgerichte 62
B. Gerichtsbehörden für das Militär . . . . . —

III. Gegenwärtige Organisation der Justizbehörden.

A. Gerichtsbehörden für den Civil-Stand 63
Oberster Gerichtshof 65
Oberstes Gefällengericht 66
Gerichts-Organisation der einzelnen Kronländer . . . . . —
Ober-Landesgerichte 67
Gefällen-Obergerichte 68
Gerichtsbehörden erster Instanz:
I. Für die Civil-Rechtspflege 69
a. Ordentliche Gerichte:
αα. Gerichtshöfe erster Instanz 70
ββ. Bezirksgerichte 71
Hypotheken-, Grundbuchs-Aemter, Waisen-Commissionen, Gemeinde-Vorstände, Notare 72

Seite

Gliederung der ordentlichen Gerichte im Sprengel des Ober-Landesgerichts:
Wien . . . 72
Gratz . . . 75
Triest . . . 78
Innsbruck . . . 79
Prag . . . 81
Brünn . . . 86
Krakau . . . 89
Lemberg . . . 90
Zara . . . 93
Mailand . . . 94
Venedig . . . 96
Pest . . . 98
Oedenburg . . . 99
Pressburg . . . 101
Eperies . . . 102
Grosswardein . . . 104
Temesvár . . . 105
Agram . . . —
Hermannstadt . . . 107
b. Ausserordentliche Gerichte:
αα. Für privilegirte Personen . . . 110
ββ. Für privilegirte Fälle des allgemeinen Civilrechts . . . 112
γγ. Für Handels- und Wechsel-Angelegenheiten . . . 120
δδ. Für Seerechts-Angelegenheiten . . . 122
εε. Für Elbezoll-Angelegenheiten . . . 123
ζζ. Für Bergrechts-Angelegenheiten . . . —
ηη. Für Angelegenheiten österreichischer Unterthanen und Schutzgenossen ausserhalb des Kaiserstaats . . . 125
II. Für die Straf-Rechtspflege . . . 127
1. Strafgerichte für Verbrechen und Vergehen . . . 128
a. Ordentliche Gerichte . . . —
Untersuchungs-Gerichte . . . 129
Spruchgerichte . . . 142
b. Ausserordentliche Gerichte . . . 143
2. Straf-Rechtspflege für Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes . . . 146
3. Straf-Rechtspflege für Gefälls-Uebertretungen . . . 148
B. Gerichtsbehörden für den Militär-Stand und die Militärgränze . . . 150
Oberster Militär-Gerichtshof, oberster Militär-Justizsenat . . . 152
Allgemeines Militär-Appellations-Gericht . . . 153
Gerichte erster Instanz . . . —
Civil-Rechtspflege erster Instanz . . . 154
Handels- und See-Gerichtsbarkeit . . . 155
Berg-Gerichtsbarkeit . . . 156
Straf-Gerichtspflege erster Instanz . . . —
C. Geistliche Ehe-Gerichte . . . 157
Ehe-Gerichte für die Katholiken . . . —
Ehe-Gerichte für die Griechisch-Nichtunirten in den ungrischen Ländern und in Siebenbürgen . . . 159
Ehe-Gerichte für die Evangelischen und Unitarier in Siebenbürgen . . . —

Die Veränderungen

in der

Gliederung der Justiz-Behörden

des

österreichischen Kaiserstaats

und der

ihnen zugewiesenen Wirkungskreise

während der Jahre 1848 bis 1857.

I.

Die Organisation der Justizbehörden des österreichischen Kaiserstaats bot bis in die jüngste Vergangenheit herab dasselbe Schauspiel von Ungleichförmigkeit dar, welches in der Gliederung der politischen Administration sich bemerkbar machte. Ein einziges oberstes Tribunal, die Justiz-Section des Hofkriegsraths, erstreckte seine Wirksamkeit über alle Theile der Monarchie, jedoch nur in Betreff einzelner Personen und Rechtsangelegenheiten. In allen übrigen Rücksichten bildeten die deutsch-slavisch-italiänischen Provinzen, das Königreich Ungern mit den partibus annexis, und das Grossfürstenthum Siebenbürgen drei durch alle Stadien des Instanzenzugs gesonderte Territorien, welche demnach auch für den gegenwärtigen Zweck abgesondert in Betrachtung zu ziehen kommen.

A.

Alle deutschen, slavischen und italiänischen Provinzen der österreichischen Monarchie erfreuten sich schon vor der neuerlichen Reorganisation aller Justizbehörden fast ausnahmslos eines dreifachen Instanzenzugs für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege. Die Gerichtsbehörden zweiter und dritter Instanz waren dabei von den Verwaltungsbehörden gleichen Rangs vollkommen unabhängig; nur in der ersten Instanz zählte, ausserhalb des lombardisch-venetianischen Königreichs. politische Administration und Rechtspflege häufig zu den Oliegenheiten des nämlichen Amts. Ausserhalb jenes Königreichs war auch die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen der Thätigkeit der Justizbehörden entrückt und an die Organe der politischen und polizeilichen Verwaltung gewiesen, wornach in zweiter Instanz die Gubernien und Landes-Regierungen richteten, in dritter die vereinigte Hofkanzlei entschied [1]). Dem Wirkungskreise eben jener Behörden fielen alle minderen Straffälligkeiten (auch im lombardisch-venetianischen Königreiche) zu.

[1]) Ueber die Organisation der politischen Verwaltung bis zum 31. December 1849 vergleiche meine Darstellung in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. 1853, Heft IV", wo zugleich ersichtlich wird, welche Justizbehörden erster Instanz auch mit der politischen Administration betraut waren.

Das Gericht höchster Instanz für alle in Oesterreich (mit Salzburg), Steiermark, Illyrien, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien (mit der Bukowina), dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien vorgekommenen Civil- und Criminal-Rechtsfälle bezüglich aller nicht zur Militär-Jurisdiction gehörigen Personen, Sachen oder Angelegenheiten bildete vom 26. August 1802 bis zum 30. Juni 1850 die oberste Justizstelle, von welcher seit 1816 ein Senat in Verona, zwei zu Wien (jeder im Richteramte unabhängig von den anderen) sich befanden. Nebst dem höchsten Richteramte [1]) war ihr aber auch die oberste Leitung des Justizwesens, die oberste Aufsicht über alle untergeordnete Gerichte, über Richter und Rechtsvertreter, über das Pupillar- und Curatel-Wesen, sowie die Ernennung und Entlassung der Advocaten und Notare und eines Theils der Justiz-Beamten, endlich die Delegation der Gerichtsbarkeit von dem Sprengel einer zweiten Instanz zu jenem einer anderen anheimgegeben; ihr lag die Erstattung von Vorschlägen über Justiz-Gesetzgebung und Justiz-Verfassung ob, und die berathende Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen (mit den unter der gleichen Oberleitung stehenden Hof-Commissionen zur Redaction des Handels-Gesetzbuchs und zur Revision des Straf-Gesetzbuchs) wurde mit ihr in Verbindung gebracht. — Das Krakauer Gebiet besass einen eigenen höchsten Gerichtshof für Civil-Rechtssachen an seinem Obergerichte, welchem jedoch eine criminal-rechtliche Wirksamkeit nicht zukam.

Für die Gefälls-Uebertretungen wurde das oberste Gefällsgericht zur Hälfte aus Hofräthen der obersten Justizstelle und zur Hälfte aus solchen der allgemeinen Hofkammer zusammengesetzt. In allen jenen Fällen, wo das Gefälls-Obergericht in erster Instanz entschieden hatte, sprach das oberste Gefällengericht in zweiter und letzter Instanz. Doch erstreckte sich die Wirksamkeit dieses Gerichtshofs nicht auf den vom allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen Theil von Istrien und auf Dalmatien, weil das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen in jenen beiden Gebieten nicht eingeführt war.

Als zweite Instanzen fungirten die 9 landesfürstlichen Appellations- und Criminal-Obergerichte zu Wien (für Oesterreich und Salzburg), Klagenfurt (für Steiermark und Illyrien), Innsbruck (für Tirol), Prag (für Böhmen), Brünn (für Mähren und Schlesien), Lemberg (für Galizien und Bukowina), Mailand (für die Lombardie), Venedig (für das Venetianische) und Zara (für Dalmatien). Auch diesen lagen nicht nur die Entscheidungen über Appellationen, Recurse und Nullitätsbeschwerden ob, sondern überdiess die Aufsicht und Controlle über alle Gerichtsstellen, Richter und Rechtsvertreter ihres Sprengels, die Untersuchung und Entscheidung über Beschwerden wegen übel verwalteter Justiz und über diessfällige Entschädigungsansprüche, die Prüfung der Richteramts- und Advocaturs-Candidaten, die Besetzung einiger Dienstplätze und die Delegirung der Gerichtsbarkeit innerhalb des Sprengels. Bei Verhandlungen über Berg-Angelegenheiten musste das Appellations-Gericht stets einen Repräsentanten des Montanisticums, aber ohne entscheidende Stimme, beiziehen. Das Appellationsgericht zu Innsbruck war auch als Gericht dritter

[1]) Doch mussten Todes-Urtheile (ausser den im standrechtlichen Verfahren gefällten) der Allerhöchsten Schlussfassung unterzogen werden.

Instanz bezüglich des Fürstenthums Liechtenstein bestellt, jedoch ohne die der obersten Justizstelle für den Kaiserstaat zugewiesenen rein administrativen Attributionen. — Für das Krakauer Gebiet war das Landesgericht zu Krakau zweite Instanz in den appellabeln Civil-Rechtssachen; in Criminal-Fällen aber bildete das Lemberger Appellations- und Criminal-Obergericht auch für das Krakauer Gebiet die zweite Instanz.

Ein privilegirtes Gericht zweiter Instanz bildete nur der (nicht landesfürstliche) Botzner Markt-Magistrat für die seiner ersten Instanz zugewiesenen Civil-Rechtsfälle.

Zu Wien (für Oesterreich unter der Ens), Linz (für Oesterreich ob der Ens und Salzburg), Gratz (für Steiermark, Kärnten und Krain), Triest (für das Küstenland [1]), Innsbruck (für Tirol), Prag (für Böhmen), Brünn (für Mähren und Schlesien), Lemberg (für Galizien und Bukowina), Mailand (für die Lombardie) und Venedig (für das Venetianische) bestanden Gefälls-Obergerichte, welche aus Mitgliedern des dortigen Appellationsgerichts (in Linz, Gratz und Laibach des Landrechts) und der Cameral-Gefällenverwaltung (in Mailand und Venedig des Cameral-Magistrats) zusammengesetzt wurden. Nebst ihrer Thätigkeit in zweiter Instanz lag denselben aber auch die erste Urtheilsschöpfung in allen jenen Fällen ob, wo die Strafe durch Verlust von Rechten oder Befugnissen, Abschaffung u. dgl. verschärft werden sollte oder gegen einen einzelnen Schuldigen oder Theilnehmer den Betrag von 1.000 fl. überschritt.

Die sehr complicirte Einrichtung der Gerichtsbehörden erster Instanz erfordert vor Allem die Unterscheidung zwischen Civil- und Straf-Gerichten, und sofort erst die Betrachtung der einzelnen in jede dieser beiden Hauptclassen gehörigen Arten.

a.

Das ordentliche allgemeine Gericht erster Instanz, dem in allen Civilrechtsfällen [2]) die Gerichtsbarkeit über sämmtliche nicht ausdrücklich ausgenommene Personen und Sachen innerhalb seines Sprengels zustand, war das Ortsgericht. Dem Ortsgerichte als Personal-Instanz unterstanden im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien alle im Bezirke desselben wohnenden Civilpersonen, in den übrigen oben aufgeführten Provinzen alle im Bezirke wohnenden unadeligen Laien vom Civilstande [3]); den Ortsgerichten als Real-Instanzen kam im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien die Gerichtsbarkeit über alle unbeweglichen Güter zu, welche in dem geographischen Bezirke eines jeden lagen, in den übrigen

[1]) Mit Ausnahme des obbezeichneten Theils von Istrien.

[2]) Vgl. Haimerl, die Lehre von den Civilgerichts-Stellen in den deutschen und italiänischen Ländern des österreichischen Kaiserstaats. Wien 1834. f.

[3]) Nur Hofstaat und Dienerschaft des Erzherzogs Franz Karl, der Erzherzogin M. Beatrix, und des Prinzen Wasa, dann die türkischen Unterthanen, ferner die nichtadeligen Inhaber österreichischer Orden, die nichtadeligen Besitzer ständischer Gülten und der schlesischen rittermässigen Güter, die auf ihrem Lehengute wohnenden Besitzer königl. böhmischer Lehen und der zur Burg Eger gehörigen Allodial-Rittergüter, die Unterthanen und Lehensleute dieser Burg, und die Besitzer der Freisassen-Güter in Böhmen und Mähren waren davon ausgenommen.

Provinzen, soweit öffentliche Bücher zur Uebertragung des Eigenthums bestanden, über alle jene unbeweglichen Güter, welche in dem einem jeden dieser Gerichte unterstehenden Stadt- oder Grundbuche eingetragen waren.

Als solche Ortsgerichte wurden in Oesterreich unter der Ens, im Mühl-, Traun- und Hausruck-Kreise von Oesterreich ob der Ens, in Steiermark, im Klagenfurter Kreise Kärnten's, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien mit Aufrechthaltung (in den seit 1814 wiederbesetzten Landestheilen Wiederherstellung) des Patrimonial-Verbands die Gerichte der landesfürstlichen Städte [1]) und Märkte und die Justiz-Aemter der Gutsherrschaften (Dominien) bestimmt, denen im Jahre 1784 (beziehungsweise 1783) als den Jahren, in welchen die Jurisdictions-Normen erlassen wurden [2]), die Gerichtsbarkeit zustand. Nur in Linz und Klagenfurt bestanden landesfürstliche Stadt- und Landrechte, welchen in ersterer Eigenschaft die Wirksamkeit von Ortsgerichten zukam [3]). — Wenn der Patrimonialgerichts-Inhaber selbst als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke wohnende nichtadelige Person oder wegen eines darin liegenden Guts auftrat, hatte er das nächstgelegene unbefangene Gericht anzugehen; ein nichtadeliger Gerichts-Inhaber, welcher sich innerhalb seines Gerichtsbezirks aufhielt, unterstand in seinen und seiner nächsten Angehörigen Rechtsangelegenheiten dem Magistrate der Hauptstadt derselben Provinz.

Die Zahl dieser patrimonialen Gerichte betrug im Jahre 1849:

	Magistrate	Justiz-Aemter
Oesterreich unter der Ens	44 [4])	794
Mühl-, Traun- und Hausruck-Kreis	38	575
Steiermark	56	837
Klagenfurter Kreis	21	338
Böhmen	197 [5])	868
Mähren und Schlesien	67	445
Galizien	64 [6])	2.580

Von denselben waren die Justiz-Aemter Einzeln-Gerichte, die Magistrate hingegen Collegial-Gerichte, welche sich wieder in regulirte und nichtregulirte theilten,

[1]) Jenes der Stadt Wien mit etwas erweiterter Gerichtsbarkeit: über alle innerhalb der Linien wohnenden Bürger der Stadt Wien, dann über die nichtadeligen Parteien in Staats- und kaiserlichen Gebäuden, ferner in allen Klagen wegen ausständiger Mieth-Zinse, endlich in sämmtlichen Auszieh-Streitigkeiten; jenes der Stadt Prag gleichfalls mit der Jurisdiction in allen Auszieh-Streitigkeiten. Die Magistrate der Provinzial-Hauptstädte waren auch das Forum aller nichtadeligen Pächter ständischer Gülten, die Magistrate der Kreisstädte in Böhmen das Forum der Chaluppen-Besitzer und der grundbesitzlosen Freisassen.

[2]) Für Oesterreich unter der Ens 27. September 1783, Oesterreich ob der Ens 24. Mai, Steiermark 21. April, Kärnten und Böhmen 11. Februar, Mähren und Schlesien 5. März, Galizien 9. April 1784.

[3]) Das Stadt- und Land-Recht Linz war für alle Auszieh-Streitigkeiten in Linz und Urfahr allein competent.

[4]) Nebst dem Civil-Gerichte der Stadt Wien.

[5]) Nebst dem Civil-Senate des Prager Magistrats.

[6]) Nebst der Civil-Abtheilung des Lemberger Magistrats.

je nachdem sie ganz aus geprüften Richtern bestanden oder nur einen solchen (den Syndicus) unter ihren Mitgliedern zählten.

Bei der Reacquisition des Inn-Kreises und Salzburg's wurden das landesfürstliche Stadt- und Landrecht zu Salzburg und 30 landesfürstliche Pfleg-Gerichte (8 im Inn-Kreise, 22 in Salzburg) [1]), bei jener des Villacher Kreises, Krain's und Küstenland's die landesfürstlichen Stadt- und Landrechte zu Laibach, Triest, Görz und Rovigno, die Stadt-Prätur zu Triest, und ex delegatione principis 82 Bezirks-Obrigkeiten (14 im Villacher Kreise, 36 in Krain, 32 im Küstenlande) mit den Functionen der Ortsgerichte bekleidet [2]). In Tirol und Vorarlberg wurde zwar bei der Reoccupation den sogenannten Dynasten die Civil-Gerichtsbarkeit wieder eingeräumt, von denselben aber nach und nach wieder heimgesagt, so dass nebst dem landesfürstlichen Stadt- und Landrechte zu Innsbruck und den landesfürstlichen Collegial-Gerichten zu Botzen, Trient und Roveredo noch 75 landesfürstliche Landgerichte als Ortsgerichte amtirten. In der Bukowina gab es nie eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit; neben dem landesfürstlichen Stadt- und Landrechte zu Czernowitz wurde noch das landesfürstliche Districtual-Gericht in Suczawa errichtet, und nur sehr geringfügige Rechtssachen den Gemeinde-Gerichten von Czernowitz, Sereth und Suczawa und den Dorf-Richtern (mit ihren Geschworenen) zur Entscheidung überlassen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien gab es gleichfalls nur landesfürstliche Ortsgerichte: die Justiztribunale und die Stadt-Präturen [3]) in den Hauptorten der 17 lombardisch-venetianischen Provinzen (in Mailand und Venedig Civil-Justiztribunale), die Collegial-Gerichte in den dalmatinischen Kreishauptstädten, die 133 lombardisch-venetianischen Land-Präturen (64 in der Lombardie, 69 im Venetianischen) und die 21 dalmatinischen Präturen.

Auch von den eben aufgezählten landesfürstlichen Ortsgerichten waren die Pfleg-, Bezirks- und Land-Gerichte und die verschiedenen Arten von Präturen Einzeln-Gerichte.

Die Patrimonial-Gerichte wurden zum Theile durch andere patrimoniale Behörden unterstützt. Dem Civilgerichte der Stadt Wien standen 8 Grundgerichts-Verwaltungen in den Vorstädten zur Seite, welche über Bagatellsachen, Zins- und Ausziehs-Streitigkeiten und Verbal-Injurien im Wege des mündlichen Verfahrens entschieden. Bezüglich der Dominien auf dem Lande lagen ihren Wirthschafts-Aemtern die Grundbuchsgeschäfte und die sonstigen Real-Acte, die Verlassenschafts-Abhandlungen bis zur Entwerfung der Einantwortung, die Bestellung von Vormündern, die Aufsicht auf Waisengut, die Bestätigung aller Mündel betreffenden Contracte, die Annahme aller Schuldklagen und im Falle des Eingeständnisses der Schuld auch Fällung und Durchführung des Erkenntnisses, endlich die Injurien-Händel in Bezug auf die anzusprechende

---

[1]) Nur den Benedictiner-Stiften St. Peter und Michaelbeuern und dem Urbarial-Richteramte Abtenau blieben Patrimonialjustiz-Rechte.

[2]) Der Bezirksrichter (und Bezirks-Commissär) unterstand für die Zeit seines Amts dem Stadt- und Land-Rechte, zu welchem sein Bezirk gehörte.

[3]) Diese machten jedoch ausserhalb Mailand's und Venedig's dem Personale nach nur einen Bestandtheil des entsprechenden Justiz-Tribunals aus.

Entschädigung ob [1]), während alle übrigen Justizgeschäfte nach vorläufigem wirthschaftsämtlichen Vergleichs-Versuche bei dem Justizamte anzubringen waren.

Andererseits waren den lombardisch-venetianischen Land-Präturen und den dalmatinischen Präturen die Rechts-Angelegenheiten des Fiscus (ob er für sich oder in Vertretung eines Anderen auftrat) und der türkischen Unterthanen, ferner die Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe und die Todeserklärung eines Ehegatten zur Wiederverehelichung des anderen, endlich die Rechts-Angelegenheiten der im Amte befindlichen (wirklichen oder substituirten) Prätoren entzogen und den Justiztribunalen (bezüglich der beiden ersterwähnten Fälle sogar nur den Civil-Justiztribunalen von Mailand [2]) und Venedig) oder Collegial-Gerichten (im ersterwähnten Falle nur jenem von Zara) zugewiesen.

Die lombardisch-venetianischen Stadt-Präturen (und die Stadt-Prätur zu Triest) waren auf die Gerichtsbarkeit in Ausziehsachen, Dienstboten-Beschwerden, Entschädigungsfragen bei Injurien-Händeln, Bestandzins-Streitigkeiten, Bagatellsachen und Besitz-Streitigkeiten und die Vornahme der vorschriftmässigen Vergleichs-Versuche beschränkt.

Nebstdem bestanden zu Mailand, Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Como, Sondrio, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Belluno, Treviso, Udine General-Notariats-Archive, an allen diesen Orten ausser Belluno auch Hypotheken-Aemter, endlich zu Rovigo und Bassano subsidiarische Notariats-Archive und zu Chioggia, Rovigo, Este, Schio, Bassano, Feltre und Belluno Einregistrirungs-Aemter.

Als privilegirte Gerichte für Civil-Rechtsangelegenheiten erschienen:

a. die Landrechte,
b. die Berg-Gerichte,
c. die Mercantil- und Wechsel-Gerichte,
d. die See-Consulate,
e. die Elbezoll-Gerichte,
f. die Lehen-Gerichte,
g. das Obersthofmarschalls-Gericht,
h. die Kanzlei des Malteser- und deutschen Ordens.

Die Landrechte bestanden abgesondert nur in Wien, Gratz, Prag, Brünn, Lemberg, Tarnów und Stanislau, hingegen vereinigt mit den Stadtrechten (welche die sonst den Magistraten zugewiesene Ortsgerichtsbarkeit ausübten) oder als „Stadt- und Land-Rechte“ zu Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Görz, Rovigno, Innsbruck und Czernowitz. Die Collegial-Gerichte zu Botzen, Trient und Roveredo vereinigten gleichfalls die Wirksamkeit von Stadt- und Land-Rechten in sich. Diesem privilegirten Forum unterlagen: der landesfürstliche Fiscus [3]) als Kläger,

---

[1]) Dieses galt auch in der Bukowina, obwohl dort keine Justiz-Aemter der Dominien bestanden.

[2]) Dem Civil-Justiztribunale zu Mailand waren auch die Amortisations-Geschäfte rücksichtlich der Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte überwiesen.

[3]) Die Jurisdiction in Fiscal-Angelegenheiten stand dem Landrechte der Provinzial-Hauptstadt zu; nur im Küstenlande und in Galizien wurde die Verhandlung einzelner solcher Geschäfte vor einem anderen Landrechte derselben Provinz gestattet.

Geklagter oder als Vertreter der Gefälle, Regalien und des landesfürstlichen Lehenbandes, aller unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute, der landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien, der Unterthanen in Streitigkeiten mit ihren Herrschaften: alle Mitglieder des Prälaten-, Herren- und Ritter-Standes und die ständischen Corporationen; die landesfürstlichen und alle unter keiner Grundobrigkeit stehenden Ortschaften; die geistlichen Körperschaften und die zu einer höhern Weihe gelangten Glieder des katholischen und griechisch-orientalischen Klerus, sowie die zum Predigeramte Ordinirten der augsburgischen und helvetischen Confession; alle Besitzer eines inländischen oder anerkannten ausländischen Adels, oder eines österreichischen Ordens; die nichtadeligen Besitzer ständischer Gülten, insoferne ihnen durch diesen Besitz die Gerichtsbarkeit im Orte ihres Aufenthalts allein zustand; die türkischen Unterthanen; endlich alle in der betreffenden Landtafel eingetragenen Güter [1]). Die Streitigkeiten über Jurisdictions-Rechte, die Amortisirung der von den Ständen oder Behörden einer Provinz ausgefertigten Obligationen, die Verhandlungen über Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe [2]) waren gleichfalls den Landrechten zugewiesen [3]). — Als Gerichts-Executoren für Verlassenschaften, Gränz-Streitigkeiten u. dgl. dienten den galizischen Landrechten die 50 Judicial-Gränz-Kämmerer.

Nebst den landesfürstlichen Landrechten gab es noch drei patrimoniale, die fürstlichen zu Troppau, Johannesberg und Teschen (zugleich delegirt für Bielitz) in Schlesien. Ihnen unterstanden: die Stände der Fürstenthümer, alle Besitzer eines inländischen oder anerkannten ausländischen Adels und die nichtadeligen Besitzer rittermässiger Güter (unter der obigen Voraussetzung), die geistlichen Corporationen.

Die landesfürstlichen Berg-Gerichte zu Steier (mit 2 landesfürstlichen Substitutionen), Leoben, Klagenfurt (mit 2 landesfürstlichen Substitutionen), Hall (mit 9 landesfürstlichen Substitutionen) [4]), Joachimsthal (mit 5 landesfürstlichen und 17 grundherrschaftlichen Substitutionen) [5]), Přibram (mit 1 landesfürstlichen und 16 grundherrschaftlichen Substitutionen), Kuttenberg (mit 3 landesfürstlichen und 30 grundherrschaftlichen Substitutionen), Mies (mit 8 grundherrschaftlichen Substitutionen), Wieliczka, Sambor und Stanislau (mit 1 landesfürstlichen Substitution) übten regelmässig nur eine Causal-Gerichtsbarkeit aus, welche mit der persönlichen

---

[1]) In Tirol bestand keine Landtafel. In Galizien hatten die Landrechte von Tarnów und Stanislau keine Landtafel-Geschäfte.

[2]) Mit Ausnahme des Ascher Bezirks. In Tirol war hierfür nur das Stadt- und Land-Recht in Innsbruck competent.

[3]) Nebstbei unterstanden: jenem in Wien die National-Bank und die österreichischen Brandschadenversicherungs-Anstalten als Kläger und Geklagte, das Grosshandlungs-Gremium, das Wiener allgemeine Witwen- und Waisen-Pensionsinstitut und die allgemeine Versorgungs-Anstalt als Geklagte; jenem in Salzburg die königl. baierische Regierung als Besitzerin der Saalforste, als Klägerin und Geklagte; jenem in Prag die böhmische Feuerversicherungs-Anstalt als Klägerin und Geklagte, die auf ihrem Lehengute wohnenden nichtadeligen Besitzer königl. böhmischer Lehen und Besitzer der Freisassen-Güter als Geklagte, sowie ihre in einem eigenen Grundbuche eingetragenen Güter; jenem in Brünn: die Besitzer der Freisassen-Güter und diese Güter selbst, die schlesischen Fürsten und die status minores; jenem in Lemberg das dortige Privat-Pensionsinstitut.

[4]) Im Salzburgischen wurden die Pfleg-Gerichte als Substitutionen bestellt.

[5]) In Böhmen, Mähren und Schlesien stand den einen Bergbau treibenden Dominien, welche der Bergwerks-Lehen und Gerichtsbarkeit fähig waren, das Recht zu, ihre Gerichtsbarkeit an das nächstgelegene landesfürstliche Berggericht (oder Berggerichts-Substitution) zu übertragen oder selbst in der Eigenschaft als Substitutionen auszuüben.

Eigenschaft und dem Aufenthalte der Parteien in keinem Zusammenhange stand. Sämmtliche Streitigkeiten, welche den Bergbau und alles dahin Gehörende [1]) betrafen, und die nichtstreitigen gerichtlichen Einschreitungen und Vorkehrungen, die auf eine Montan-Entität Bezug nahmen, sowie die mit dem Dienste der Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehenden Verhandlungen, endlich die Vornahme des Civil-Arrests gegen jene Personen waren den Berg-Gerichten zugewiesen, so dass die Substitutionen nur zur Annahme mündlicher Klagen und Verfügung provisorischer Sicherstellungsmittel berechtigt und zur Vornahme von Vergleichsversuchen verpflichtet waren, aber auch zur Instruirung eines Processes oder zu anderen richterlichen Amtsverrichtungen delegirt werden konnten. Ihnen stand überdiess ein Strafrecht bei geringen Disciplinar-Vergehungen der Bergleute zu. Im lombardisch-venetianischen Königreiche hatten die beiden Civil-Justiztribunale zu Mailand und Venedig, in Dalmatien die Ortsgerichte auch als Berg-Gerichte einzuschreiten.

Die landesfürstlichen Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Wien, Triest, Mailand und Venedig, dann die mit den landesfürstlichen Stadt- und Land-Rechten oder Collegial-Gerichten verbundenen zu Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Innsbruck, Botzen, Trient und Roveredo, ferner die mit den Justiz-Tribunalen vereinigten zu Pavia, Lodi, Cremona, Mántua, Brescia, Bergamo, Como, Sondrio, Padua, Rovigo, Vicenza, Verona, Belluno, Treviso und Udine, endlich die patrimonialen, mit den Magistraten zu Gratz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg und Brody verbundenen waren reine Causal-Gerichte [2]), bezüglich deren ebenfalls die persönliche Eigenschaft und der Aufenthalt der Parteien ausser Frage blieb. Zu ihrer Competenz gehörten alle Klagen aus förmlichen und unförmlichen Wechselbriefen wider alle Personen, die sich durch solche Wechsel verpflichten konnten; die Amortisirung verlorener Wechsel; endlich alle Streitigkeiten zwischen Handelsleuten oder Fabriks-Societäten in Handelssachen, und über Handelsforderungen an die Verlassenschaftsmasse eines Handelsmanns, so lange dessen Firma noch nicht gelöscht war [3]). In Dalmatien waren die Ortsgerichte auch für Handelsgegenstände competent. Das Mercantil- und Wechsel-Gericht zu Triest war zugleich als Personal-Instanz wirksam, indem bei ihm auch die Triester Grosshändler und dittirten Handelsleute, die mit einem Privilegium oder Schutzdecrete versehenen Fabricanten und Künstler, die Sensalen und Commerzial-Briefträger, die protocollirten fremden Handelsleute, die Consuln und Agenten fremder Mächte in Triest und die Triester Assecuranz-Kammern sammt ihren Actionären (als solchen) zu belangen waren und rücksichtlich der genannten Personen die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Pupillar-Geschäfte und Crida-Verhandlungen nur jenem Forum zustanden. — Den Mercantil- und Wechsel-Gerichten lag insoferne auch ein administrativer Wirkungskreis ob, als sie bei der Fonds-Ausweisung der Handelsleute Einfluss zu nehmen, neue Handlungen,

[1]) In Tirol auch die sogenannten Widmungsbezirke.

[2]) Zu ihren Amtshandlungen mussten stets Beisitzer aus der Classe der Handelsleute (Fabricanten, Schiffseigenthümer u. dgl.) beigezogen werden.

[3]) Dem Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Wien waren nebstdem alle Wechsel-Streitigkeiten der National-Bank und alle Klagen aus Geschäften zugewiesen, welche unter Intervention eines Sensalen abgeschlossen wurden.

Firmen, Procuren, Gesellschafts-Verträge zu protocolliren, Oblatorien zu genehmigen hatten; in dieser Hinsicht unterstanden sie den politischen Landesstellen der Provinzen.

Ein patrimoniales Mercantil- und Wechsel-Gericht war der Markt-Magistrat in Botzen, welcher von den in der Markt-Matrikel eingetragenen Handelsleuten erwählt wurde. Diesem stand die Gerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten wegen Handlungen, welche auf dem Markte unternommen wurden und wegen einer auf diesen Markt gestellten Zahlung, oder wegen Vernachlässigungen bei Versendung der Markt-Waaren, und die Verfügung provisorischer Sicherstellungsmittel, die Concurs-Verhandlung über Tiroler Handelsleute, welche der Markt-Matrikel einverleibt waren, und die Sperr-Anlegung auf die Markt-Effecten eines zur Marktzeit verstorbenen immatriculirten Handelsmanns zu. Ausser der Marktzeit fungirte eine Deputation, welche vorläufige Sicherheits-Maassregeln zu bewilligen, Sperren anzulegen, das gerichtliche Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen, endlich Executionen zu verhängen berufen war.

Die landesfürstlichen See-Consulate zu Triest und Venedig waren mit den dortigen Mercantil- und Wechsel-Gerichten verbunden. Vor ihnen waren in Streitigkeiten, welche aus Schifffahrts-Angelegenheiten entstanden, österreichische Unterthanen jedenfalls, fremde Unterthanen aber nur, insoweit sie nicht das Freihafens-Privilegium deckte, zu belangen; ebenso gehörten vor ihr Forum Streitigkeiten mit fremden Schiffscapitänen, die sich eben in österreichischen Häfen aufhielten, und Streitigkeiten zwischen Schiffsherren und Passagieren wegen Beleidigungen, welche wegen der Fahrt Statt gefunden hatten. — In den Seehäfen räumte schon das editto politico di navigazione vom 25. April 1774 den Hafencapitänen ein, in allen dringenden Fällen, namentlich in Haverie- und Entschädigungs-Sachen, die unaufschiebbaren Vorkehrungen zu treffen, in Streitigkeiten unter Seeleuten, die zur politischen Linie gehören, zu entscheiden, und bei Rechtsstreitigkeiten unter ihnen wegen Zahlungen, Leistung der Schiffsdienste, Verabreichung der Mundvorräthe u. dgl. die Ausgleichung zu versuchen.

Die Elbezoll-Gerichte zu Melnik, Raudnitz, Leitmeritz, Aussig und Tetschen hatten nach der Convention der Elbeufer-Staaten zu entscheiden: in Streitigkeiten über Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wach-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren, über Hemmungen des Leinpfads, über jeden durch Fahrlässigkeit von Flössern oder Schiffern bei der Fahrt oder beim Anlanden verursachten Schaden, über den Betrag von Hülfevergütungen und Lootsengebühren, über Transports-Angelegenheiten zwischen Schiffsführern und Passagieren, über Dienst- und Lohn-Verhältnisse zwischen Eignern und Führern, Dienstleuten und Zugknechten.

Als landesfürstliche Lehen-Gerichte waren die Landrechte bestellt, welche die Gerichtsbarkeit in allen die landesfürstlichen Lehen ihres Sprengels betreffenden Streitsachen ausübten [1]). Die Lehen-Eintrachtssachen besorgte die politische

[1]) In Tirol war das Stadt- und Land-Recht zu Innsbruck einziges Lehen-Gericht; bezüglich Oesterreichs ob der Ens konnte der Landesfürst als Partei zwischen dem Wiener und Linzer Landrechte wählen, als Richter hatte er jedesmal das Wiener zu delegiren. Das Prager Landrecht musste alle Real-Acte bezüglich der königlich böhmischen Lehen durch das böhmische Hoflehenrichter-Amt vornehmen lassen. In Galizien und Bukowina gibt es keine Lehen.

Landesstelle als landesfürstliche Lehenstube [1]). — Das landesfürstliche Burggrafen-Amt zu Eger war mit der Real-Gerichtsbarkeit über die Egerer Burglehen, über die allodialen Realitäten der zur Burg gehörigen Unterthanen und über die den burggrafenämtlichen Quaternen sich regulirenden Allodial-Rittergüter, mit der Personal-Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute wohnenden nichtadeligen Besitzer dieser letzteren, die Unterthanen und Lehenleute der Burg, endlich mit der Vornahme der Sperre und Inventur nach allen im Egerer Bezirke verstorbenen Adeligen beauftragt.

Als patrimoniale Lehen-Gerichte amtirten die Lehen-Stuben der Privat-Lehensherren. Nur wenn bei Privat-Lehen der Privat-Lehensherr selbst Partei war, gehörte die Sache vor seine Personal-Instanz. In Tirol war das Stadt- und Land-Recht zu Innsbruck zugleich auch für alle Streitigkeiten über Privat-Lehen competent.

Das Obersthofmarschalls-Gericht, welches von Fall zu Fall aus Räthen des Wiener Landrechts oder des Civilgerichts der Stadt Wien unter dem Vorsitze des Obersthofmarschalls gebildet wurde, war privilegirte Personal-Instanz für die Glieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, insoferne sie nicht selbst Landesherren waren, den Prinzen Wasa und seine Familie, die Fürstin Karoline Fürstenberg, endlich Hofstaat und Dienerschaft des Erzherzogs Franz Karl, der Erzherzogin M. Beatrix und des Prinzen Wasa. Die von fremden Regierungen am Wiener Hofe accreditirten fremdländischen Unterthanen sammt den dem vertretenen Staate angehörenden Dienstleuten sind exterritorial; im Falle einer freiwilligen Unterwerfung bildet das Obersthofmarschalls-Gericht ihr Forum. Sind Oesterreicher als Vertreter fremder Regierungen bei dem Wiener Hofe accreditirt, so erstreckt sich die Exterritorialität nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse [2]).

Der Kanzlei des Malteser- und des deutschen Ordens stand die Gerichtsbarkeit in Gegenständen der Verlassenschafts-Abhandlung über seine Ordensglieder selbst zu.

Die ganz eigenthümliche Gerichtsverfassung des Krakauer Gebiets beruhte auf dem Statut vom 27. Januar 1842. Fünf Friedens-Gerichten (2 in der Stadt, 3 im Landgebiete) lag die Stiftung von Vergleichen, das erstrichterliche Verfahren bei allen Rechtsstreiten, deren Gegenstand nicht den Werth von 300 fl. polnisch (75 fl. C.M.) überstieg oder mit einem Handels-Banquerote zusammenhing, und bei allen Besitzstreitigkeiten, die Leitung des zur Erörterung aller Vormundschafts- und Curatels-Fragen berufenen Familienraths, die Vornahme der Versieglung und Entsieglung bei Verlassenschaften [3]) und bei Concursen von Handelsleuten ob. Alle anderen Civil-Rechtssachen waren dem Landesgerichte zugewiesen; privilegirte Gerichte gab es nicht. Urtheile über einen Belang bis zu 30 fl. polnisch (7·5 fl. C.M.) waren inappellabel, bezüglich aller anderen ging der Rechtszug von dem Friedensgerichte an das Landesgericht und von einer der drei Sectionen des letzteren an

---

[1]) Auch hierbei intervenirte das böhmische Hof-Lehenrichter-Amt als Lehentafel-Behörde.

[2]) Wenn über Verfügungen und Entscheidungen des Obersthofmarschalls-Gerichts Beschwerden angebracht wurden, so hatte das Appellations-Gericht und die oberste Justizstelle nur in der Art eines speciell delegirten Gerichtshofs darüber abzusprechen.

[3]) Mit Ausnahme der Nachlass-Fälle von Individuen des Bauernstands, wo die Ortsobrigkeit zu interveniren hatte.

eine andere. Bei einem Belange von mehr als 300 fl. polnisch fand noch ein Rechtszug an die dritte Instanz, an das Obergericht, Statt.

Selbst ausserhalb der Gränzen der österreichischen Monarchie lag den k. k. Consulaten das Schiedsrichteramt zwischen österreichischen Capitänen und Schiffsleuten und die Aufnahme der Verklarung über österreichische Schiffe, jenen im osmanischen Reiche (sammt Moldau, Walachei, Serbien, Aegypten und Tunis) aber tractatmässig die volle Civil-Gerichtsbarkeit über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen innerhalb ihrer Bezirke ob.

Eben so stand die Gerichtsbarkeit über die in den Gebäuden des Deutsch-Ordens zu Frankfurt wohnenden österreichischen Unterthanen dem österreichischen Residenten in Frankfurt und in dessen Verhinderung seinem gesandtschaftlichen Stellvertreter zu, jedoch so, dass die Urtheile in Wien von demjenigen Civil-Gerichte geschöpft wurden, welches die Gerichtsbarkeit über die in Wien wohnenden Diener des Ordens ausübte.

Auch die Verlassenschafts-Abhandlung nach einem im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthan kam stets den inländischen Gerichten zu.

b.

Da die Criminal-Gerichtsbarkeit schon früherhin den Patrimonial-Behörden nach Thunlichkeit entzogen wurde, waren verhältnissmässig viel wenigere Gerichte erster Instanz mit derselben beauftragt und übten sie für einen grösseren Sprengel aus, als die Civil-Jurisdiction; zur Urtheilsschöpfung insbesondere waren nur Fünfrichter-Collegien berufen.

In Oesterreich unter der Ens waren das Criminal-Gericht der Stadt Wien, 19 Magistrate (Baden, Berchtoldsdorf, Bruck an der Leitha, Gumpoldskirchen, Haimburg, Klosterneuburg, Mödling, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Ips, Tuln, Korneuburg, Laa, Retz, Hohen-Ruppersdorf, Krems, Eggenburg, Waidhofen an der Thaya, Zwettl) und 190 gutsherrliche Gerichte zur Vornahme der Untersuchung berechtigt; im Mühl-, Traun- und Hausruck-Kreise stand die Führung der Untersuchung 7 Magistraten und 76 Landgerichts-Herrschaften [1]) zu. Alle nicht gehörig besetzten Criminal-Gerichte beider Provinzen mussten aber die Untersuchungs-Acten an das Criminal-Gericht der Provinzial-Hauptstadt oder ein anderes gehörig zusammengesetztes Gericht der Provinz zur Urtheilsschöpfung übersenden. Im Inn-Kreise waren die landesfürstlichen Pfleg-Gerichte zur Vornahme der Untersuchung berechtigt; die Urtheilsschöpfung lag dem Linzer Stadt- und Land-Rechte ob. Ein Gleiches galt von dem Stadt- und Land-Rechte zu Salzburg für den gesammten Kreis, während 6 Pfleg-Gerichte zur Führung der ganzen Untersuchung, die übrigen nur zu den ersten einleitenden Schritten berufen blieben.

---

[1]) Hierunter waren 32 s. g. exemte, deren Gerichtsbarkeit sich nicht über einen bestimmten Sprengel erstreckte, sondern über alle Unterthanen jener Dominien in den verschiedensten Bezirken ausdehnte. Mehrere Landgerichts-Herrschaften übten auch nebst der Jurisdiction über ihren geschlossenen Bezirk eine solche exemte aus.

In Steiermark waren nur 4 Magistrate (Gratz, Leoben, Marburg, Cilli) sowohl zur Untersuchung als zur Urtheilsschöpfung befähigt. Unter den übrigen 120 patrimonialen Landgerichten gab es nur 28 befreite, welche die ganze Untersuchung zu führen hatten; die grössere Mehrzahl (nicht-befreite) musste die Voruntersuchung an das Stadt- und Land-Recht zu Gratz leiten, nach dessen Entscheidung die Special-Untersuchung entweder von dem Bann-Richter zu Cilli [1]) oder einem anderen delegirten Criminal-Richter übernommen wurde. Für sämmtliche Landgerichte war dann das Stadt- und Land-Recht zu Gratz, welches als Untersuchungsbehörde gar nicht in Betracht kam, das einzige Spruch-Gericht.

In Kärnten, Krain und im Küstenlande bestanden nur die fünf landesfürstlichen Stadt- und Land-Rechte als Behörden zur Führung der Untersuchung (so dass die Bezirks-Commissariate nur bei den Thatbestands-Erhebungen mitzuwirken hatten) und zur Schöpfung des Urtheils in Criminal-Fällen.

In Tirol gab es gleichfalls nur landesfürstliche Criminal-Gerichte. Das Stadt- und Land-Recht zu Innsbruck, die Collegial-Gerichte und drei vorarlbergische Land-Gerichte (Bregenz, Bludenz, Feldkirch) waren mit der Führung der Untersuchung und mit der Schöpfung des Urtheils betraut; den erstgenannten Behörden standen aber noch 17 tirolische Land-Gerichte zur Seite, welchen bloss die Führung der Untersuchung oblag, während alle übrigen nur die Vor-Untersuchung führen durften.

In Böhmen, Mähren und Schlesien waren die Magistrate von 28 Städten (Prag, Rakonic, Budweis, Pilsen, Klattau, Pisek, Eger, Ellbogen, Saaz, Komotau, Brix, Leitmeritz, Jung-Bunzlau, Neu-Bydžov, Jičin, Königgrätz, Chrudim, Kuttenberg, Tabor, Pilgram, Brünn, Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim, Iglau, Troppau, Teschen) ex delegatione principis mit der Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange bekleidet; in Böhmen und Mähren hiessen sie Kreis-Criminalgerichte, obwohl ihr Sprengel nicht mit der politischen Kreiseintheilung zusammenfiel. Nur das fürstliche Landrecht zu Johannesberg fungirte auch als Criminal-Gericht für den österreichischen Antheil des Fürstenthums Neisse.

In Galizien bestanden 5 landesfürstliche Criminal-Gerichte (Lemberg, Rzeszow, Wisznicz, Sambor und Stanislau), denen alle Theile der Criminal-Gerichtsbarkeit zugewiesen waren. Das Gleiche galt von dem Landesgerichte zu Krakau bezüglich des Krakauer Gebiets und dem Criminal-Gerichte zu Czernowitz für die Bukowina.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche waren die beiden Criminal-Justiz-Tribunale zu Mailand und Venedig, und die 15 Justiz-Tribunale in den anderen Hauptstädten der Provinzen zur Untersuchung und Urtheilsschöpfung bestellt; die Land-Präturen konnten nur die Voruntersuchung pflegen.

Dasselbe galt von den Präturen in Dalmatien; Special-Untersuchung und Urtheilsschöpfung bildete die Aufgabe der 4 Collegial-Gerichte.

Ein privilegirtes Forum bestand in Criminal-Angelegenheiten nur in soferne, als den Criminal-Gerichten der Provinzial-Hauptstädte die Untersuchung und

---

[1]) Früher bestand ein zweiter zu Gratz; auch jener zu Cilli war nur noch provisorisch.

Aburtheilung wegen der Verbrechen des Hochverraths, der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere und der Münzverfälschung, ferner ihnen und allen landesfürstlichen Collegial-Criminal-Gerichten das Verfahren gegen Geistliche aller christlichen Confessionen, Adelige, Mitglieder der Landstände, landesfürstliche Beamte und immatriculirte Mitglieder der inländischen Universitäten oder Lyceen vorbehalten war. Die Exterritorialität der Gesandten, des Gesandtschaftspersonals und jener Hausgenossen und Dienstleute eines Gesandten, welche Unterthanen des von ihm vertretenen Staats sind, bezog sich auch auf Criminal-Fälle.

Wenn das Urtheil wegen Hochverraths, Aufstands und Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Missbrauchs der Amtsgewalt, der Creditspapier- oder Münz-Verfälschung, Religionsstörung, des Mords, Todtschlags, Zweikampfs, der Brandlegung, des Raubs, der Vorschubleistung, schwererer Fälle von Betrug, oder Pestvergehen gefällt wurde, oder sich auf rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründete, oder auf Kerkerstrafe über fünf Jahre, oder auf Verschärfung mittelst Ausstellung auf der Schandbühne, Landesverweisung oder Züchtigung mit Streichen lautete, musste es dem Criminal-Obergerichte vorläufig eingesendet werden, welches seinerseits seine Urtheile bei Verbrechen des Hochverraths, des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Creditspapier-Verfälschung, bei einem Erkenntnisse auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe oder bei wesentlicher Abweichung von dem Urtheile der ersten Instanz der obersten Justizstelle vorzulegen hatte.

c.

In Beziehung auf die Gefälls-Uebertretungen wies das Strafgesetz vom 11. Juli 1835 den Cameral-Bezirksverwaltungen und Finanz-Intendenzen die Führung der Untersuchung zu. Cameral-Bezirksverwaltungen bestanden im Jahre 1849 zu Wien, Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein; Linz, Ried, Wels, Salzburg; Gratz, Bruck, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Neustadtl; Triest, Görz [1]); Innsbruck, Imst [2]), Brixen, Trient, Feldkirch; Prag, Budweis, Pisek, Pilsen, Eger, Saaz, Leitmeritz, Jung-Bunzlau, Jičin, Königgrätz, Časlau; Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau, Troppau, Teschen; Lemberg, Przemyśl, Rzeszow, Tarnów, Bochnia, Wadowice, Krakau, Neu-Sandec, Jasło, Sanok, Sambor, Stry, Stanislau, Kołomea, Żołkiew, Brzezan, Brody, Tarnopol, Czernowitz; Finanz-Intendenzen zu Mailand, Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Como, Morbegno, Venedig, Rovigo, Padua, Vicenza, Verona, Belluno, Treviso und Udine. In bestimmten minderen Straffällen lag ihnen auch die Urtheilsschöpfung ob, so wie ihnen die Ablassung vom Verfahren zustand. In allen anderen, nicht den Gefälls-Obergerichten vorbehaltenen Fällen entschied das Gefällen-Bezirksgericht, welches einerseits aus Justiz-Beamten oder aus politischen Beamten oder aus beiderlei Beamten, andererseits aus Cameral-Beamten zusammengesetzt wurde.

---

[1]) Die Cameral-Bezirksverwaltung zu Capo d'Istria kömmt hier nicht in Betracht, da das oben bezeichnete Strafgesetzbuch vom 11. Juli 1835 auf den Bezirk derselben sich nicht erstreckte.

[2]) Die Cameral-Bezirksverwaltung zu Imst wurde am 1. November 1849 aufgehoben.

B.

Die Rechtspflege in dem Königreiche Ungern mit Kroatien und Slavonien war für die Grundunterthanen, die Adeligen, den Klerus, die königlichen Freistädte und die privilegirten Districte eine besondere, welche nur theilweise in den oberen Instanzen zusammenfiel.

Der oberste Gerichtshof des Landes für den Civilstand war die Septemviral-Tafel zu Pest, welche unter dem Vorsitze des Palatin's aus den Septemviren (nämlich den Beisitzern aus dem höhern Klerus, aus dem Magnatenstande und aus dem Adel) und den Wechsel- und Montan-Referenten zusammengesetzt war. Sie war das höchste Appellations- und Revisions-Gericht des Reichs, welches in letzter Instanz in allen Civil- und Straf-Rechtssachen — mit alleiniger Ausnahme der Consistorial-Angelegenheiten und der Rechtssachen der Jazygier und Kumanier, der Personal- und Zipser Städte, der Urbarial- und Nobilitar-, sowie der summarischen Repositional-Processe — entschied. An die Septemviral-Tafel wurde von der königlichen Gerichtstafel, der Banaltafel, dem Tavernicalstuhle und dem Wechsel-Obergerichte appellirt. Von ihren Urtheilen fand kein weiterer Rechtszug Statt; doch mussten Todes-Urtheile dem Könige vorgelegt werden, und in Civil-Rechtssachen konnte der unterliegende Theil binnen 32 Jahren mit königlicher Bewilligung den Process erneuern.

Für die Jazygier und Kumanier bestand als oberstes Appellationsgericht der Palatinalstuhl, an welchen in Civilprocessen von den Districtual-Gerichtstafeln, in Criminalprocessen von den Districts-Capitainsstühlen appellirt wurde [1]).

Die königliche ungrische Hofkanzlei war als letzte Instanz in Urbarial- und Nobilitar- und in den summarischen Repositional-Processen competent, so dass erstere von der Statthalterei, letztere unmittelbar von dem Vicegespans-Gerichte dahin geleitet wurden.

Obergerichte waren: die königliche Gerichtstafel, die Banaltafel für Kroatien und Slavonien, das Wechsel-Obergericht, der königliche Personal- und der Tavernical-Stuhl, die königliche Statthalterei und das Gubernium zu Fiume. Die königliche Gerichtstafel und das Wechsel-Obergericht bildeten mit der Septemviral-Tafel die „hochlöbliche königliche Curie“ (excelsa Curia regia), als deren Sectionen sie angesehen wurden.

Die königliche Gerichtstafel zu Pest war für das Königreich Ungern theils als Appellationsgericht, theils als Forum erster Instanz competent. Als Appellationsgericht entschied sie in allen von den Comitats-Gerichtsstühlen und Districtual-Gerichtstafeln an sie geleiteten bürgerlichen (mit Ausnahme der Urbarial- und Nobilitar-, so wie der summarischen Repositional-Processe und der Rechtsstreitigkeiten der Jazygier und Kumanier) und Straf-Rechtsachen, in Bergrechtssachen und in den von den Gerichten der königlichen Freistädte und der Zipser Städte sowie vom Pester akademischen Universitäts-Magistrate appellirten Criminal-Rechtssachen und protestantischen Eheprocessen. Als Gerichtshof erster Instanz war die königliche Gerichtstafel

[1]) In erster und letzter Instanz entschied der Palatinalstuhl auch über Metal- und Repositional-Processe der Comitate.

zuständig: in Civil-Rechtssachen, bei welchen hinsichtlich des Sinnes einer königlichen Donation, alter Verträge, eines Gesetzes oder Privilegiums oder hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft ein Zweifel obwaltete; in Criminal-Fällen, wo über Leben, Gut und Infamie Recht gesprochen wurde (namentlich bei Majestätsverbrechen und Landesverrath) und in den Criminal-Processen der Notare der königlichen Tafel. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes waren: der königliche Personal als Präses, 2 Prälaten, 2 Gerichtstafel-Beisitzer aus dem Herrenstande (barones Tabulae), der Vice-Palatin, der Landes-Unterrichter, 4 Protonotare, 2 erzbischöfliche, 4 königliche, 6 überzählige königliche Gerichtstafel-Beisitzer, der königliche Anwalt (Kronfiscal) und ein Referent in Bergwerksangelegenheiten.

Der Wirkungskreis der Banaltafel zu Agram war seit 1807 für Kroatien und Slavonien derselbe, welcher der königlichen Gerichtstafel für Ungern zustand. Die Banaltafel bestand aus dem Ban oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzendem, 1 Protonotar und 5 Gerichtstafel-Beisitzern.

Das im Jahre 1840 errichtete Wechsel-Obergericht in Pest war die Mittel-Instanz in Wechselsachen (mit Ausnahme des Küstenlands) und bestand aus 1 Präses und 6 Richtern. Exemt von seinem Sprengel war der Bezirk des Fiumaner Wechselgerichts, welcher an das Gubernium in Fiume appellirte.

Die königlichen Freistädte besassen für bürgerliche Rechtssachen zwei Appellationsgerichte, den königlichen Personal- und den Tavernical-Stuhl, je nachdem sie durch Privilegien oder Gesetze an diesen oder jenen gewiesen waren. Der königliche Personalstuhl bestand aus dem königlichen Personal und mehreren von demselben ernannten Richtern, war für die von den Gerichten der Personalstädte und von der königlichen Administration der Zipser Städte (für welche diese Administration eine Zwischen-Instanz bildete) an ihn geleiteten Civil-Rechtssachen einziges und letztes Appellations- und Revisions-Gericht. Der Tavernical-Stuhl war zusammengesetzt aus dem Tavernicus und einigen Deputirten der Tavernical-Städte, von ihm ging für Processe über einen Belang von 300 fl. noch ein Rechtszug an die Septemviral-Tafel.

Für Urbarial- und Nobilitar-Processe sowie für Civilrechtssachen der Universitäts-Studirenden war die königliche ungrische Statthalterei die Appellations-Instanz; das Gubernium zu Fiume bildete die zweite Instanz für alle Entscheidungen des dortigen Mercantil- und Wechsel-Gerichts.

Die anderen ordentlichen Gerichte der Königreiche Ungern, Kroatien und Slavonien waren entweder ausschliesslich als Gerichte erster Instanz, oder theils als solche theils als Appellations-Instanzen competent. Zu den ersterwähnten gehörten die Stuhlrichter-Gerichte, die Vicegespans-Gerichte, die Stadtgerichte der königlichen Freistädte, die Localgerichte der Jazygen und Kumanen, der Haiduken-Flecken und Zipser Städte, die Gerichte des freien Districts der Theiss-Krongüter und des Districtes von Gross-Kikinda, die Gerichte der mit einem coordinirten Magistrate versehenen Städte und der akademische Magistrat der Pester Universität; zu den letzteren die Herrenstühle, die Comitats-Gerichtsstühle, die Districtual-Gerichtstafeln, die jazygisch-kumanischen Districts-Capitänsstühle. Ferner unterschied man reine Civil-Gerichte und Civil- und Criminal-Gerichte.

Civil- und Criminal-Gerichte waren:

1. Die Herrenstühle. Diese fungirten als die ersten und untersten Gerichte in Streitigkeiten zwischen Grundherren und Unterthanen, sowie zwischen letzteren und Fremden, in gewöhnlichen Urbarial-Processen (die nicht aus einem Privilegium oder einem vom Urbarial-Gesetze verschiedenen Rechtstitel entsprangen), bei solchen Herrschaften, welche das jus gladii besassen, auch in allen Strafrechtsfällen; als Appell-Instanzen für die mit einem coordinirten Magistrate versehenen Städte. Der Herrenstuhl war, unter dem Vorsitze eines Gerichtstafel-Beisitzers, aus 2 rechtsverständigen Beisitzern, dem betreffenden Bezirks-Stuhlrichter und Geschworenen, dem Comitats-Fiscal und dem Notar zusammengesetzt.

2. Die Comitats-Gerichtsstühle (Sedrien), je einer in jedem Comitate. Diese waren Gerichte erster Instanz in allen Fiscal-Gegenständen, sie mochten Criminal- oder Civil-Rechtssachen betreffen (mit Ausnahme der vor die königliche Tafel gewiesenen Majestätsverbrechen und des Landesverraths), so wie in Scheidungsprocessen der Protestanten (mit Ausnahme der privilegirten Städte und Personen); Appellations-Instanzen über die in Urbarial-Streitigkeiten und Strafrechtssachen von den Herrenstühlen und über die von den Stuhlrichter- und Vicegespans-Gerichten hierher geleiteten Rechtsangelegenheiten, ferner in den Rechtssachen der freien Districte der Theiss-Krongüter und Gross-Kikinda's. Der Comitats-Gerichtsstuhl war, unter dem Vorsitze des Obergespans oder eines der Vicegespane oder eines Gerichtstafel-Beisitzers, aus 4 Gerichtstafel-Beisitzern, 1 Stuhlrichter, 1 Geschworenen, dem Comitatsnotar und dem Magistratual-Fiscal zusammengesetzt; doch konnten auch andere Edelleute des Comitates mit Sitz und Stimme dabei erscheinen. Dergleichen Gerichte wurden in der Regel im Jahre nur 4 abgehalten; in manchen Comitaten waren sie aber permanent.

3. Die Stadtgerichte der königlichen Freistädte (Mitglieder: der Stadtrichter mit einigen Senatoren), welche in erster Instanz für alle Civil- und Criminalrechtssachen der Bürger dieser Städte und für die Vermögens-Angelegenheiten der Local-Adeligen zuständig waren. Fiume hatte ein Stadt- und Districts-Gericht.

4. Die Districts-Capitänsstühle der Jazygen und Kumanen, welche als Forum erster Instanz in Criminal-Processen der Jazygen und Kumanen und als Appellations-Instanzen in den von den jazygisch-kumanischen Localgerichten vor sie gebrachten Civilrechtssachen urtheilten.

5. Das Districts-Capitanat zu Fiume für die Adeligen des ungrischen Küstenlands.

6. Die Gerichte der freien Districte der Theiss-Krongüter und Gross-Kikinda's und der mit einem coordinirten Magistrate versehenen Städte, als erste Instanzen für die Localbewohner.

7. Der akademische Magistrat der königlichen Universität in Pest, der nicht nur in Civilrechtssachen der Universitäts-Studirenden, sondern auch (in Gegenwart der gesetzlichen Zeugen) in Criminal-Rechtsangelegenheiten entschied.

Als blosse Civilgerichte bestanden:

1. Die Stuhlrichter-Gerichte. Diese waren competent bei Rechtssachen der Adeligen und jener Unadeligen, deren Grundherren keinen Herrenstuhl abhielten, ferner in evidenten Schulden-Processen, deren Belang nicht über 200 Gulden ging, und in Klagen aus geschriebenen Schuldverträgen bis über 3.000 Gulden, endlich in gewissen Verbal-Processen und einigen anderen Rechtsangelegenheiten. Jedes Stuhlrichter-Gericht bestand aus 1 Stuhlrichter und 1 Geschworenen.

2. Die Vicegespans-Gerichte, welche in Schuldforderungen von 200 bis 12.000 Gulden, in Pfandangelegenheiten und in summarischen Repositional-Processen urtheilten. Das Vicegespans-Gericht war aus 1 Vicegespan, 1 Stuhlrichter und 1 Geschworenen gebildet.

3. Die Districtual-Gerichtstafeln (Mitglieder: 1 Präses und 6 Gerichtstafel-Beisitzer). Diese waren seit 1723 als Gerichtshöfe erster Instanz und als Appellations-Instanzen zuständig. In ersterer Beziehung urtheilten sie über jene Processe, die einst vor das Forum des Palatins und der Landrichter gehörten, namentlich bei Streitigkeiten über Besitz und Theilung von Landgütern, die durch mehrere Comitate zerstreut waren, so wie über die vormundschaftliche Rechnungslegung in Betreff der Verwaltung solcher Güter, bei grossen Mitgift- und Vermächtniss-Streitigkeiten, bei Processen, bei welchen keine remedia juridica stattfinden konnten. Als Appellations-Instanzen erstreckte sich ihre Zuständigkeit über die von den jazygisch-kumanischen Districts-Capitänsstühlen vor sie gebrachten Civilrechtssachen und über alle von den Gerichten der Haiduken-Flecken appellirten Rechtsangelegenheiten. Districtual-Gerichtstafeln gab es in Ungern 4 (zu Güns, Tirnau, Eperies, und Debreczin) und in Kroatien-Slavonien 1 (zu Agram).

4. Die Localgerichte der Jazygen, Kumanen und Haiduken, deren in jedem Dorfe eines bestand, und die Localgerichte der 16 Zipser Städte waren in Rechtssachen gegen die Localeinwohner und in Processen über Gremialgründe Gerichte erster Instanz.

Causalgerichte waren die geistlichen Consistorien, die Rabbinal-Gerichte, die Wechsel- und Bergwerks-Gerichte.

Die geistlichen Consistorien der Katholiken und Griechisch-Nichtunirten bildeten hinsichtlich des Klerus privilegirte Gerichte und waren sonst in Ehestreitigkeiten, bei Klagen über äussere Förmlichkeiten und Testamente und in Streitigkeiten über Meineid competent. Für die bischöflichen Consitorien bildeten die erzbischöflichen die zweite Instanz, während diese wechselseitig im Delegationswege an einander appellirten. Letzte Instanz war für die katholischen Consistorien der Primas, für die griechisch-nichtunirten der Patriarch zu Karlowitz.

Die Rabbinal-Gerichte übten die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten.

Mercantil- und Wechselgerichte, als Fora erster Instanz in Handels- und Wechselsachen, bestanden seit 1840 zu Pest, Oedenburg, Pressburg, Eperies, Debreczin, Arad, Karlstadt und Zengg nebst dem schon früher eingerichteten zu Fiume. Sie hatten je 1 Präses, 2 Richter (das Pester Wechselgericht 6) und 2 (das

Pester 4) Beisitzer aus dem Handelsstande. Das Mercantil- und Wechsel-Gericht zu Fiume fungirte zugleich als See-Consulat.

Districtual-Berggerichte bestanden 4 (das mit dem Oberst-Kammergrafenamte verbundene zu Schemnitz, die mit den Berg-Oberämtern zu Schmöllnitz, Gross-Bánya und Oraviza) welchen wieder die 16 Berggerichts-Substitutionen untergeordnet waren. Ihnen waren nicht nur die bergrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch die Personal-Gerichtsbarkeit über alle zum Bergwesen gehörigen Personen überwiesen.

Die k. ungrische Hofkammer und die Cameral-Administration übten die Gerichtsbarkeit in Gefälls-Uebertretungen aus.

Zur Handhabung der Dorf-Polizeiordnung und zur Vollziehung der Comitats-Polizeibefehle waren die Dorfrichter und Dorfobrigkeiten berufen.

C.

Im Grossfürstenthume Siebenbürgen war der Landesfürst der oberste Richter, welcher in letzter Instanz in den nach den Gesetzen im vorgeschriebenen Rechtszuge oder im Wege des Recurses vor seinen Thron gebrachten wichtigeren bürgerlichen und Criminal-Rechtsfällen entschied.

Die höchste Gerichtsbehörde war das königliche Gubernium zu Klausenburg, gegen dessen Entscheidungen nur in wichtigen Angelegenheiten eine Appellation an den Landesfürsten stattfinden konnte. Als Gerichtshof erster Instanz war dasselbe namentlich bei Recuperation der inscribirten Fiscal-Güter competent. Sonstige gemeinschaftliche allgemeine Gerichte für alle drei Nationen und die privilegirten Orte waren: der Landtag und das Productional-Forum. Der Landtag übte richterliche Befugnisse namentlich bei Hochverraths-Processen aus, während dem Productional-Forum, das jedoch nur auf besondere landesfürstliche Anordnung zusammentrat und aus dem k. Gubernium, der k. Gerichtstafel und den Kreis-Oberbeamten zusammengesetzt war, die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem landesfürstlichen Fiscus und Privaten oder Corporationen bezüglich der Fiscal-Güter überwiesen war.

Die anderen Gerichte des Grossfürstenthums waren:

α. für die Ungern und Szekler:

die königliche Gerichtstafel zu Maros-Vásárhely. Diese war theils als Gerichtshof erster Instanz (zumal für die Szekler), theils als Appellationshof bestellt und bestand aus 1 Präses, aus 3 Landrichtern, 12 wirklichen und eben so vielen überzähligen Beisitzern und dem Kron-Fiscal. Als Appellationshof war sie für die von den Comitats- oder District-Versammlungen der Ungern und Szekler und von den Magistraten der Taxal-Ortschaften vor sie gebrachten Rechtssachen, als Gerichtshof erster Instanz für die Szekler in Betreff widersprochener Statutionen, wegen Vernachlässigung der Mandate, und in Rechtsstreitigkeiten über die Giltigkeit eines Privilegiums, endlich in den sogenannten quinque casibus (Verbrechen, welche die Capitalstrafe verwirkten) auch für die sächsischen Communitäten competent.

β. für die Sachsen:

die Universität der sächsischen Nation zu Hermannstadt, welche unter dem Vorsitze des Comes nationis saxonicae aus 22 von den Publicis gewählten Mitgliedern zusammengesetzt war. Diese entschied als Appellationshof in den von den Magistraten und Stuhlämtern appellirten Civilrechtssachen. Criminal-Urtheile der Magistrate und Stuhlämter waren von der Appellation ausgeschlossen; gegen dieselben konnte nur der Recurs an das k. Gubernium ergriffen werden. In erster Instanz entschied die Universität in Gränz-Streitigkeiten, welche zwischen Gemeinden entstanden, die zu verschiedenen Kreisen gehörten.

Die Gerichte erster Instanz waren:

α bei den Ungern und Szeklern:

aa) Civil- und Criminal-Gerichte:

1. die Herrschaftsgerichte, welche den Herrenstühlen im Königreiche Ungern ähnlich organisirt waren;
2. die Ortsgerichte der den Comitaten einverleibten freien Ortschaften; bei jenen, in welchen das sächsische Municipalrecht galt, ging der Appellationszug an den nächsten sächsischen Magistrat, und von diesem an die Universität der sächsischen Nation;
3. die Magistrate der Taxal-Ortschaften;
4. die Filial-Versammlungen (sedriae filiales), die unter dem Vorsitze des Kreis-Oberrichters aus je 7 geschworenen Beisitzern und einem Vice-Notar sowie mehreren Edelleuten zusammengesetzt waren und über alle Civil- und Strafrechts-Sachen der Unterthanen, welche nicht zur Competenz der Herrschaftsgerichte gehörten, entschieden;
5. die Comitats- oder Districts-Versammlungen (congregationes sive sedriae generales sive marcales), unter dem Vorsitze des Comitats- oder Districts-Oberbeamten aus 12 Geschworenen und dem Obernotar gebildet, waren competent in allen von den Herrschaftsgerichten, den Ortsgerichten der freien Ortschaften und den Filial- und Partial-Versammlungen appellirten Rechtssachen als Appellations-Instanzen; bei Gränz-Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Gutsbesitzern oder Gemeinden entstanden, in allen peinlichen Rechtssachen der Adeligen, bei jenen Rechtsangelegenheiten, für welche dem Kläger die Wahl der Gerichtsstelle freistand, bei den sogenannten Klagrechts-Streiten und überhaupt bei allen jenen Rechtssachen, die nicht von den Gesetzen ausdrücklich der Entscheidung höherer Behörden vorbehalten waren, als Gerichte erster Instanz.

bb) Ausschliessliche Civilgerichte:

6. die Partial-Versammlungen (sedriae partiales), unter dem Vorsitze des Kreis-Oberrichters aus 12 geschworenen Beisitzern, dem Notar und mehreren Edelleuten gebildet. Vor sie gehörten die Rechtsstreitigkeiten der Adeligen, in welchen der Hauptgegenstand des Streits den Werth von 100 fl. nicht überstieg.

β. bei den Sachsen:

1. die Stuhl- und Districts-Gerichte, deren Ressort sich auf alle bürgerlichen Rechtssachen des ganzen Stuhls oder Districts in erster Instanz (mit Ausnahme der Criden) und auf die Untersuchung in Straffällen erstreckte; jeder Stuhl oder District hatte sein besonderes Stuhl- oder Districts-Gericht, das aus dem Stuhl-(Districts-) Richter und den demselben beigegebenen Gerichtssecretären bestand;
2. die Ortsgerichte der zu den Stühlen oder Districten gehörigen freien Märkte, als Civilgerichte erster Instanz und als Untersuchungsgerichte;
3. die Magistrate und Stuhlämter, welche als Appellations-Instanzen in den von den Stuhl- und Districts-Gerichten, den Ortsgerichten der sächsischen freien Ortschaften, den Herrschaftsgerichten und den städtischen Theilämtern an sie geleiteten Rechtssachen, als Gerichte erster Instanz in Cridal-Processen und als urtheilschöpfende Gerichte erster Instanz in allen Straffällen competent waren, wobei der Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrat auch noch als zuständiges Gericht für die dem sächsischen Boden in administrativer Hinsicht einverleibten Nationalbesitzungen bestellt war;
4. die Herrschafts-Gerichte, zu deren Abhaltung sowohl die sächsische Nation in corpore, als auch die einzelnen Publica in den ihnen verliehenen adeligen Besitzungen befugt waren. Sie wurden unter dem Vorsitze des Ortsinspectors abgehalten und ihre Competenz war jener der ungrischen Herrenstühle ähnlich; die dem sächsischen Boden einverleibten Nationalbesitzungen unterstanden in dieser Rücksicht dem Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrate.

Ausschliessliche Civilgerichte waren nur die städtischen Theilämter, welche in Erbtheilungs-Angelegenheiten die erste Entscheidung fällten. Todes-Urtheile unterlagen auch hier der Allerhöchsten Schlussfassung, Urtheile auf zehnjährigen Kerker oder darüber der Bestätigung des Guberniums.

Für Ehe- und Gewissenssachen und für Rechtssachen der Geistlichkeit waren im ganzen Grossfürstenthume die geistlichen Gerichte competent, als welche fungirten:

1. bei den römisch-katholischen Glaubensgenossen: das bischöfliche Consistorium in Karlsburg als erste, das Metropolitan-Consistorium in Kalocsa als zweite, das Primatial-Gericht als dritte, der päpstliche Stuhl als höchste Instanz;
2. bei den griechisch-katholischen Glaubensgenossen: das bischöfliche Consistorium von Fogaras als erste, das Metropolitan-Consistorium zu Gran als zweite, das Primatial-Gericht als dritte, und der päpstliche Stuhl als höchste Instanz;
3. bei den evangelisch-augsburgischen Glaubensgenossen: die 14 Haupt- und die 4 Surrogat-Capitel, die Synode und der Landesfürst;
4. bei den evangelisch-helvetischen Glaubensgenossen: die Unter-Consistorien, das Ober-Consistorium und der Landesfürst;
5. bei den Unitariern: die Tractual- oder Diöcesan-Synoden, die General-Synode und der Landesfürst;

6. bei den Bekennern der griechisch-nichtunirten Kirche: das bischöfliche Consistorium in Hermannstadt, das Metropolitan-Consistorium in Karlowitz und der Landesfürst.

Auch hier gab es Rabbinal-Gerichte für die Ehesachen der Israeliten.

Zu Zalathna bestand das Provinzial-Berggericht für Siebenbürgen, das über Bergrechtssachen entschied und die Personal-Gerichtsbarkeit über die zum Bergwesen gehörigen Personen ausübte. Ihm waren berggerichtliche Substitutionen untergeben.

Das k. Thesaurariat und die übrigen Finanzbehörden des Grossfürstenthums übten auch die Gerichtsbarkeit in Gefälls-Uebertretungen aus.

D.

Der Militär-Jurisdiction waren alle bei der Armee und der Kriegsmarine in wirklichen Diensten stehenden Personen [1]), die pensionirten oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Generale, Officiere und Stabs-Parteien, die Militär-Beamten und Militär-Geistlichen, das militär-ärztliche Personale [2]), das Personale des Militär-Appellationsgerichts, die bei den Verpflegs-Magazinen in Eid stehenden Diener und Arbeitsleute, die Diener der Kriegscassen und Zahlämter, die in den Invalidenhäusern Versorgten und die daselbst Angestellten, die Verwalter der Militär-Aerarial-Gebäude, die in militärischen Erziehungs- und Bildungs-Instituten Angestellten und die Zöglinge dieser Anstalten, alle Beurlaubten und Reservemänner, die Bewohner der kroatischen, slavonischen und banatischen Militärgränze, des zweiten Walachen-Regimentsbezirks in Siebenbürgen, alle zu einem Militärgränzhause conscribirten Individuen in den gemischten siebenbürgischen Gränz-Regimentern, die in den nicht gemischten Gränz-Provinzen zeitlich sich aufhaltenden türkischen Unterthanen, die Frauen, ehelichen und legitimirten Kinder, Witwen, Waisen aller angeführten Personen, die unehelichen Kinder einer unter Militär-Jurisdiction stehenden Mutter, die Dienstleute aller bisher Genannten, der landesfürstliche Fiscus in Vertretung des Militär-Aerars als Kläger und Geklagter [3]); der Militär-Strafgerichtsbarkeit überdiess auch die Kriegsgefangenen sowie die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln, die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber, die unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge, endlich die der Spionerie oder Falschwerbung, der Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und des Einverständnisses mit dem Feinde Angeschuldigten, im Falle eingetretenen Standrechts,

[1]) Mit Inbegriff der Garden, des General-Quartiermeisterstabs, des Mailänder militärisch-geographischen Instituts, des Platz-Personals in Städten und Festungen, der Gendarmerie und Militär-Polizeiwache, der Feuerlösch-Compagnie, des Fuhrwesen-Corps, der bei Militär-Gestüten, dem Beschäl- und Remontirungs-Wesen Angestellten, des obersten Schiffamts und der ihm untergeordneten Personen, der Militär-Oekonomie-Commission, des Artillerie-Feldzeugamts und der assentirten Handwerks- und Arbeitsleute.

[2]) Sammt der Josephs-Akademie, den bei Feld-Spitälern, Feld-Apotheken und der Medicamenten-Regie Angestellten, den am Wiener Thierarznei-Institute Zugetheilten.

[3]) Nur in Ungern und Siebenbürgen musste der Fiscus in Vertretung des Militär-Aerars als Kläger die nicht ihrer persönlichen Eigenschaft nach unter Militär-Jurisdiction Stehenden bei ihrer Personal-Instanz belangen.

Belagerungs- oder Kriegs-Zustands aber alle betroffenen Civilpersonen zugewiesen [1]). Die Militär-Gerichte waren nur Personal- und zum Theile auch Causal-Gerichte, während die Real-Gerichtsbarkeit gegen Militär-Personen den ordentlichen Civil-Gerichten zukam.

Die Gerichtsbehörde höchster Instanz für den gesammten Militärstand in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten war die Justiz-Section des Hofkriegsraths, welche nicht nur als Revisionsstelle für den gesammten Militärstand in den vom allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte entschiedenen Rechtssachen und den vom Metropolitan-Consistorium zu Karlowitz in Ehestreitigkeiten der griechisch-nichtunirten Gränzbewohner gefällten Urtheilen competent war, sondern auch die Administrations-Berichte des Militär-Appellations-Gerichts entgegennahm und die Auditoren und Hof-Kriegsadvocaten ernannte. Mit dem Hofkriegsrathe in Verbindung stand die Justiz-Normalien-Commission.

Das allgemeine Militär-Appellations-Gericht zu Wien fungirte als Gerichtshof zweiter Instanz und hatte einen mit dem der Civil-Appellations-Gerichte grösstentheils übereinstimmenden Wirkungskreis. Die jedesmalige Bestimmung des Gerichtsstands für den commandirenden General im Felde und für dessen Familie stand gleichfalls diesem Gerichtshofe zu.

---

[1]) Ausgeschlossen von der Militär-Jurisdiction waren: die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, die zu Kriegszeiten bei der Armee sich aufhaltenden Minister und Bevollmächtigten fremder Mächte, die im österreichischen Staate sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte, die zur Beförderung des Armeedienstes dem Heere beigegebenen Civil-Beamten, die zum Stande des Hofkriegsraths und der Hofkriegsbuchhaltung gehörigen Beamten und Diener, der Kanzlei-Director beim allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte, die Militär-Agenten, die Practicanten und Tagschreiber bei den Militärbehörden, die bei der Verwaltung einer zu einer Militäranstalt gehörigen Realität angestellten Personen, die im Militär dienenden oder pensionirten begüterten Landmänner und Fideicommiss-Besitzer, die begüterten ungrischen und siebenbürgischen Magnaten und Edelleute (nur in Schuldsachen waren auch bei diesen die Militärgerichte in Bezug auf Gage oder Pension competent), die nicht begüterten in Ungern und Siebenbürgen ansässigen Landesadeligen, die entweder im Pensionsstande sich befanden oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetreten waren, die in der kroatischen, slavonischen und banatischen Militärgränze als Cameral- und Bankal-Beamte angestellten ungrischen Edelleute, bei Magistraten angestellte Militär-Officiere, die Officiere und Mitglieder der lombardisch-venetianischen adeligen Garde, die bei den während ihres Bestandes der Militär-Jurisdiction unterworfenen Land- und Bürger-Milizen angestellt gewesenen Officiere aus dem Civilstande, die aus dem Civilstande eingetretenen Officiere, sowie auch die Mannschaft der Landwehr und die Reserve-Mannschaft (welche aber im activen Dienste der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterworfen war), die mit Patental- und Reservations-Urkunden versehenen Invaliden, die bei den adeligen Leibgarden, Militär-Akademien und Stiftungen angestellten Civil-Aerzte, Bereiter und Lehrmeister, welche ausserhalb der Gebäude der Anstalt wohnen, die katholische Geistlichkeit in der Militärgränze, die akatholische in den gemischten siebenbürgischen Militär-Gränzregiments-Bezirken (mit Ausnahme der Feld-Capläne), die zu Militär-Arbeiten aus dem Civilstande zeitlich gedungenen Personen, die in Militär-Aerarialgebäuden aufgenommenen Portiere, Hausknechte, Traiteurs, die bei Militär-Personen nicht zur unmittelbaren Bedienung Aufgenommenen, die bei Militär-Gestüten zeitlich Aufgenommenen, die Weiber und Kinder der nicht auf die erste Art verehelichten Mannschaft und der nur zeitweise dienenden Mariniers, die Witwen der Soldaten nach Erlangung der normalmässigen Abfertigung, die grossjährigen Kinder aller unter Militär-Jurisdiction Stehenden, wenn sie eigene Haushaltung führen, einen Civildienst oder ein bürgerliches Gewerbe antreten und keine Militär-Pension geniessen, an Civilisten verehelichte Töchter von Militär-Personen, in eine Provinzial-Versorgung übernommene Soldatenkinder, die nicht nach ihrem Familienstande schon der Militär-Jurisdiction unterliegenden Zöglinge der Ingenieur-Akademie. In allen der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesenen Gegenständen, die sich nicht auf das Militär bezogen, war der privilegirte Gerichtstand des Fiscus, in Ehesachen in Ungern und Siebenbürgen hinsichtlich der militia stabilis, in der Militärgränze unbedingt waren die geistlichen Gerichte auch für die sonst der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen competent.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in bürgerlichen Rechtssachen über alle zum Stande eines Regiments gehörigen Personen war den Regiments-Inhabern, über alle zur Artillerie gehörigen Personen dem General-Artillerie-Director, über die Garden den Garde-Hauptleuten, über die Geniewaffe dem General-Genie-Director, über die Kriegsmarine dem Marine-Obercommandanten, über alle sonstigen der Landes-Militär-Jurisdiction unterliegenden Individuen dem Landes-Generalcommandanten (bei einer mobilen Armee dem Armeecommandanten) übertragen und wurde in deren Namen durch die Regiments- und Corps etc.-Auditoriate (Auditoriats-Gerichte) und die judicia delegata militaria ausgeübt [1]). Auditoriate bestanden bei den 58 Linien-Infanterie-Regimentern, den 17 National-Gränzinfanterie-Regimentern, bei dem Čajkisten-Bataillon, dem Tiroler Jäger-Regimente, den 8 Kürassier-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 12 Husaren- und 4 Uhlanen-Regimentern, den 5 Feldartillerie-Regimentern, bei der Arcieren-Leibgarde (mit der Trabanten-Leibgarde und der Hofburgwache), bei der ungrischen adeligen Leibgarde, dem Genie-Corps, dem Bombardier-Corps, den 5 Invalidenhäusern, der Wiener-Neustädter Militär-Akademie und der Kriegsmarine. Die Regiments-, Corps- und denselben gleichgestellten Gerichte oder Auditoriate waren über alle zu dem Stande dieser Körperschaften gehörigen Personen — mit alleiniger Ausnahme der Regiments- und Corps-Commandanten — sammt Weibern und Kindern als erste Instanzen competent; doch gehörten die Pupillensachen (mit alleiniger Ausnahme der Gränzregiments-, Geniecorps-, Garde-, Invalidenhaus- und Akademie-Gerichte) nicht vor ihr Forum.

Für die Bewohner der 12 Militär-Communitäten in der Militärgränze fungirten die Magistrate als erste Instanzen mit dem Wirkungskreise der Regiments-Gerichte.

Die Judicia delegata militaria waren als Gerichte erster Instanz in bürgerlichen Streitsachen und Geschäften des adeligen Richteramts für alle Militär-Personen, die im betreffenden Bezirke sich befanden und zu keinem mit eigenem Gerichte versehenen Regimente, Corps oder Institute gehörten, ferner für die Chargen vom Obersten aufwärts (mit Ausnahme der zu den Garden oder zum Genie-Corps gehörigen) und die Commandanten aller selbstständigen Corps, das Personale des General-Quartiermeisterstabs, das Pionnier-Corps, das oberste Schiffsamt und die schiffsämtlichen Commanden, das Pontonier-Bataillon, die Garnisons-Artillerie, die Garnisons-Zeugämter, das Platz-Personale, die Militär-Polizeiwache, das Fuhrwesens-Corps, das Beschäl- und Remontirungs-Departement, die Feld-Superioren, die Garnisons- und Spitals-Capläne, die Monturs-Oekonomie-Commission, die Militär-Beamten bei dem Generalcommando, Feld-Kriegscommissariate, Verpflegsamte, den Provinzial-Zahlämtern und Kriegscassen, die General-, Stabs- und Garnisons-Auditore, die Beamten und Diener des Judiciums, die Stabsärzte, die Angestellten bei den Feld-Apotheken und dem Medicamenten-Depot, die pensionirten Officiere, die Frauen und Kinder aller Genannten, alle Militär-Witwen und Waisen; für die Regimenter und Corps, wenn sie in corpore belangt werden, für die Gränz-Communitäten als

[1]) Die Garnisons-Gerichte waren nur Strafgerichte. Bei Sterbefällen hatten sie bloss die unaufschiebbaren und jene Präliminar-Verhandlungen vorzunehmen, für welche sie von den zuständigen Militär-Gerichten ermächtigt wurden.

Geklagte, sowie (in Rechtsstreitigkeiten) auch für die zu einem Regiments- oder Corps-Gerichte gehörigen Personen, welche sich als Commandirte, Reisende oder Beurlaubte nicht in dem Generalcommando-Bezirke befinden, wo ihr Gericht dislocirt ist; ferner für Fiscalsachen, Ehestreitigkeiten und Pupillar-Angelegenheiten [1]) zuständig. Bei jedem Militär-Generalcommando bestand als eine besondere Abtheilung desselben ein solches Judicium, das mixtum oder purum war, je nachdem Civilrichter beigezogen wurden oder nicht. Judicia delegata militaria mixta bestanden zu Wien, Gratz, Prag, Brünn und Lemberg, pura zu Zara, Verona, Ofen, Agram, Peterwardein, Temesvár und Hermannstadt.

Die Gerichtsbarkeit der (mobilen) General-Armee-Commanden im Kriege war jener der judicia im Frieden ähnlich.

Mit der Ausübung der Straf-Rechtspflege im Heere, der Kriegsmarine und der Militärgränze war als oberster Gerichtshof die Justiz-Section des Hofkriegsraths, als Gerichtshof zweiter Instanz das Militär-Appellations-Gericht betraut, während in erster Instanz die Kriegsrechte und die für die Militär-Civil-Rechtspflege bestellten unteren Gerichte fungirten, mit Ausnahme der Judicia, an deren Stelle die Militär-Generalcommanden, das Marine-Obercommando und die Garnisons-Auditoriate traten.

Die Justiz-Section des Hofkriegsraths übte das Straf- und Begnadigungs-Recht in allen Fällen aus, in welchen das Militär-Appellations-Gericht nicht erkennen konnte, musste aber alle strafrechtlichen Urtheile über Militär-Personen vom Obersten aufwärts und über Civil-Personen, welche von Militär-Gerichten nach den Bestimmungen des Civil-Strafgesetzbuchs abgeurtheilt worden waren, vor deren Kundmachung der Allerhöchsten Schlussfassung Sr. Maj. des Kaisers vorlegen. Zur Competenz dieses obersten militärischen Tribunals gehörte auch die Bestimmung des Gerichtsstands, wenn commandirende Generale oder der Marine-Obercommandant und die Familienangehörigen derselben in gerichtliche Untersuchung kommen sollten.

Das allgemeine Militär-Appellationsgericht übte das Straf- und Begnadigungsrecht in allen jenen Fällen aus, in welchen die Gerichte der ersten Instanz die Untersuchungs- und Kriegsrechts-Acten vor der Kundmachung des Urtheils demselben entweder von Amtswegen oder aus einem anderen Grunde vorlegten und das Appellationsgericht definitiv darüber abzusprechen berechtigt war.

Sowie die militärische Civil-Gerichtsbarkeit erster Instanz den Regiments-Inhabern und gewissen Generalen übertragen war, so wurde auch die militärische Straf-Rechtspflege erster Instanz im Namen derselben, als Gerichtsherren mit dem Besitze des Straf- und Begnadigungs-Rechts, ausgeübt, welche dieses Vorrecht den Regiments- und Truppenabtheilungs-Commandanten verleihen konnten [2]).

---

[1]) Dem Judicium delegatum militare zu Wien waren auch alle im Auslande sich aufhaltenden Militär-Personen, wenn sie nicht zu einem mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Militärkörper gehörten, überwiesen und mussten vor diesem Forum alle jene Processe abgeführt werden, die wegen einer Buchhalterei-Notion gegen den Fiscus anhängig gemacht wurden. Dem Judicium in Verona waren der Marine-Obercommandant, alle Marine-Officiere vom Obersten und Schiffscapitän aufwärts und die Departements-Chefs und Referenten beim Marine-Obercommando zugewiesen.

[2]) Gerichtsherren waren auch die Militär- und Festungs-Commandanten in den von den Garnisonsgerichten gefällten Urtheilen; doch musste jederzeit die auf Schanzarbeit oder Todesstrafe lautende Entscheidung vom Militär-Generalcommando bestätigt werden.

Die Strafrechtspflege der Regimentsgerichte war entweder eine eigene oder eine ihnen vom Militär-Generalcommando übertragene. Die eigene Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle im Stande des Regiments befindlichen Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, mit Einschluss der Landwehrmänner, und auf die Regiments-Erziehungshäuser, die gesetzlich delegirte auf die im betreffenden Bezirke liegenden Jäger-Divisionen und auf die bei den Regimentern eingebrachten Arrestanten anderer Truppenkörper.

Alle nicht zum Stande eines mit einem besondern Gerichte versehenen Truppenkörpers oder Militärs-Instituts gehörigen Personen waren in Strafrechtssachen den Militär-Generalcommanden und Garnisonsgerichten überwiesen.

Die Garnisonsgerichte waren Organe der Militär- und Festungs-Commandanten, jene am Sitze der Militär-Generalcommanden der commandirenden Generale, und competent in Strafsachen jener Truppenkörper, welcher der Jurisdiction des Militär-Generalcommandos unterstanden, sowie der vor sie gestellten Inquisiten der Mannschaft eines ausser dem Gerichtsbezirke des Generalcommandos liegenden Regiments, ferner in Vornahme der Voruntersuchung und im Falle der Delegation auch in strafrechtlicher Entscheidung über Officiere letztgenannter Regimenter und über Militärbeamte [1]). Für alle anderen, nicht zum Ressort der Garnisonsgerichte gehörigen und nicht unter der Gerichtsbarkeit eines Regiments- oder sonstigen Militär-Gerichts stehenden Personen waren die Justiz-Departements der Militär-Generalcommanden zuständig [2]). Das Marine-Obercommando hatte in Strafrechtssachen der zur Kriegsmarine gehörigen Admirale, Obersten und Schiffscapitäne, der Departements-Chefs und der Referenten bei diesem Commando die Competenz des Militär-Generalcommandos. Strafverhandlungen wegen unbefugter Werbung, Verleitung zur Desertion oder zur Verletzung militärischer Dienstpflichten und Spionerie, dann Kriegsgefangene, zur Schanzarbeit, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilte Militärs gehörten vor das Militär-Generalcommando; doch konnten die beiden ersteren auch von dem nächsten Regimentsgerichte vorgenommen werden.

In Kriegszeiten waren alle zur mobilen Armee gehörigen Personen und Straffälle, welche sonst der Gerichtsbarkeit der Militär-Generalcommanden unterstanden, ferner Fälle der Meuterei, Einverständniss mit dem Feinde, Nichterfüllung der Pflicht aus Feigheit der Jurisdiction des Armee-Commandanten überwiesen.

In allen Straffällen, welche die Gränzen der Disciplinar-Strafgewalt überschritten, waren als urtheilsfällende Behörden nur die Kriegsrechte competent, welche von Fall zu Fall aus Individuen desselben Truppenkörpers zusammengesetzt wurden und auf Grund der Information des Auditors entschieden.

---

[1]) Das Garnisons-Auditoriat zu Czernowitz war auch für die beiden Bukowiner Gränzcordons-Bataillons bestellt, deren Gerichtsherr ihr Obercommandant war.

[2]) Bei Generalen und Obersten konnte der commandirende General nur die Voruntersuchung einleiten und Arrest verfügen und musste sonst die weitere Weisung von den Militär-Obergerichten einholen. — Die zu Wien stationirten Militärbehörden hatten ihren Gerichtsstand vor dem Wiener, die Feuerlösch-Compagnie in Mailand vor dem Veroneser Militär-Generalcommando.

II.

A.

Die durchgreifende Veränderung der Justiz-Organisation musste eine der ersten Maassregeln für die Neugestaltung des Kaiserstaats bilden. Die Trennung der administrativen von den judiciellen Functionen der obersten Justizstelle, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Ausscheidung jeder Rechtspflege aus dem Wirkungskreise anderweitig beschäftigter Behörden, die Beseitigung der privilegirten Gerichtsstände, die Einführung einer neuen Straf-Processordnung mussten schon für die deutschen und slavischen Kronländer eine neue Organisation der Gerichtsbehörden erforderlich machen. Hierzu kam aber noch die angebahnte Einbeziehung Ungern's mit seinen ehemaligen Nebenländern und Siebenbürgen's in die Gleichheit des staatlichen Organismus. Die Neugestaltung Oesterreich's umfasste demzufolge auch eine gänzliche Reform seiner Justiz-Verfassung.

Schon mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. März 1848 wurde zum Behufe der Justiz-Administration und Justizgesetzgebungs-Vorbereitung ein Justiz-Ministerium in das Leben gerufen, welchem in seiner provisorischen Organisirung durch die Allerhöchste Entschliessung vom 19. August 1848, und in der definitiven Organisirung durch die Allerhöchste Entschliessung vom 16. November 1850 die Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte für den Civilstand, über die Staatsanwaltschaften und Untersuchungs-Gefängnisse und alle bei denselben Angestellte, über die Advocaten und Notare, die Ernennung einer grossen Anzahl jener Angestellten und dieser letzteren, die Obsorge für die Verwendung der zur Bestreitung der Justiz-Verwaltung ermittelten Geldbeträge, die Erstattung aller Vorschläge über Justiz-Gesetzgebung und Justiz-Verfassung und die Redaction des Reichs-Gesetzblatts, die Mitwirkung bei Errichtung oder Regulirung von Strafanstalten, bei der Verwaltung des Waisenvermögens und der Depositengelder u. dgl. m. zugewiesen wurde. Späterhin (27. Mai 1852) fiel ihm auch noch die Berichterstattung über die zur Allerhöchsten Schlussfassung vorzulegenden Todesurtheile, über die Fälle ausserordentlicher Strafmilderungen und über Begnadigungen zu. Das Richteramt aber haben die Gerichtsbehörden völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium zu verwalten.

Das Gesetz vom 7. September 1848 sprach die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses aus. Die Patrimonial-Behörden wurden zwar ermächtigt, bis zu ihrer Ersetzung durch landesfürstliche Organe die Gerichtsbarkeit fortzuführen, jedoch auf Kosten und im unmittelbaren Auftrage des Staats.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 erklärte, dass alle Staatsbürger einem gleichen persönlichen Gerichtsstande unterliegen, soweit nicht die Gesetze des kaiserlichen Hauses und die Normirung der Militär-Gerichtsbarkeit eine Ausnahme begründen [1]); dass die Rechtspflege von der Verwaltung durchaus unabhängig zu stellen, das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sei und bei schweren Verbrechen, politischen und Press-Vergehen Geschworene zu erkennen hätten.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 14. Juni 1849 stellte demzufolge die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung fest, welche durch die Strafprocess-Ordnung vom 17. Januar 1850 vervollständigt wurde und bezüglich der Ober-Landesgerichte vom 1. Mai 1850 an, bezüglich der übrigen Gerichte vom 1. Juli 1850 an in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca mit Istrien und Triest, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien in das Leben trat. Die neue Civil-Jurisdictions-Norm für diese Länder erfloss mit dem kaiserlichen Patente vom 18. Juni 1850 [2]).

Bei Straf-Rechtsfällen wurde das Urtheil der Schwurgerichte als inappellabel erklärt, der Ausspruch jedes anderen Gerichts einer einmaligen Berufung unterzogen, und nur für die Angelegenheiten des Civilrechts die Gliederung in drei Instanzen festgehalten.

a.

Für Civil-Rechtsfälle erster Instanz concurrirte die Gerichtsbarkeit des Landesgerichts, welches als Drei-Richter-Collegium fungirte, und der Bezirksgerichte, die ihr diessfälliges Richter-Amt als Einzeln-Gerichte ausübten.

Demnach stand dem Landesgerichte nicht nur für den ganzen Umfang seines Sprengels, nebst der Führung der Landtafel (wo eine solche bisher bestand), in Fällen der zum Behufe einer Wiederverehelichung einzuleitenden Todeserklärungen, in Fällen der Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe, in Fällen einer Curatel wegen Verschwendung oder Geistes-Abwesenheit, einer Legitimation, Adoption oder Auswanderung, in Fällen der Amortisirung von Staats-Obligationen oder gleichgehaltenen Creditspapieren, in Pflegschafts-Angelegenheiten der Fideicommisse die Gerichtsbarkeit ausschliessend zu, sondern jedes Bezirksgericht war selbst für den eigenen Sprengel auf das Erkenntniss in allen Ehescheidungs-Klagen, in Rechtsstreitigkeiten über einen Belang bis zu 500 fl., in allen Verhandlungen über Aufkündigung von Bestandverträgen und in allen Streitigkeiten über die Räumung der Gegenstände solcher Verträge, in allen Besitz-Streitsachen (bei Besitzstörungen selbst für

---

[1]) Eine Einschränkung dieser letztern enthielt die Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850.

[2]) In derselben wurde insbesondere der Wahl des Klägers unter mehreren gleichmässig berechtigten Gerichten oder der arbiträren Bevorzugung des Bezirksgerichts ein weiter Spielraum eröffnet.

montanistische Entitäten), in gewissen Streitigkeiten aus Dienst-, Lohn- oder Verwahrungs-Verträgen, in allen Streitigkeiten aus Forderungen von Medicinal-Personen für ärztliche Hilfe und gelieferte Heilmittel und von Privatlehrern oder Anstalten, endlich in allen Streitigkeiten wegen Beschädigung von Grundstücken oder darauf befindlichen Erzeugnissen, auf die Anordnung aller mittlerweiligen Sicherstellungsmittel, die Einstellung einer unbefugten Nachahmung von Privilegien-Gegenständen, die Führung der öffentlichen Bücher, somit auch die Entscheidung über Klagen wegen dinglicher Rechte in Betreff der eingetragenen Güter (falls nicht das öffentliche Buch am Sitze des Landesgerichts geführt wird) oder der im Gerichtssprengel gelegenen Güter und die Vornahme aller Real-Acte und die Verwaltung der nicht im Allgemeinen schon dem Landesgerichte zugewiesenen freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt [1]). Der Bezirksrichter und die ihm zur Ausübung des Richteramts beigegebenen Beamten, so wie der Staatsanwalt, konnten als Kläger gegen Personen ihres Sprengels nur bei dem nächstgelegenen Bezirksgerichte auftreten, dem sie auch als Geklagte unterstanden; das Gleiche galt von den übrigen Beamten als Kläger, geklagt werden konnten sie auch bei deren eigenen Bezirksgerichten. Nur in Streitigkeiten aus Verträgen, die vor dem 1. Juli 1850 geschlossen wurden, blieb für den Fiscus als Kläger und Geklagten das Gericht des Orts competent, an welchem das zu seiner Vertretung berufene Fiscalamt seinen Sitz hatte, und nach dem Ministerial-Erlass vom 28. October 1850 musste in alle fernerhin abzuschliessende Aerarial-Contracte die Bestimmung aufgenommen werden, dass jeder Compaciscent auch als Geklagter jenem am Sitze des Fiscalamts befindlichen Gerichte, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht, vertragsmässig unterwerfe.

Zur Erleichterung der Gerichte wurde durch das Gemeindegesetz den Gemeinde-Vorstehern die Controlle über die vorgekommenen Sterbefälle, in gewissen Fällen auch die Todfallsaufnahme, Sperr-Anlegung, Testaments-Eröffnung, Verlassenschafts-Inventur und Feilbietungs-Vornahme, ferner die Abforderung der Angelobung von Vormündern oder Curatoren, endlich die Zustellung gerichtlicher Erledigungen oder Vorladungen übertragen.

Die bereits bestandenen Handels- und Wechsel-Gerichte blieben in Wirksamkeit; nach Erforderniss wurden bei den Landesgerichten Handels-Senate begründet. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte (Handels-Senate) gehörten fortan: die Streitigkeiten aus Geschäften in Staatspapieren, Actien, Loosen u. dgl., aus Banquiers-, Wechsler-, Mäkler-, Agentie-, Commissions-, Speditions- und Fracht-Geschäften, aus Versicherungen gegen Prämien, aus Wechsel-Geschäften im Allgemeinen, aus den Geschäften der Banken und Sparcassen, ferner jene zwischen beiderseits Handelsleuten oder Fabricanten aus der Betreibung ihres Geschäfts, endlich jene zwischen solchen oder Banquiers, Wechslern, Mäklern, Commissionären, Agenten und Spediteuren einerseits und ihren Geschäftsleuten, Buchhaltern oder Gehilfen

[1]) Bloss vorübergehend wurde den Landesgerichten die Beendigung der am 1. Juli 1850 bereits in der Geschäftsbehandlung der früher bestandenen mit rechtsgelehrten Richtern collegialorganisirten Gerichten begriffen gewesenen Verlassenschafts-Abhandlungen übertragen, um die Ueberbürdung der Bezirksgerichte mit veralteten Rückständen zu vermeiden.

andrerseits in Betreff des Geschäfts des Dienstgebers oder des Dienstverhältnisses. Ebenso stand jenen Gerichten die Concursverhandlung über Handelsleute, Fabricanten und ihnen gleichgestellte Personen, und die Amortisirung von Wechseln sammt allen Geschäften der nicht-streitigen Handels-Gerichtsbarkeit zu.

Das Obersthofmarschalls-Gericht wurde aufrecht erhalten; die Competenz desselben beschränkte sich aber auf die Glieder des kaiserlichen Hauses (welchen in dieser Beziehung auch die Gräfin und der Graf von Meran eingerechnet wurden) und des Hauses Bourbon älterer Linie, den Prinzen Wasa und den Fürsten Liechtenstein sammt Familie (durchgehends mit Ausschluss des Hofstaats und der Dienerschaft), und das Fideicommiss des Erzherzogs Karl. Selbstverständlich blieben auch die Exterritorialitäts-Verhältnisse unangetastet [1]).

Auch der judicielle Wirkungskreis der Consulate und des Residenten in Frankfurt blieb unangetastet.

In zweiter Instanz hatten die Landesgerichte als Fünf-Richter-Collegien über Berufungen gegen die Entscheidung der Bezirksgerichte zu erkennen. Die Berufung gegen alle Entscheidungen erster Instanz, welche nicht von den Bezirksgerichten ausgingen, nahm ihren Zug zu den Ober-Landesgerichten.

In dritter Instanz erkannten in bürgerlichen Streitsachen die Ober-Landesgerichte dort, wo die Landesgerichte in zweiter Instanz gesprochen hatten, und der oberste Gerichtshof (in Sieben-Richter-Collegien getheilt) dort, wo die Ober-Landesgerichte als zweite Instanzen zu fungiren berufen wurden.

Competenz-Streitigkeiten und Delegationen innerhalb eines Ober-Landesgerichts-Sprengels wurden von dem Ober-Landesgerichte, sonst von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

In dieser Weise wurde die Civil-Rechtspflege der benannten eilf Kronländer folgendermassen organisirt:

I. Ober-Landesgericht Wien.

1. Landesgericht Wien.

Bezirksgericht	Wien innere Stadt (mit 3 Sectionen)	Bezirksgericht	Burkersdorf
„	Leopoldstadt	„	Gross-Enzersdorf
„	Landstrasse	„	Feldsberg
„	Wieden	„	Haimburg
„	Mariahilf	„	Haugsdorf
„	Spittelberg	„	Herrnals
„	Josephstadt	„	Hietzing
„	Alservorstadt	„	Ober-Hollabrunn
„	Bruck an der Leitha	„	Klosterneuburg
		„	Korneuburg

[1]) Wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in und bei Wien oder in den Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act (ausser der einfachen Zustellung) gegen eine der ordentlichen Civil- oder Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Person vorzunehmen ist, so ist das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzugehen.

Bezirksgericht	Laa	Bezirksgericht	Sechshaus
„	Marcheck	„	Stockerau
„	Matzen	„	Tuln
„	Mistelbach	„	Wolkersdorf
„	Mödling	„	Zistersdorf.
„	Schwechat		

2. Handelsgericht Wien (mit dem gleichen Sprengel).

3. Landesgericht Wiener-Neustadt (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Wiener-Neustadt	Bezirksgericht	Guttenstein
„	Aspang	„	Krumbach
„	Baden	„	Neunkirchen
„	Ebreichsdorf	„	Pottenstein.
„	Glocknitz		

4. Landesgericht St. Pölten (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	St. Pölten	Bezirksgericht	Ips
„	Amstätten	„	Kirchberg a. d. Bielach.
„	Atzenbruck	„	Neu-Lengbach
„	Gaming	„	Mank
„	Gössling	„	Melk
„	Haag	„	Scheibbs
„	Hainfeld	„	Seitenstätten
„	Herzogenburg	„	Türnitz
„	Hohenberg	„	Waidhofen a. d. Ips.

5. Landesgericht Krems (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Krems	Bezirksgericht	Ottenschlag
„	Allentsteig	„	Pöggstall
„	Dobersberg	„	Raabs
„	Eggenburg	„	Ravelsbach
„	Geras	„	Rötz
„	Gross-Gerungs	„	Schönbach
„	Gföhl	„	Schrems
„	Heidenreichstein	„	Spitz
„	Horn	„	Stockstall
„	Langenlois	„	Waidhofen a. d. Thaya
„	Marbach	„	Weitra
„	Mautern	„	Zwettl.

II. Ober-Landesgericht Linz.

1. Landesgericht Linz (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Linz (mit 3 Sectionen)	Bezirksgericht	Frankenmarkt
„	Aigen	„	Freistadt
„	Efferding	„	Gmunden
„	Engelszell	„	Grein

Bezirksgericht	Grieskirchen	Bezirksgericht	Peuerbach
„	Haag	„	Pregarten
„	Haslach	„	Raab
„	Ischl	„	Ried
„	Lambach	„	Rohrbach
„	Lembach	„	Schärding
„	Leonfelden	„	Schwanenstadt
„	Mauthhausen	„	Vöklabruck
„	Neufelden	„	Weissenbach
„	Obernberg	„	Weizenkirchen
„	Ottensheim	„	Wels.
„	Perg		

2. Landesgericht Steier (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Steier	Bezirksgericht	Neuhofen
„	Ens	„	Spital am Pyhrn
„	St. Florian	„	Steinbach
„	Kirchdorf	„	Weier.
„	Kremsmünster		

3. Landesgericht Salzburg (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Salzburg	Bezirksgericht	St. Michael
„	Abtenau	„	Mittersill
„	Gross-Arl	„	Mondsee
„	Braunau	„	Neumarkt
„	Gastein	„	Radstadt
„	St. Gilgen	„	Saalfelden
„	Goldeck	„	Tamsweg
„	Golling	„	Taxenbach
„	Hallein	„	Thalgau
„	St. Johann	„	Weitwörth
„	Lofer	„	Werfen
„	Mattighofen	„	Wildshut
„	Mattsee	„	Zell am See.
„	Mauerkirchen		

III. Ober-Landesgericht Gratz.

1. Landesgericht Gratz (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Gratz, Stadt (mit 3 Sectionen)	Bezirksgericht	Hartberg
„	Arnfels	„	Kirchbach
„	Birkfeld	„	Deutsch-Landsberg
„	Eibiswald	„	Leibnitz
„	Fehring	„	Mureck
„	Feldbach	„	Pöllau
„	Friedberg	„	Radkersburg
„	Frohnleiten	„	Stainz
„	Fürstenfeld	„	Voitsberg
„	Gleisdorf	„	Vorau
„	Gratz (Umgebung)	„	Weiz
		„	Wildon.

2. Landesgericht Leoben (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Leoben	Bezirksgericht	Liezen
„	Aflenz	„	Mariazell
„	Aussee	„	Mautern
„	Bruck a. d. Mur	„	Murau
„	Eisenerz	„	Mürzzuschlag
„	St. Gallen	„	Neumarkt
„	Gröbming	„	Obdach
„	Irdning	„	Rottenmann
„	Judenburg	„	Schladming
„	Kindberg	„	Ober-Wölz
„	Knittelfeld	„	Ober-Zeiring.

3. Landesgericht Cilli (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Cilli	Bezirksgericht	Luttenberg
„	Drachenburg	„	Mahrenberg
„	Erlachstein	„	Marburg
„	Windisch-Feistritz	„	Oberburg
„	Franz	„	Pettau
„	Friedau	„	Ober-Radkersburg
„	Gonobitz	„	Rann
„	Windisch-Landsberg	„	Rohitsch
„	St. Leonhard	„	Schönstein
„	Lichtenwald	„	Tüffer
„	St. Lorenzen	„	Windischgrätz.

IV. Ober-Landesgericht Klagenfurt.

1. Landesgericht Klagenfurt (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Klagenfurt (Stadt)	Bezirksgericht	Kötschach
„	Althofen	„	St. Leonhard
„	Arnoldstein	„	Millstatt
„	Bleiburg	„	Paternion
„	Eberndorf	„	St. Paul
„	Eberstein	„	Roseck
„	Feldkirchen	„	Spital
„	Ferlach	„	Tarvis
„	Friesach	„	St. Veit
„	Gmünd	„	Ober-Vellach
„	Greifenburg	„	Villach
„	Gurk	„	Völkermarkt
„	Hermagor	„	Winklern
„	Kappel	„	Wolfsberg.
„	Klagenfurt (Umgebung)		

2. Landesgericht Laibach (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Laibach (Stadt)	Bezirksgericht	Idria
„	Adelsberg	„	Krainburg
„	Egg ob Podpezh	„	Kronau
„	Feistritz	„	Laas

Bezirksgericht	Lak	Bezirksgericht	Radmannsdorf
„	Laibach (Umgebung)	„	Senosetsch
„	Ober-Laibach	„	Stein
„	Neumarktl	„	Wartenberg
„	Planina	„	Wippach.

3. Landesgericht Neustadtl (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Neustadtl	Bezirksgericht	Nassenfuss
„	Gottschee	„	Reifniz
„	Gurkfeld	„	Seisenberg
„	Landstrass	„	Sittich
„	Gross-Laschiz	„	Treffen
„	St. Martin bei Littai	„	Tschernembl
„	Möttling	„	Weixelstein.

V. Ober-Landesgericht Triest.

1. Landesgericht Triest.

Bezirksgericht	Triest (Stadt)	Bezirksgericht	Pirano
„	Castelnuovo	„	Sessana
„	Capo d'Istria	„	Triest (Umgebung)
„	Duino	„	Volosca.

2. Handelsgericht Triest (mit Erweiterung des Sprengels auch über die Gerichtsbezirke Cervignano und Monfalcone).

3. Landesgericht Görz (mit einem Handels-Senate, zu dessen Sprengel jedoch die beiden ebengenannten Gerichtsbezirke nicht gehören).

Bezirksgericht	Görz (Stadt)	Bezirksgericht	Gradisca
„	Canale	„	Heidenschaft
„	Cervignano	„	Kirchheim
„	Cormons	„	Monfalcone
„	Flitsch	„	Tolmein.
„	Görz (Umgebung)		

4. Landesgericht Rovigno (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Rovigno	Bezirksgericht	Mitterburg
„	Albona	„	Montona
„	Buje	„	Parenzo
„	Cherso	„	Pinguente
„	Dignano	„	Veglia.
„	Lussin piccolo		

VI. a) Ober-Landesgericht Innsbruck.

1. Landesgericht Innsbruck (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Innsbruck	Bezirksgericht	Hopfgarten
„	Fügen	„	Imst
„	Hall	„	Kitzbüchel

Bezirksgericht	Kufstein	Bezirksgericht	Ried
„	Landeck	„	Schwatz
„	Mieders	„	Silz
„	Nauders	„	Steinach
„	Rattenberg	„	Telfs
„	Reutte	„	Zell.

2. Landesgericht Botzen (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Botzen	Bezirksgericht	Windisch-Matrei
„	Ampezzo	„	Meran
„	Brixen	„	Neumarkt
„	Brunnecken	„	Passeir
„	Buchenstein	„	Sarnthal
„	Glurns	„	Schlanders
„	Kaltern	„	Sillian
„	Kastelruth	„	Sterzing
„	Klausen	„	Taufers
„	Lana	„	St. Vigil in Enneberg
„	Lienz	„	Welsberg.

3. Landesgericht Feldkirch (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Feldkirch	Bezirksgericht	Bregenzer Wald
„	Bludenz	„	Dornbirn
„	Bregenz	„	Montafun.

VI. b) Ober-Landesgerichts-Senat Trient[1]).

1. Landesgericht Trient (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Trient	Bezirksgericht	Lavis
„	Borgo	„	Levico
„	Cavalese	„	Malè
„	Cembra	„	Mezzo lombardo
„	Civezzano	„	Pergine
„	Cles	„	Strigno
„	Fassa und Primiero	„	Vezzano.
„	Fondo		

2. Landesgericht Roveredo (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Roveredo	Bezirksgericht	Nogaredo
„	Ala	„	Riva
„	Arco	„	Stenico
„	Condino	„	Tione
„	Mori	„	Val di Ledro.

[1]) Der Ober-Landesgerichts-Senat zu Trient bildete laut der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. April 1850 einen integrirenden Bestandtheil des Innsbrucker Ober-Landesgerichts, und hatte nur die Gerichtsbarkeit und die Oberleitung der Rechtspflege unabhängig von demselben auszuüben.

VII. Ober-Landesgericht Prag.

1. Landesgericht Prag (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Prag, Altstadt	Bezirksgericht	Melnik
„	Prag, Neustadt	„	Přibram
„	Prag, Kleinseite	„	Pürglitz
„	Beraun	„	Rakonic
„	Brandeis	„	Raudnic
„	Dobříš	„	Říčan
„	Eule	„	Schlan
„	Hořovic	„	Smichov
„	Karolinenthal	„	Neu-Strašic
„	Königssaal	„	Unhošt
„	Laun	„	Velvarn
„	Libochovic	„	Zbirov.

2. Landesgericht Budweis (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Budweis	Bezirksgericht	Lischau
„	Neu-Bistritz	„	Lomnic
„	Frauenberg	„	Moldautein
„	Gratzen	„	Neuhaus
„	Hohenfurt	„	Ober-Plan
„	Kalsching	„	Schweinitz
„	Kaplitz	„	Wittingau.
„	Krumau		

3. Landesgericht Pisek (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Pisek	Bezirksgericht	Berg-Reichenstein
„	Blatna	„	Schüttenhofen
„	Březnic	„	Strakonic
„	Horaždiovic	„	Vodňan
„	Mirovic	„	Volin
„	Netolic	„	Winterberg.
„	Prachatic		

4. Landesgericht Pilsen (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Pilsen	Bezirksgericht	Neugedein
„	Blovic	„	Planic
„	Hostau	„	Přestic
„	Klattau	„	Rokican
„	Kralovic	„	Ronsberg
„	Manetin	„	Stab
„	Mies	„	Taus
„	Nepomuk	„	Bischof-Teinitz
„	Neuern	„	Weiss-Tuschkau.

5. Landesgericht Eger (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Eger	Bezirksgericht	Ellbogen
„	Asch	„	Falkenau
„	Buchau	„	Graslitz

Bezirksgericht	Joachimsthal	Bezirksgericht	Plan
„	Karlsbad	„	Platten
„	Königswart	„	Tachau
„	Luditz	„	Tepl
„	Neudeck	„	Weseritz
„	Petschau	„	Wildstein.
„	Pfraumberg		

6. Landesgericht Brüx (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Brüx	Bezirksgericht	Ossegg
„	Bilin	„	Podersam
„	Duppau	„	Postelberg
„	Görkau	„	Pressnitz
„	Jechnitz	„	Saaz
„	Kaden	„	Sebastiansberg
„	Katharinaberg	„	Teplitz.
„	Komotau		

7. Landesgericht Böhmisch-Leipa (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Böhmisch-Leipa	Bezirksgericht	Leitmeritz
„	Auscha	„	Lobosic
„	Aussig	„	Niemes
„	Bensen	„	Rumburg
„	Dauba	„	Schluckenau
„	Haida	„	Tetschen
„	Hainsbach	„	Warnsdorf
„	Böhmisch-Kamnitz	„	Wegstadtl
„	Karbitz	„	Zwickau.

8. Landesgericht Reichenberg (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Reichenberg	Bezirksgericht	Gablonz
„	Friedland	„	Kratzau
„	Gabel	„	Tannwald.

9. Landesgericht Jičin (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Jičin	Bezirksgericht	Lomnic
„	Böhmisch-Aicha	„	Münchengrätz
„	Benatek	„	Nimburg
„	Jung-Bunzlau	„	Neu-Paka
„	Neu-Bydžov	„	Poděbrad
„	Chlumec	„	Rochlitz
„	Eisenbrod	„	Semil
„	Hohenelbe	„	Sobotka
„	Hořic	„	Starkenbach
„	Königsstadtl	„	Turnau
„	Libaň	„	Weisswasser.

10. Landesgericht Königgrätz (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Königgrätz	Bezirksgericht	Braunau
„	Arnau	„	Dobruška

Bezirksgericht	Grulich	Bezirksgericht	Neustadt a. d. Metta
„	Jaroměř	„	Polic
„	Königinhof	„	Reichenau
„	Adler-Kostelec	„	Schatzlar
„	Marschendorf	„	Senftenberg
„	Nachod	„	Trautenau.
„	Nechanic		

11. Landesgericht Hohenmaut (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Hohenmaut	Bezirksgericht	Nassaberg
„	Chrudim	„	Pardubic
„	Hlinsko	„	Polička
„	Holic	„	Přelauč
„	Landskron	„	Skuč
„	Leitomyšl	„	Wildenschwert.

12. Landesgericht Kuttenberg (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Kuttenberg	Bezirksgericht	Kauřim
„	Böhmisch-Brod	„	Kolin
„	Deutsch-Brod	„	Schwarz-Kostelec
„	Chotěboř	„	Unter-Kralovic
„	Časlau	„	Ledeč
„	Habern	„	Polna
„	Humpolec	„	Přibislav.
„	Kohl-Janovic		

13. Landesgericht Tabor (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Tabor	Bezirksgericht	Počatek
„	Bechin	„	Sedlec
„	Beneschau	„	Selčan
„	Kamenic	„	Soběslau
„	Mühlhausen	„	Vlašim
„	Neveklov	„	Jung-Vošic
„	Pacov	„	Votic
„	Pilgram	„	Wessely.

VIII. Ober-Landesgericht Brünn.

1. Landesgericht Brünn (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Brünn innere Stadt (mit 2 Sectionen)	Bezirksgericht	Gewitsch
„	Brünn, obere Vorstadt	„	Göding
„	Brünn, untere Vorstadt	„	Klobauk
„	Auspitz	„	Kunstatt
„	Austerlitz	„	Lundenburg
„	Blansko	„	Selowitz
„	Boskovic	„	Steinitz
„	Bučovic	„	Tišnovic
„	Eibenschitz	„	Mährisch-Trübau
„	Gaya	„	Wischau
		„	Zwittau.

2. Landesgericht Olmütz (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Olmütz	Bezirksgericht	Plumenau
„	Altstadt	„	Prossnitz
„	Hof	„	Römerstadt
„	Hohenstadt	„	Schildberg
„	Konitz	„	Schönberg
„	Littau	„	Sternberg
„	Müglitz	„	Wiesenberg.
„	Mährisch-Neustadt		

3. Landesgericht Neutitschein (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Neutitschein	Bezirksgericht	Walachisch-Meseřič
„	Frankstadt	„	Mistek
„	Freiberg	„	Mährisch-Ostrau
„	Fulnek	„	Rožnau
„	Leipnik	„	Vsetin
„	Liebau	„	Weisskirchen.

4. Landesgericht Ungrisch-Hradisch (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Ungrisch-Hradisch	Bezirksgericht	Napajedl
„	Ungrisch-Brod	„	Ungrisch-Ostrau
„	Bistřic	„	Prerau
„	Holleschau	„	Straznic
„	Klobauk	„	Visovic
„	Kojetein	„	Zdaunek.
„	Kremsier		

5. Landesgericht Znaim (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Znaim	Bezirksgericht	Joslowitz
„	Mährisch-Budwitz	„	Kromau
„	Frain	„	Naměšt
„	Hrotovic	„	Nikolsburg.

6. Landesgericht Iglau (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Iglau	Bezirksgericht	Mährisch-Neustadtl
„	Bistřic	„	Saar
„	Dačic	„	Telč
„	Jamnitz	„	Trebitsch.
„	Gross-Meseřič		

7. Landesgericht Troppau (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Troppau	Bezirksgericht	Königsberg
„	Benisch	„	Odrau
„	Freiwaldau	„	Olbersdorf
„	Freudenthal	„	Wagstadt
„	Hotzenplotz	„	Weidenau
„	Jägerndorf	„	Wigstadtl
„	Jauernig	„	Zuckmantel.

8. Landesgericht Teschen (mit einem Handels-Senate).

Bezirksgericht	Teschen	Bezirksgericht	Jablunkau
„	Bielitz	„	Oderberg
„	Freistadt	„	Schwarzwasser
„	Friedeck	„	Skotschau.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August 1849 wurde auch die Berg-Gerichtsbarkeit organisirt, indem berggerichtliche Senate bei den Landes-Gerichten

St. Pölten für Oesterreich unter der Ens
Steier für Oesterreich ob der Ens
Salzburg für Salzburg
Gratz, Leoben, Cilli } für den Umfang der betreffenden Landesgerichts-Sprengel
Klagenfurt für Kärnten
Laibach für Krain
Innsbruck für die Landesgerichts-Sprengel Innsbruck, Botzen und Feldkirch
Trient für die Landesgerichts-Sprengel Trient und Roveredo
Pilsen für die Landesgerichts-Sprengel Prag, Pisek und Pilsen
Brüx für die Landesgerichts-Sprengel Eger, Brüx, Böhm.-Leipa und Reichenberg
Kuttenberg für die Landesgerichts-Sprengel Budweis, Jičin, Königgrätz, Hohenmaut, Kuttenberg und Tabor
Olmütz für Mähren und Schlesien

errichtet wurden, bei welchen die Beiziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute Statt fand.

Ein solcher Berg-Senat war zuständig in allen Streitsachen über dingliche Rechte in Betreff eines Bergbau-Objectes, über die Benützung eines solchen Objects, über gewisse damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, über die Belastung und Entlastung montanistischer Entitäten, über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerks- oder Hütten-Besitzern und ihren Beauftragten (nicht aber Bergwerksarbeitern); er hatte das Bergbuch zu führen und die volle Real-Gerichtsbarkeit bezüglich der eingetragenen Objecte auszuüben, endlich die Concurs-Verhandlung über eine Gewerkschaft als solche zu pflegen.

Das See-Gericht (See-Senat des Handels-Gerichts) zu Triest war für alle Streitsachen aus Geschäften, die sich auf Seeschiffe und Seefahrt beziehen, competent. Die schiedsrichterliche Gewalt der Hafen-Capitäne blieb unberührt.

Die Elbezoll-Gerichtsbarkeit wurde den Bezirksgerichten in Melnik, Raudnic, Leitmeritz, Lobosic und Tetschen übertragen.

Die Organisation der Civilgerichte für die übrigen nicht-ungrischen Kronländer kam nicht zur Vollziehung, so dass die früheren Gerichte fortbestanden und nur die patrimonialen Behörden fortan im Namen und auf Kosten des Staats fungirten [1]).

[1]) Die Allerhöchste Entschliessung vom 6. November 1850 ordnete für Galizien, Krakau und die Bukowina die Errichtung eines Ober-Landesgerichts zu Lemberg mit zwei zu Krakau und

Für Ungern sammt der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate wurde mit Allerhöchster Entschliesung vom 3. November 1849 eine provisorische Gerichtsverfassung in das Leben gerufen. Dieselbe beruhte im Allgemeinen auf den nämlichen Principien, wie die Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850; doch brachte das Anknüpfen an die ältere Justiz-Verfassung manche Abweichung mit sich.

Den Bezirksgerichten waren also zugewiesen: alle Streitigkeiten, die nicht unter das Wechselgesetz, Handels- oder Bergrecht fielen, bis zum Betrage von 500 fl., alle Verhandlungen über Aufkündigung von Bestandsverträgen und Räumung oder Zurückstellung der Gegenstände solcher Verträge, alle Besitzstörungs-Angelegenheiten, alle Streitigkeiten aus Dienst-, Lohn- oder Verwahrungsverträgen, alle zur summarischen Verhandlung geeigneten Concursfälle (die nicht Handelsleute betrafen), alle einstweiligen Vorkehrungen und Sicherstellungsmittel, alle Executionsführungen, alle Grundbuchssachen und Intabulations-Angelegenheiten, alle Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit und der einfachen Theilung eines im Gerichtssprengel gelegenen Objects unter Blutsverwandten. In jedem mit einer Gemeinde-Ordnung versehenen Orte konnten Klagen über einen Betrag bis zu 12 fl. an den Ortsvorstand gebracht werden, dessen Entscheidung inappellabel war. Alle andere Civil-Gerichtsbarkeit lag den Landesgerichten ob, welche ausserhalb des Sprengels des Pester Wechsel- und Handels-Gerichts auch als Handelsgerichte fungirten. Die Ungiltigerklärung, Trennung und Scheidung von Ehen blieb den geistlichen Gerichten aller drei Instanzen und den Rabbinal-Gerichten überlassen, soweit dieselben früher hierzu berufen waren, und Rechtshändel, welche sich auf die Aviticitäts-Verhältnisse bezogen, sämmtliche Rechtsstreitigkeiten ex jure und alle die Verpfändung adeliger Güter betreffenden Processe wurden einem Gerichts-Stillstande unterzogen, so wie ein Moratorium bezüglich aller den Grundbesitzern, mit deren Eigenthum eine Urbarialität verbunden gewesen war, vor dem April 1848 dargeliehenen Capitalien eintrat.

Der Rechtszug ging vom Bezirksgerichte zum Landesgerichte, von diesem an das Districtual-Obergericht (deren nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Juli 1850 für Ungern 5, für die Wojwodschaft 1 sein sollten) und wo letzteres in zweiter Instanz entschieden hatte, an den obersten Gerichtshof in Wien.

Zur Besorgung der den Waisen- und Curatels-Behörden erster Instanz zugewiesenen Geschäfte gestattete der Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1851 in allen Städten und Marktflecken, welche bisher mit einem geordneten Magistrate versehen waren, die Bildung von Waisen-Commissionen aus den Mitgliedern der Gemeinde unter der Leitung des Bezirksrichters; für wichtige Pupillar- und

---

Stanislau fungirenden Senaten an, denen je drei Landesgerichte (Lemberg, Przemyśl, Sambor; Krakau, Tarnów, Rzeszow; Stanislau, Tarnopol, Czernowitz) mit 218 Bezirksgerichten zu unterstehen hätten; jene vom 3. Januar und 26. September 1851 für das lombardisch-venetianische Königreich die Errichtung eines Ober-Landesgerichts (corte di appello) zu Mailand mit 9 Landesgerichten (corti di giustizia) in den Hauptorten der Provinzen, 1 Handelsgericht zu Mailand und Handels-Senaten bei den 8 übrigen Landesgerichten, und 80 Präturen, dann eines Ober-Landesgerichts zu Venedig mit 8 Landesgerichten, 1 Handelsgerichte und 7 Handels-Senaten und 80 Präturen; endlich jene vom 17. Juli 1850 für Dalmatien die Begründung eines Ober-Landesgerichts zu Zara mit 4 Landesgerichten (Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro) und 32 Bezirksgerichten (Präturen). Allein diese Entschliessungen wurden nicht zur Ausführung gebracht.

Curatels-Massen waren jedoch von dem Districtual-Obergerichte die Landesgerichte als Vormundschafts- und Curatels-Behörden erster Instanz zu delegiren, von welchen der Rechtszug an die Districtual-Obergerichte und an den obersten Gerichtshof zu gehen hatte.

Allmählich traten demzufolge nachstehende Gerichte in das Leben.

I. Districtual-Obergericht Pest.

1. a) Landesgericht Pest.

Bezirksgericht	Pest (innere Stadt)	Bezirksgericht	Kalocsa
„	Pest (Franzens- u. Josephstadt)	„	Gross-Kato
„	Pest (Theresienstadt)	„	Kecskemét
„	Pest für Grundbuchs-Angelegenheiten	„	Serbisch-Keve
		„	Gross-Körös
„	Czegléd	„	Klein-Körös
„	Duna-Vecse	„	Alsó-Némedi
„	Gödöllö	„	Pilis
„	Hajos	„	Waitzen.

1. b) Landesgerichts-Senat Ofen.

Bezirksgericht	Ofen	Bezirksgericht	St. Andrä
„	Ofen für Grundbuchs-Angelegenheiten	„	Bia.

2. Handelsgericht Pest (mit dem Sprengel von I. a) und I. b).

3. Landesgericht Gran.

Bezirksgericht	Gran	Bezirksgericht	Gross-Igmánd.
„	Dotis		

4. Landesgericht Miskolz.

Bezirksgericht	Miskolz	Bezirksgericht	Mezö-Kövesd
„	Mezö-Csáth	„	Sájo Szt. Péter.
„	Edelény		

5. Landesgericht Erlau.

Bezirksgericht	Erlau	Bezirksgericht	Török Szt. Miklós
„	Gyöngyös	„	Pétervására
„	Hatvan	„	Szolnok
„	Heves	„	Tisza-Füred
„	Kompolt	„	Mezö-Túr.

6. Landesgericht Szegedin.

Bezirksgericht	Szegedin	Bezirksgericht	Szentes
„	Csongrád	„	Vásárhely.
„	Szeghvár		

7. Landesgericht Jász-Berény.

Bezirksgericht	Jász-Berény	Bezirgsgericht	Kardszag
„	Jász-Apáthi	„	Kun Szt. Miklós
„	Félegyháza [1])	„	Turkeve.
„	Halas		

II. Districtual-Obergericht Oedenburg.

1. Landesgericht Oedenburg.

Bezirksgericht	Oedenburg	Bezirksgericht	Kapuvár
„	Eisenstadt	„	Mattersdorf
„	Eszterház	„	Ober-Pullendorf.

2. Landesgericht Raab.

Bezirksgericht	Raab, I. Section	Bezirksgericht	Neusiedel
„	Raab, II. Section	„	Ragendorf
„	Ungrisch-Altenburg	„	Téth.
„	Martinsberg		

3. Landesgericht Steinamanger.

Bezirksgericht	Steinamanger	Bezirksgericht	Körmend
„	Güssing	„	Oisnitz
„	Güns	„	Pinkafeld.

4. Landesgericht Stuhlweissenburg.

Bezirksgericht	Stuhlweissenburg, I. Section	Bezirksgericht	Herzegfalva
„	Stuhlweissenburg, II. Section	„	Moór
„	Bieske	„	Pápa
„	Deveceser	„	Veszprim
„	Enyéng	„	Zirez.

5. Landesgericht Zala-Egerszeg.

Bezirksgericht	Zala-Egerszeg	Bezirksgericht	Lendva
„	Kopornak	„	Sümegh
„	Gross-Kanisa	„	Tapolcza.

6. Landesgericht Kaposvár.

Bezirksgericht	Kaposvár	Bezirksgericht	Karád
„	Gross-Atád	„	Marczaly
„	Csúrgó	„	Szigethvár.
„	Igal		

---

[1]) Mit einer Expositur zu Kun Szt. Marton.

7. Landesgericht Fünfkirchen.

Bezirksgericht	Fünfkirchen, I. Section	Bezirksgericht	Mágocs
„	Fünfkirchen, II. Section	„	Mohács
„	Bonyhád	„	Oszró
„	Darda	„	Pécsvárad
„	Földvár	„	Siklós
„	Högyész	„	Szekszárd.
„	St. Lörincz		

III. Districtual-Obergericht Pressburg.

1. Landesgericht Pressburg.

Bezirksgericht	Pressburg, I. Section	Bezirksgericht	Malatzka
„	Pressburg, II. Section	„	Szered
„	Bösing	„	Szerdahely
„	Galantha	„	Zohor
„	St. Johann	„	Tyrnau.

2. Landesgericht Neutra.

Bezirksgericht	Neutra	Bezirksgericht	Párkány
„	Freistadtl	„	Privitz
„	Komorn	„	Senic
„	Gross-Kosztolan	„	Skalitz
„	Mijava	„	Gross-Topolčan
„	Neuhäusel	„	Udvard
„	Waag-Neustadtl	„	Nyitra-Zsámbokrét.

3. Landesgericht Trenčin.

Bezirksgericht	Trenčin	Bezirksgericht	Ilava
„	Baan	„	Puchov
„	Gross-Biča	„	Silein
„	Waag-Bistřic	„	Warin.
„	Čača		

4. Landesgericht Unter-Kubin.

Bezirksgericht	Unter-Kubin	Bezirksgericht	Trstina
„	Naměsto	„	Tvrdošin.

5. Landesgericht Szt. Miklós.

Bezirksgericht	Szt. Miklós	Bezirksgericht	Sjelnic.
„	Rosenberg		

6. Landesgericht Szt. Márton.

Bezirksgericht	Szt. Márton	Bezirksgericht	Mošovce.

7. Landesgericht Neu-Sohl.

Bezirksgericht	Neu-Sohl	Bezirksgericht	Alt-Sohl
„	Briesen.	„	Végles.

8. Landesgericht Aranyos-Mároth.

Bezirksgericht	Aranyos-Maróth	Bezirksgericht	Verebely
„	Kremnitz	„	Žarnovic.
„	Levencz		

9. Landesgericht Ipoly-Ságh.

Bezirksgericht	Jpoly-Ságh	Bezirksgericht	Bozók
„	Báth	„	Schemnitz.
„	Börzsöny		

10. Landesgericht Balassa-Gyarmath.

Bezirksgericht	Balassa-Gyarmath	Bezirksgericht	Neográd
„	Fülek	„	Szécsény
„	Kékkő	„	Szirák.
„	Losoncz		

IV. Districtual-Obergericht Eperies.

1. Landesgericht Eperies (mit einer Section zu Bartfeld).

Bezirksgericht	Eperies	Bezirksgericht	Rastaviez
„	Bartfeld	„	Široka
„	Giraldovce	„	Svidnik
„	Lemes	„	Szeben.

2. Landesgericht Kaschau (mit einer Section in Torna).

Bezirksgericht	Kaschau	Bezirksgericht	Moldau
„	Torna	„	Rozgony
„	Gönez	„	Szikszó
„	Gross-Ida	„	Zsadány.

3. Landesgericht Rima-Szombath.

Bezirksgericht	Rima-Szombath	Bezirksgericht	Putnok
„	Rima-Brezó	„	Ratkó
„	Csetmek	„	Rosenau.
„	Murany		

4. Landesgericht Leutschau.

Bezirksgericht	Leutschau	Bezirksgericht	Igló
„	Altendorf	„	Käsmark
„	Donnersmark	„	Kirchdrauf
„	Göllnitz	„	Lublau.

5. Landesgericht Satoralya-Újhely.

Bezirksgericht	Satoralya-Újhely	Bezirksgericht	Stropkov
„	Bodrog-Kőz	„	Szerenez
„	Homonna	„	Terebes
„	Mezö-Laborcz	„	Gross-Tokaj
„	Gross-Michály (Mihalovce)	„	Varannó (Vranov).

6. Landesgericht Unghvár.

Bezirksgericht	Unghvár N. I.	Bezirksgericht	Gross-Kapos
„	Unghvár N. II.	„	Sobranec.
„	Gross-Berezna		

7. Landesgericht Bereghszász.

Bezirksgericht	Bereghszász	Bezirksgericht	Munkács
„	Halmi	„	Gross-Szöllös
„	Kaszony	„	Unter-Vereczke.

8. Landesgericht Szigeth.

Bezirksgericht	Szigeth	Bezirksgericht	Rahó
„	Huszt	„	Técsö
„	Ökörmezö	„	Viso.
„	Bocsko		

V. Districtual-Obergericht Debreczin.

1. Landesgericht Debreczin.

Bezirksgericht	Debreczin	Bezirksgericht	Székelyhid
„	Derecske	„	Szoboszlo
„	Püspök-Ladány	„	Vamospéres.

2. Landesgericht Grosswardein.

Bezirksgericht	Grosswardein	Bezirksgericht	Mezö-Keresztes
„	Beél	„	Miske
„	Belényes	„	Sarkad
„	Magyar-Cséke	„	Gross-Szalonta
„	Elesd	„	Vaskóh.

3. Landesgericht Szathmár-Némethi.

Bezirksgericht	Szathmár-Némethi	Bezirksgericht	Fejér-Gyarmath
„	Gross-Bánya	„	Gross-Károly
„	Ober-Banya	„	Mátè-Szalka
„	Csenger	„	Szinyér Várallya.
„	Erdöd		

4. Landesgericht Gross-Kalló.

Bezirksgericht	Gross-Kalló	Bezirksgericht	Nyir-Bátor
„	Bogdány	„	Nyiregyháza
„	Böszörmeny	„	Klein-Várda.
„	Nánás		

5. Landesgericht Gyula.

Bezirksgericht	Gyula	Bezirksgericht	Makó
„	Batonya	„	Orosháza
„	Békés	„	Szarvás
„	Csaba	„	Szeghalom.
„	Gross-Lak		

6. Landesgericht Arad.

Bezirksgericht	Arad	Bezirksgericht	Pecska
„	Buttyin	„	Radna
„	Boros-Jenö	„	Simánd
„	Klein-Jenö	„	Tóthvárad.
„	Pankota		

VI. Districtual-Obergericht Temesvár.

1. Landesgericht Temesvár.

Bezirksgericht	Temesvár	Bezirksgericht	Lippa
„	Csakova	„	Versec
„	Detta	„	Vinga.

2. Landesgericht Lugos.

Bezirksgericht	Lugos	Bezirksgericht	Facset
„	Bogsán	„	Oravicza.

3. Landesgericht Gross-Becskerek.

Bezirksgericht	Gross-Becskerek	Bezirksgericht	Türk. Kanisa
„	Báulak	„	Gross-Kikinda
„	Türk. Becse	„	Gross-Szt.-Miklos
„	Billet	„	Modos.
„	Hatzfeld		

4. Landesgericht Zombor.

Bezirksgericht	Zombor	Bezirksgericht	Maria-Theresiopel
„	Apatin	„	Zenta.
„	Baja		

5. Landesgericht Neusatz.

Bezirksgericht	Neusatz	Bezirksgericht	Kula
„	Alt-Becse	„	Palanka
„	Bács	„	Ruma.
„	Illok		

Den Landesgerichten zu Pest, Eperies und Szathmár (letztere mit einem eigens errichteten Senate zu Gross-Bánya), wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Januar 1852 auch die Berggerichtsbarkeit eingeräumt und bloss im Pressburger Districts-Obergerichts-Sprengel die Wirksamkeit der früheren Berggerichte und Berggerichts-Substitution aufrecht erhalten.

Für Kroatien und Slavonien regulirten die Allerhöchsten Entschliessungen vom 1. März und 24. Mai 1850 die Gerichtsverfassung.

Die Wirksamkeit der Bezirksgerichte war fast in dieselben Gränzlinien eingeschlossen, wie in Ungern. Nur stand ihnen noch die Gerichtsbarkeit in allen klaren Schuldsachen, so ferne sich die Parteien im Vertrage dem mündlichen Verfahren unterworfen hatten, in allen früherhin dem Stuhlrichter zugewiesenen feldpolizeilichen Streitigkeiten und in allen Rechtshändeln zwischen Schiffern und Schiffmühl-Inhabern wegen Beschädigungen zu. In allen vor das Bezirksgericht gehörigen Streitsachen musste ein Ausgleichungsversuch bei dem Gemeindevorstande des Geklagten Statt finden; auch wurde die friedensrichterliche Wirksamkeit den Gemeindevorständen auf alle Streitigkeiten aus dem Zusammenleben mehrerer Familien oder aus der Gemeinsamkeit des Wirthschaftsbetriebs und in Städten und Märkten auf Streitigkeiten bis zu einem Belange von 60 fl. ausgedehnt, jedoch die freiwillige Unterwerfung beider Theile vorausgesetzt.

Die Landesgerichte zu Agram, Fiume, Varasdin und Essek wurden jenen der übrigen Kronländer gleichgestellt, die Landesgerichte zu Karlstadt, Kreuz und Požega aber von der Civil-Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausgeschlossen.

Hiernach ergab sich folgende Gliederung der Civil-Gerichte:

1. Landesgericht Agram.

Bezirksgericht	Agram	Bezirksgericht	Pokupsko
„	Berdovec	„	Samobor
„	Brzovica	„	Sissek
„	Duposelo	„	Stubica
„	Gorica velika	„	Topolovec.
„	St. Ivan		

2. Landesgericht Karlstadt.

Bezirksgericht	Karlstadt	Bezirksgericht	Krasic
„	Bosiljevo	„	Kupcina.
„	Jaska		

3. Landesgericht Varasdin.

Bezirksgericht	Varasdin	Bezirksgericht	Strizovo
„	Klanjec	„	Toplica
„	Krapina	„	Tschakathurn
„	Lipoylava	„	Vinica
„	Pregrada	„	Zlatar.
„	Prelog		

4. Landesgericht Kreuz.

Bezirksgericht	Kreuz	Bezirksgericht	Osekovo
„	Kopreinitz	„	Poljana
„	Budberg	„	Verbovec.
„	Neumarhof		

5. Landesgericht Požega.

Bezirksgericht	Požega	Bezirksgericht	Kutina
„	Bekteż	„	Pakrac
„	Daruvár	„	Pleternica.

6. Landesgericht Essek.

Bezirksgericht	Essek	Bezirksgericht	Tovarnik
„	Djakovar	„	Valpo
„	Miholjak	„	Verovitic
„	Nasice	„	Vukovar
„	Orahovica	„	Vucin.
„	Slatina		

7. Landesgericht Fiume.

Bezirksgericht	Fiume	Bezirksgericht	Cirkvenica
„	Brod	„	Čubar
„	Bukkari	„	Merkopail.

Als Berggericht wurde für ganz Kroatien und Slavonien das Landesgericht zu Agram bestimmt. Dem Landesgerichte zu Fiume, bei welchem ein See-Senat organisirt wurde, und den an der Seeküste gelegenen Bezirksgerichten fielen überdiess jene richterlichen Amtshandlungen zu, welche bisher mit dem See-Consulate verbunden gewesen waren.

Das Ober-Landesgericht behielt den Namen der Banal-Tafel bei.

Die Anordnung bezüglich der Waisen- und Curatels-Geschäfte, so wie der Gerichts-Stillstand in den oben erwähnten Rechts-Streitigkeiten griff auch für Kroatien und Slavonien Platz [1]).

In Siebenbürgen fand, mit Ausnahme des Hermannstädter Districts, ein förmlicher Stillstand der Civil-Justizpflege Statt. Das Civil- und Militär-Gouvernement

---

[1]) Zur zwischenweiligen Führung der Geschäfte ordnete die Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1850 an, dass sofort die Banal-Tafel in die Wirksamkeit des Ober-Landesgerichts, die Sedrien in Agram, Varasdin, Kreuz, Karlstadt, Essek, Požega und Fiume in die vereinte Zuständigkeit der Landes- und der Bezirks-Collegialgerichte, die Sedria von Vukovar in jene eines Bezirks-Collegialgerichts, die Stuhlrichter, der Banal-Commissär von Vinodol, die Stadtrichter (Stadthauptleute), Orts- oder Districts-Richter der coordinirten Magistrate (mit Ausschluss der Turopolyer) in die Competenz der Bezirksgerichte einzutreten hatten, die Wechsel-Gerichte in Fiume und Karlstadt, das See-Consulat in Fiume, das Berggericht zu Radoboje in ihrer bisherigen Wirksamkeit verbleiben, die geistlichen Gerichte und die Gemeinde-Richter in die neu abgegränzte übergehen sollten. Auch ein provisorischer Instanzenzug wurde geordnet.

wies desshalb den politischen Behörden der fünf anderen Districte transitorisch eine richterliche Wirksamkeit für Rechtssachen geringeren Belangs zu, welche mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar 1852 nachträglich gutgeheissen wurde. Auch fand die Bestellung einer Ober-Pupillarcommission zu Klausenburg zur Beendigung der bereits anhängigen Verlassenschafts-, Waisen- und Curatels-Angelegenheiten Statt. Erst durch die Allerhöchsten Entschliessungen vom 24. April und 27. Juli 1852 wurde eine neue Gerichts-Organisation begründet [1]) und trat am 1. November 1852 in das Leben.

Die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wurde hierdurch ausschliessend dem Ober-Landesgerichte in Hermannstadt, jene in dritter Instanz dem obersten Gerichtshofe zu Wien vorbehalten. Die Landesgerichte übten nur eine mit den Bezirksgerichten concurrirende Wirksamkeit, wobei die Geschäfte des Bezirksgerichts am Sitze eines Landesgerichts durch Beamte des letzteren versehen werden sollten. Die Landesgerichte fungirten zugleich als Handels- und Wechsel-Gerichte. Die Berg-Gerichtsbarkeit blieb den älteren Berggerichten vorbehalten [2]), sowie die geistlichen Gerichtsstühle für Ungiltigerklärung und Scheidung von Ehen fortbestanden; auch der frühere Instanzenzug für Berggerichte und geistliche Gerichte blieb aufrecht. Das Moratorium fand in Siebenbürgen ebenfalls Statt.

Die Bildung der Waisen-Commissionen wurde in Siebenbürgen nicht nur für die Städte und Marktflecken mit geordneten Magistraten, sondern auch für die sogenannten Taxal-Ortschaften zulässig erklärt. Für wichtigere Massen konnte das Ober-Landesgericht die Bezirks-Collegialgerichte als Vormundschafts- und Curatels-Behörden erster Instanz bezeichnen.

Die Verhandlung und Entscheidung von Rechts-Streitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. nicht überstieg, und die Vornahme von Vergleichs-Versuchen bei Streitigkeiten jeder Art wurde in den mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten den Magistrats-Vorständen, in anderen Orten aber den Gemeinde-Vorständen übertragen.

Die Gliederung der ersten Instanzen war folgende:

1. Landesgericht Hermannstadt.

Bezirksgericht	Hermannstadt	Bezirksgericht	Mühlbach
„	Elisabethstadt	„	Reps
„	Leschkirch	„	Schässburg
„	Mediasch	„	Gross-Schenk.

2. Landesgericht Kronstadt.

Bezirksgericht	Kronstadt	Bezirksgericht	Hoszufalu.

[1]) Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Mai 1851 genehmigte, den 11 westlichen Kronländern gleichgehaltene, mit 5 Landesgerichten, 20 Bezirks-Collegialgerichten und 79 Bezirks-Einzeln-Gerichten, trat nicht in das Leben.

[2]) Jedoch entfiel die Strafgerichtsbarkeit über Bergwerks-Verwandte, so weit sie nicht bloss Prävaricationen mit Bergwerks-Erzeugnissen betraf.

3. Landesgericht Fogaras.

Bezirksgericht	Fogaras	Bezirksgericht	Utsa.

4. Landesgericht Sepsi-Szent-György.

Bezirksgericht	Sepsi-Szent-György	Bezirksgericht	Csik-Szent-Márton
„	Baróth	„	Györgyo-Szent-Miklós
„	Csik-Somlyó	„	Kezdi-Vásárhely.

5. Landesgericht Maros-Vásárhely.

Bezirksgericht	Maros-Vásárhely	Bezirksgericht	Görgény-Szent-Imre
„	Dicsö-Szent-Marton	„	Szitás-Keresztur
„	Erdö-Szent-György	„	Udvarhely.

6. Landesgericht Bistritz.

Bezirksgericht	Bistritz	Bezirksgericht	Naszód
„	Borgo-Prund	„	Sächsisch-Regen.

7. Landesgericht Dées.

Bezirksgericht	Dées	Bezirksgericht	Magyan-Lápos
„	Batza	„	Mocs
„	Bethlen	„	Gross-Schomkut
„	Budatelka	„	Mezö-Szengyel
„	Kópolnok-Monostor	„	Szamos-Ujvár.

8. Landesgericht Szilágy-Somlyó.

Bezirksgericht	Szilágy-Somlyó	Bezirksgericht	Tasnód
„	Szilágy-Cseh	„	Ziláh.

9. Landesgericht Klausenburg.

Bezirksgericht	Klausenburg	Bezirksgericht	Gyalu
„	Banffy-Hunyad	„	Thorenburg
„	Doboka	„	Torotzko.

10. Landesgericht Karlsburg.

Bezirksgericht	Karlsburg	Bezirksgericht	Topánfalva
„	Blasendorf	„	Tevis
„	Gross-Enyed	„	Zalathna.

11. Landesgericht Broos.

Bezirksgericht	Broos	Bezirksgericht	Körösbánya
„	Déva	„	Puj
„	Halmágy	„	Gross-Rápolt
„	Illye	„	Vajda-Hunyád.

b.

Die Strafgerichtsbarkeit gewann in den Kronländern der neueren Justiz-Organisation sehr am Umfange, indem die schweren Polizei-Uebertretungen und die für solche erklärten Handlungen, die Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze des geistigen Eigenthums, des Eisenbahnpolizei-Gesetzes, des Press-Gesetzes, des Vereinigungs- und des Versammlungs-Gesetzes, des Waffen-Patents und alle minderen Uebertretungen der politischen Linie entzogen [1]) und unter den Benennungen „Vergehen und Uebertretungen" den Straf-Gerichten zugewiesen wurden.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maassregeln hatte der Gemeindevorstand zu ahnden. Alle anderen Uebertretungen unterlagen der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte, welche stets als Einzeln-Gerichte fungirten.

Bezüglich der Verbrechen und Vergehen lag die Voruntersuchung den Bezirks-Collegialgerichten ob.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung in erster Instanz stand ihnen als Drei-Richter-Collegien nur bezüglich sämmtlicher Vergehen (mit Ausschluss der schwereren Pressvergehen), bezüglich der Verbrechen aber nur hinsichtlich der minder schweren Fälle von öffentlicher Gewaltthätigkeit, crimineller Unzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, körperlicher Beschädigung, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Vorschubleistung, endlich hinsichtlich der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt zu. Für den Umfang eines bestimmten Bezirks fungirte ein Drei-Richter-Senat des Landesgerichts als Bezirks-Collegialgericht.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Verbrechen, dann alle Pressvergehen, welche eine in den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärte Handlung darstellen [2]), waren den Landesgerichten als Schwur-Gerichten zugewiesen, welche in der Regel vierteljährlich [3]) ihre Sitzungen hielten, wobei ein Fünf-Richter-Collegium den Gerichtshof bildete.

Eine Berufung fand nur gegen Urtheile der Bezirksgerichte und der Bezirks-Collegialgerichte Statt; die zweite Instanz bildeten die Landesgerichte als Fünf-Richter-Collegien und zwar so, dass im Falle, wo ein Senat des Landesgerichts

---

[1]) Um in dem Zeitraume vom 1. Januar 1850, als dem Termine der Activirung der neuen politischen Behörden, bis zum 1. Juli jenes Jahrs keine Unterbrechung in der Gerichtsbarkeit über solche Gesetzverletzungen eintreten zu lassen, gestattete die Ministerial-Verordnung vom 27. December 1849 den Behörden, welche früher das Richteramt darüber ausgeübt hatten, dasselbe in der Eigenschaft gerichtlicher Organe fortzuführen, und übertrug es, wo jene Behörden zu bestehen aufhörten, dem nächstgelegenen Gerichte, hob jeden privilegirten Gerichtsstand in schweren Polizei-Uebertretungs-Fällen auf, und bestimmte zu zwischenweiligen zweiten Instanzen die Appellations-Gerichte zu Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Prag und Brünn, das Landrecht zu Gratz und die Stadt- und Land-Rechte zu Linz, Salzburg, Laibach, Triest, Görz, Rovigno.

[2]) Die Vergehen, welche sich bloss auf die zur Hintanhaltung strafbarer Handlungen der bezeichneten Art vorgezeichneten Formen der Drucklegung (Angabe des Namens von Drucker, Herausgeber u. s. w., Anzeige über die Herausgabe einer periodischen Schrift, Cautions-Ergänzung für den Herausgeber einer solchen in Straffällen, Hinterlegung von Exemplaren jeder Nummer bei der Behörde, Aufnahme von Berichtigungen und gerichtlichen Verordnungen) beziehen, unterlagen den Bezirks-Collegialgerichten, die Uebertretungen in Bezug auf das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen u. s. w. auf offener Strasse den Bezirksgerichten.

[3]) In Wien alle Monate, in Gratz, Triest und Prag alle zwei Monate.

bereits als Bezirks-Collegialgericht gesprochen hatte, kein hierbei eingeschrittener Richter in zweiter Instanz sprechen durfte.

Die Ober-Landesgerichte hatten in Fünf-Richter-Senaten nur als Anklagekammern über die Anträge auf Versetzung in Anklagestand wegen der den Schwurgerichten zugewiesenen Straffälle zu entscheiden. Als Berufungsbehörden sprachen sie über die Verweisungs-Erkenntnisse der Anklagekammer oder der Bezirks-Collegialgerichte und über die Entscheidungen der Bezirks-Collegialgerichte wegen Wiederaufnahme einer Untersuchung ab.

Der oberste Gerichtshof fungirte als Cassationshof, welcher in Sieben-Richter-Senaten über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Schwur-Gerichte oder der Bezirks-Collegialgerichte entschied. Das kaiserliche Handschreiben vom 14. Januar 1851 übertrug ihm auch die Begutachtung der zur Allerhöchsten Schlussfassung vorzulegenden Todesurtheile, die kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1851 das Erkenntniss über Anträge der Schwur-Gerichtshöfe auf ausserordentliche Straf-Milderungen.

Die hiernach sich ergebende Gliederung der Straf-Gerichte für Vergehen und mindere Verbrechen war folgende:

1. Landesgericht Wien.

Bezirks-Collegialgericht Bruck an der Leitha
„ Ober-Hollabrunn
Bezirks-Collegialgericht Korneuburg
„ Mistelbach.

2. Landesgericht Wiener-Neustadt.

Bezirks-Collegialgericht Neunkirchen.

3. Landesgericht St. Pölten.

Bezirks-Collegialgericht Amstätten
„ Scheibbs
Bezirks-Collegialgericht Waidhofen an der Ips.

4. Landesgericht Krems.

Bezirks-Collegialgericht Horn
„ Waidhofen a. d. Thaya
Bezirks-Collegialgericht Zwettl.

5. Landesgericht Linz.

Bezirks-Collegialgericht Freistadt
„ Gmunden
„ Ried
„ Rohrbach
Bezirks-Collegialgericht Schärding
„ Vöklabruck
„ Wels.

6. Landesgericht Steier.

Bezirks-Collegialgericht Kirchdorf.

7. Landesgericht Salzburg.

Bezirks-Collegialgericht	Braunau	Bezirks-Collegialgericht	Tamsweg
„	St. Johann	„	Zell am See.

8. Landesgericht Gratz.

Bezirks-Collegialgericht	Feldbach	Bezirks-Collegialgericht	Radkersburg
„	Hartberg	„	Stainz
„	Leibnitz	„	Weiz.

9. Landesgericht Leoben.

Bezirks-Collegialgericht	Bruck	Bezirks-Collegialgericht	Lietzen
„	Irdning	„	Murau.
„	Judenburg		

10. Landesgericht Cilli.

Bezirks-Collegialgericht	Luttenberg	Bezirks-Collegialgericht	Rann
„	Marburg	„	Windischgratz.
„	Pettau		

11. Landesgericht Klagenfurt.

Bezirks-Collegialgericht	Spital	Bezirks-Collegialgericht	Völkermarkt
„	St. Veit	„	Wolfsberg.
„	Villach		

12. Landesgericht Laibach.

Bezirks-Collegialgericht	Adelsberg	Bezirks-Collegialgericht	Radmannsdorf
„	Krainburg	„	Wippach.

13. Landesgericht Neustadtl.

Bezirks-Collegialgericht	Gottschee	Bezirks-Collegialgericht	Tschernembl.
„	Treffen		

14. Landesgericht Triest.

Bezirks-Collegialgericht	Capo d'Istria	Bezirks-Collegialgericht	Volosca.
„	Sessana		

15. Landesgericht Görz.

Bezirks-Collegialgericht	Gradisca	Bezirks-Collegialgericht	Tolmein.

16. Landesgericht Rovigno.

Bezirks-Collegialgericht	Cherso	Bezirks-Collegialgericht	Pisino.

17. Landesgericht Innsbruck.

Bezirks-Collegialgericht Imst
Bezirks-Collegialgericht Rattenberg.

18. Landesgericht Botzen.

Bezirks-Collegialgericht Brunnecken.

19. Landesgericht Trient.

Bezirks-Collegialgericht Cles.

20. Landesgericht Feldkirch.

21. Landesgericht Prag.

Bezirks-Collegialgericht Melnik
Bezirks-Collegialgericht Rakonic.
„ Přibram

22. Landesgericht Budweis.

Bezirks-Collegialgericht Krumau
Bezirks-Collegialgericht Neuhaus.

23. Landesgericht Pisek.

Bezirks-Collegialgericht Březnic
Bezirks-Collegialgericht Schüttenhofen.
„ Prachatic

24. Landesgericht Pilsen.

Bezirks-Collegialgericht Klattau
Bezirks-Collegialgericht Taus.

25. Landesgericht Eger.

Bezirks-Collegialgericht Ellbogen
Bezirks-Collegialgericht Tachau.

26. Landesgericht Brüx.

Bezirks-Collegialgericht Kaden
Bezirks-Collegialgericht Saaz.

27. Landesgericht Böhmisch-Leipa.

Bezirks-Collegialgericht Leitmeritz
Bezirks-Collegialgericht Tetschen.
„ Rumburg

28. Landesgericht Reichenberg.

29. Landesgericht Jičin.

Bezirks-Collegialgericht Jung-Bunzlau
Bezirks-Collegialgericht Hohenelbe
„ Neu-Bydžov
„ Turnau.

30. Landesgericht Königgrätz.

Bezirks-Collegialgericht Neustadt an der Metta
Bezirks-Collegialgericht Reichenau
„ Trautenau.

31. Landesgericht Hohenmaut.

Bezirks-Collegialgericht Chrudim
Bezirks-Collegialgericht Leitomyšl.

32. Landesgericht Kuttenberg.

Bezirks-Collegialgericht Deutsch-Brod
Bezirks-Collegialgericht Kolin.

33. Landesgericht Tabor.

Bezirks-Collegialgericht Beneschau
Bezirks-Collegialgericht Pilgram.

34. Landesgericht Brünn.

Bezirks-Collegialgericht Auspitz
„ Boskovic
„ Gaya
Bezirks-Collegialgericht Mährisch-Trübau
„ Wischau.

35. Landesgericht Olmütz.

Bezirks-Collegialgericht Hohenstadt
„ Littau
Bezirks-Collegialgericht Schönberg
„ Sternberg.

36. Landesgericht Neutitschein.

Bezirks-Collegialgericht Wallachisch-Meseric
Bezirks-Collegialgericht Mistek
„ Weisskirchen.

37. Landesgericht Ungrisch-Hradisch.

Bezirks-Collegialgericht Ungrisch-Brod
„ Holleschau
Bezirks-Collegialgericht Kremsier.

38. Landesgericht Znaim.

Bezirks-Collegialgericht Kromau
Bezirks-Collegialgericht Nikolsburg.

39. Landesgericht Iglau.

Bezirks-Collegialgericht Dačic
Bezirks-Collegialgericht Neustadtl.

40. Landesgericht Troppau.

Bezirks-Collegialgericht Freiwaldau
Bezirks-Collegialgericht Jägerndorf.

41. Landesgericht Teschen.

Bezirks-Collegialgericht Bielitz.

Die 41 Landesgerichte bildeten zugleich die Gerichtshöfe bei den Schwurgerichten [1]).

Die Reorganisirung der Straf-Gerichte in Galizien, Krakau und der Bukowina, in Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche unterblieb [2]). Doch wurde die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebetretungen an die Justiz-Behörden für Galizien, Bukowina und Dalmatien mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juni 1850 wenigstens insoweit bewerkstelligt, dass in zweiter Instanz die Appellations-Gerichte zu Lemberg und Zara, in dritter der oberste Gerichtshof einzuschreiten hatten. Auch die Magistrate und Dominien, welche in Galizien die Straf-Gerichtsbarkeit für schwere Polizei-Uebertretungen in erster Instanz fortan ausübten, hatten dieselbe nunmehr ex delegatione principis und auf Kosten des Staats zu handhaben.

Für Ungern und die Wojwodschaft wurde die Aufstellung von Bezirksgerichten für mindere Straffälle, von Bezirks-Collegialgerichten für Vergehen und einzelne Verbrechen, von Landesgerichten für die schwereren Verbrechen ausgesprochen und den letzteren zugleich die zweit-richterliche Wirksamkeit gegenüber beiden ersteren zuerkannt. Auch kam einzelnen Landesgerichten für ihren Sprengel oder einen eigenen Bezirk die Wirksamkeit von Bezirks-Collegialgerichten zu. Die Districtual-Obergerichte sollten in zweiter Instanz sprechen, wo die Landesgerichte in erster erkannt, in dritter, wo die letzteren bereits im Berufungswege ein Erkenntniss gefällt hatten. In ersterem Falle erübrigte noch der Rechtszug an den obersten Gerichtshof zu Wien. Selbstverständlich entfiel auch hier die Einführung des Geschwornen-Gerichts; die Todes-Urtheile waren gleich jenen der deutschen, slavischen und italiänischen Kronländer zu behandeln.

Folgende Bezirksgerichte waren in den einzelnen Landesgerichts-Sprengeln als Bezirks-Collegialgerichte mit der Straf-Gerichtsbarkeit über Vergehen und mindere Verbrechen bekleidet:

1. a) Pest, innere Stadt
   Pest, Franzens- und Josephs-Stadt
   Pest, Theresien-Stadt
   Kalocsa
   Keskemét
1. b) Ofen

---

[1]) Die Zahl der auf eine Jahresliste zu setzenden Geschworenen wurde durch die Ministerial-Verordnung vom 6. September 1850 für Wien auf 800, für Prag auf 600, für Linz, Gratz, Jičin, Königgrätz und Brünn auf 400, für Krems, Salzburg, Cilli, Klagenfurt, Laibach, Triest, Trient, Pisek, Pilsen, Eger, Böhmisch-Leipa, Hohenmaut, Kuttenberg, Tabor, Olmütz, Ungrisch-Hradisch und Troppau auf 300, für St. Pölten, Innsbruck, Botzen, Budweis, Brüx, Neutitschein und Iglau auf 250, für alle übrigen Landesgerichte auf 200 festgestellt.

[2]) Galizien und Krakau sollte nebst den 8 Landesgerichten 38 Bezirks-Collegialgerichte; Bukowina nebst dem Landesgerichte 3 Bezirks-Collegialgerichte; das lombardisch-venetianische Königreich nebst den 17 Landesgerichten (corti di giustizia) 50 Collegial-Präturen (26 in der Lombardie, 24 im Venetianischen); Dalmatien nebst den 4 Landesgerichten 6 Bezirks-Collegialgerichte erhalten. In allen diesen Kronländern war übrigens die Einführung der Schwur-Gerichte als vorläufig unthunlich erklärt worden. Auch wurde beabsichtigt, die lombardisch-venetianischen Landesgerichte bezüglich der Vergehen und minderen Verbrechen auf das Richteramt in zweiter Instanz zu beschränken und die Collegial-Präturen als zweite Instanzen gegenüber den Aussprüchen der Bezirks-Präturen zu erklären.

2. Gran
3. Miskolcz
4. Erlau
5. Szegedin
   Szighvar
6. Jasz-Berény
7. Kapuvar
8. Ungrisch-Altenburg
9. Güssing
   Güns
10. Bieske
    Pápa
    Veszprim
11. Gross-Kanisa
    Sümegh
12. Földvár
    Siklos
    Szekszárd
13. Pressburg, I. Section
    Pressburg, II. Section
14. Komorn
    Waag-Neustadtl
    Privitz
    Skalitz
15. Trenčin
16. Unter-Kubin
17. Szent-Miklós
18. Szent-Márton
19. Neu-Sohl
20. Eperies
    Bartfeld
    Szeben
21. Kaschau
    Torna
22. Rima-Szombath
    Rosenau
23. Igló
    Käsmark
24. Satoralya-Ujhely
    Bodroy-Köz
    Gross-Tokaj
25. Unghvár N. I.
26. Bereghszász
    Munkács
    Gross-Szöllös
27. Szigeth
    Huszt
28. Debreczin
    Derecske
    Szekelyhid
29. Grosswardein
    Belényes
    Gross-Szalonta
30. Szathmár-Némethi
    Gross-Bánya
    Gross-Károly
31. Gross-Kalló
    Böszörmeny
    Klein-Varda
32. Gyula
    Makó
    Szarvás
33. Arad
    Pankota
    Pueska
34. Vinga
35. Gross-Kikinda
36. Baja
    Maria-Theresiopel
37. Kula
    Ruma.

Für Kroatien und Slavonien wurde die Sphäre der Bezirksgerichte, Bezirks-Collegialgerichte und der Landesgerichte durch die Allerhöchste Entschliessung vom 24. Juli 1850 beiläufig so abgegränzt, wie diess in den Kronländern der neueren Justiz-Organisation geschehen war. Doch erstreckte sich die Strafbefugniss der Bezirksgerichte nur bis zu einer dreimonatlichen, jene der Bezirks-Collegialgerichte nur bis zu einer dreijährigen Gefängnissstrafe. Die Berufung von den Bezirksgerichten ging an die betreffenden Landesgerichte; von den Bezirks-Collegialgerichten und den Landesgerichten zu Karlstadt, Kreuz und Požega, bloss an die Landesgerichte zu Agram, Varasdin, Essek und Fiume; von den vier letzgenannten Landesgerichten an die Banal-Tafel.

Wenn die Untersuchung Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Aufstand, Aufruhr, Creditspapier- und Münz-Verfälschung, Missbrauch der Amtsgewalt, Mord, Raub oder

Brandlegung betraf, so musste das Urtheil auch ohne Berufung an die Banal-Tafel vorgelegt werden; gegen einen verschärfenden Ausspruch derselben konnte der Verurtheilte an den obersten Gerichtshof recurriren. Todes-Urtheile blieben der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten.

Die den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesene Straf-Gerichtsbarkeit übten somit:

1. Landesgericht Agram,
   Bezirks-Collegialgericht Sissek;
2. Landesgericht Karlstadt;
3. Landesgericht Varasdin,
   Bezirks-Collegialgericht Krapina;
4. Landesgericht Kreuz,
   Bezirks-Collegialgericht Kopreinitz;
5. Landesgericht Požega,
   Bezirks-Collegialgericht Pakrac;
6. Landesgericht Essek,
   Bezirks-Collegialgerichte Verovitic und Vukovar;
7. Landesgericht Fiume.

In Siebenbürgen trat auch hinsichtlich der Straf-Rechtspflege ausserhalb des Hermannstädter Districts ein förmlicher Gerichts-Stillstand ein, bis mit Verordnung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 20. November 1849 die Aufstellung von Interims-Gerichten in den Militär-Districten von Karlsburg, Klausenburg, Retteg, Udvárhely und Fogaras verfügt wurde. Dieselben erhielten ihre Sitze zu Karlsburg, Klausenburg, Bistritz, Maros-Vásárhely und Sepsi-Szent-György und erhielten alle Verbrechen, schwere Polizei-Uebertretungen und die Uebertretungen der Pestvorschriften zugewiesen; zur Erleichterung des provisorischen Strafgerichts in Karlsburg wurde eine Straf-Untersuchungscommission in Fogaras errichtet, welche aber nur bezüglich der schweren Polizei-Uebertretungen entschied. Die Bezirks- und Unterbezirks-Aemter hatten die Thatbestands-Erhebungen zu pflegen. Mit Justizministerial-Erlass vom 11. September 1850 wurde als Spruchbehörde zweiter Instanz in Strafsachen eine Obergerichts-Commission zu Hermannstadt errichtet, deren Wirksamkeit sich jedoch auf den Hermannstädter Militär-District nicht erstreckte, da in demselben die früheren Jurisdictionen fortbestanden. Von den Entscheidungen dieser Commission ging der weitere Rechtszug an den obersten Gerichts- und Cassations-Hof zu Wien.

Da sich bald die Unmöglichkeit herausstellte, mit diesen Interims-Gerichten die vorkommenden Straf-Processe zu bewältigen, fügte das Civil- und Militär-Gouvernement am 31. Januar 1851 das Institut der Gerichts-Exposituren hinzu, welchen die vollständige Durchführung der Untersuchungen über schwere Polizei-Uebertretungen bis zur Urtheilsschöpfung und die Voruntersuchung bezüglich der Verbrechen und Pestvergehen zufiel.

Die Amtssitze dieser Expositurен waren:

1. im Sprengel des Karlsburger Strafgerichts: Deva, Hatseg, Körös-Bánya, Karlsburg, Ditsö-Szent-Márton;
2. im Sprengel des Klausenburger Strafgerichts: Klausenburg, Dées, Szilagy-Somlyo, Thorenburg;
3. im Sprengel des Bistritzer Strafgerichts: Batsa, Görgeny-Szent-Imre, Magyar-Lápos, Uzdi-Szent-Peter;
4. im Sprengel des Maros-Vásárhelyer Strafgerichts: Maros-Vásárhely, Udvárhely;
5. im Sprengel des Sepsi-Szent-Györgyer Strafgerichts: Csik-Szerda, Kezdi-Vásárhely.

Mit Verordnung des Militär- und Civil-Gouverneurs vom 25. August 1852 wurde endlich den provisorischen Strafgerichten die Stelle der Landesgerichte, den Strafgerichts-Expositurен aber, sowie der Fogaraser Straf-Untersuchungscommission, die Stelle der Bezirks-Einzeln-Gerichte eingeräumt, so dass den letzteren die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Uebertretungen im ganzen Umfange, hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen aber nur die Voruntersuchung zustand. Im Hermannstädter Districte fiel den Stuhl- und Criminal- (Einzeln-) Richtern die Wirksamkeit der letztgenannten, den Stuhl-Aemtern, Stadt- und Stuhls- oder Stadt- und Districts-Magistraten jene der erstgenannten Gerichte zu.

Aber schon mit 1. November 1852 traten die Landes- und Bezirks-Gerichte in Wirksamkeit, deren Vertheilung bereits bei der Aufzählung der Civil-Gerichte angegeben wurde.

In mehreren Theilen der Monarchie übertrug der in Folge der Revolution verhängte Ausnahmszustand den Militär-Gerichten einen Theil der Straf-Gerichtsbarkeit. Die denselben überwiesene Competenz in Strafrechts-Sachen über Civil-Personen wurde durch folgende Verordnungen bestimmt:

für Wien sammt dessen Rayon durch die Proclamation des Feldmarschalls Fürsten Windischgrätz vom 28. October 1848;

„ Prag sammt dessen Rayon durch die Verordnung vom 10. Mai 1849;

„ Galizien, Krakau und die Bukowina durch die Proclamation des Generals Freiherrn v. Hammerstein vom 10. Januar 1849;

„ das lombardisch-venetianische Königreich durch die Proclamation des Feldmarschalls Grafen Radetzky vom 10. März 1849;

„ das Königreich Ungern sammt der Wojwodschaft und dem Banate durch das Allerhöchste Manifest vom 3. October 1848 und durch die Proclamation des Feldzeugmeisters Freiherrn v. Haynau vom 1. Juli 1849;

„ Siebenbürgen durch die Proclamation des Feldmarschall-Lieutenants von Puchner vom 18. October 1848.

Dem Wirkungskreise der Militär-Gerichte wurden alle politischen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Gesetzes-Uebertretungen, sowie alle Uebertretungen der Vereins- und Waffen-Vorschriften und die Pressvergehen zugewiesen.

c.

Die Gerichtspflege in Gefälls-Uebertretungen erlitt keine Aenderung. Auch in den ungrischen Ländern und Siebenbürgen blieb die Cameral-Gerichtsbarkeit in Gefälls- und Zolldefraudations-Sachen in dem früheren Bestande; nur trat allmählich die Beiziehung landesfürstlicher Justiz-Beamten ein, welche mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April 1852 für Siebenbürgen definitiv angeordnet wurde.

B.

Die Militär-Justizverwaltung erlitt in dieser Epoche einzelne wenige Abänderungen, deren, des Zusammenhangs wegen, am Schlusse bei der Darstellung der Militär-Rechtspflege auf Grundlage der Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851 gedacht werden wird.

III.

A.

Auch bezüglich der Justiz-Organisation bildete das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 die Grundlage der gegenwärtigen Zustände für den Gesammtstaat.

Diejenigen Puncte, welche in dieser Rücksicht maassgebend erscheinen, sind folgende:

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerlässlich anerkannt wird, stattfinden. Sonst ist bei den Einzeln-Gerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen. In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamte zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.
20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Civil- wie in Straf-Sachen sollen drei Instanzen bestehen.
21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civil-Angelegenheiten inner zu bestimmenden Gränzen, — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen, — für Erhebungen des Thatbestands und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.
22. In angemessenen Districten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.
23. Zur Behandlung der Civil- und Straf-Angelegenheiten in zweiter Instanz sind Ober-Landesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniss zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.
29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.
32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

Demzufolge wurde einerseits sofort mit kaiserlicher Verordnung vom 11. Januar 1852 die Hauptverhandlung in allen den Schwurgerichten zugewiesenen Straffällen den Landesgerichten als Sechs-Richter-Collegien zugewiesen. Zwei kaiserliche Verordnungen vom 27. Mai 1852 beschränkten vom 1. September desselben Jahrs an die Zuständigkeit der Landesgerichte in allen Kronländern der neuern Justiz-Organisation, in Ungern, der Wojwodschaft und dem Banate, Kroatien und Slavonien, bezüglich der Hauptverhandlung und Entscheidung über Verbrechen bei einem Theile derselben noch mehr bloss auf die schwersten Fälle, als diess durch die Strafprocess-Ordnung vom 17. Januar 1850 geschehen war. Mit demselben Zeitpuncte erlosch auch die exceptionelle Behandlung der Pressvergehen; die den Bezirks-Collegialgerichten überwiesenen Verletzungen specieller Strafgesetze wurden in das allgemeine Strafgesetzbuch aufgenommen, so dass ausserhalb desselben nur die Vergehen gegen das Waffen-Patent vom 18. Januar 1818 für das lombardisch-venetianische Königreich und für Wälsch-Tirol den Bezirks-Collegialgerichten anheimfielen. Alle Uebertretungen, insoweit sie nicht der Competenz der Sicherheits-, Gemeinde- oder anderer Behörden zufielen, gehörten seit 1. September 1852 vor die Bezirks-(Einzeln-) Gerichte. Da das Reichsgericht entfiel, so wies eine andere kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852 die Hauptverhandlung und Entscheidung über Hochverrath und Majestätsbeleidigung in den Ländern der neueren Justiz-Organisation dem Landesgerichte jeder Kronlands-Hauptstadt als Neun-Richter-Collegium, die Voruntersuchung aber dem aus der Mitte jenes Landesgerichts gebildeten Bezirks-Collegialgerichte zu. Das kaiserliche Patent vom 6. Mai 1852 sprach für den ganzen Umfang des Reichs auch gegen Civil-Personen, welche sich der Spionerie, des Einverständnisses mit dem Feinde, der Falschwerbung, der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht, oder der Hilfeleistung zu einem Militär-Verbrechen schuldig machen, Untersuchung und Entscheidung wiederholt den Militär-Gerichten zu. In beiden letzterwähnten Verfügungen wurde aber die Wirksamkeit des Ausnahmsgerichts auch auf alle anderen von den Beschuldigten begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ausgedehnt.

Eine weitere Abänderung in der Competenz der Strafbehörden lag für Ungern, die Wojwodschaft (mit dem Banate) und Kroatien-Slavonien darin, dass fortan alle Beschlüsse des Strafgerichts erster Instanz über Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen über Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe vor der Ausfertigung dem Appellations- oder Districts-Obergerichte vorzulegen kamen, dass ein Gleiches von den Urtheilen erster Instanz wegen der genannten Verbrechen, Aufstands und Aufruhrs, der schwereren Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit, des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Geschenkannahme in Amtssachen, der Creditspapier- und Münz-Verfälschung, des Mords und

Todtschlags, des Zweikampfs, der Brandlegung, des Raubs, dann der schwersten Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gelten hatten und in den Fällen der drei wiederholt erwähnten Verbrechen, sowie des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Creditspapier-Verfälschung die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof Platz zu greifen hatte. Für Siebenbürgen wurden die Strafgerichte, deren oben gedacht worden ist, bereits mit diesen Bestimmungen in das Leben gerufen. Für Galizien, Krakau und Bukowina, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien wurde die ähnliche Bestimmung des Strafgesetzes vom 3. September 1803 im Sinne der eben erwähnten Bestimmungen abgeändert.

Andererseits hob die kaiserliche Verordnung vom 31. Januar 1852 für alle Civil-Rechtssachen in den Kronländern der neueren Justiz-Organisation die zweit-richterliche Thätigkeit der Landesgerichte und die dritt-richterliche der Ober-Landesgerichte bezüglich jener Fälle auf, welche nicht bis zum 1. März 1852 an die Landesgerichte als zweite Instanzen gelangt wären. Diese Verfügung, mit dem Termine vom 1. April 1852, wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 1. März 1852 auf Ungern, die Wojwodschaft und das Temeser Banat, Kroatien und Slavonien ausgedehnt. In Siebenbürgen traten die oben erwähnten Civilgerichte sofort in dieser Weise in das Leben.

Den Abschluss aller dieser Uebergangs-Maassnahmen brachten:

a) die Allerhöchste Entschliessung vom 14. September 1852 über die Einrichtung der Gerichtsbehörden;

b) die Civil-Jurisdictionsnormen vom 20. November 1852 für die nichtungrischen Länder, vom 16. Februar 1853 für Ungern, die Wojwodschaft und das Banat, Kroatien und Slavonien, vom 3. Juli 1853 für Siebenbürgen, — alle mit der im kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 liegenden Abänderung;

c) die Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853.

Zufolge dieser Gesetze ist der oberste Gerichtshof in allen nicht der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Civil-Rechtssachen [1]), mit Ausnahme der an geistliche Gerichte gewiesenen Ehe-Angelegenheiten, und bei allen Verhandlungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes für den Civil-Stand die höchste Instanz, entscheidet über Competenz-Conflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, sowie zwischen zwei Ober-Landesgerichten oder ihren Sprengeln, über die Perhorrescirung ganzer Ober-Landesgerichte oder ihrer Präsidenten, über Delegationen aus einem Ober-Landesgerichts-Sprengel in den anderen, ist in einzelnen Fällen berufen, die Fideicommiss-Instanz neu errichteter Fideicommisse zu bestimmen, hat die wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte zweiter und erster Instanz zu rügen, eine gewisse Disciplinar-Gewalt über Gerichtsbeamte, Advocaten und Notare zu handhaben, über Legislation Anträge und Gutachten zu erstatten. Der oberste Gerichtshof entscheidet regelmässig über die an ihn gelangenden Rechtssachen und Straffälle in Sieben-Richter-Senaten; nur

[1]) Die bloss vorübergehenden Aufgaben politisch-judicieller Commissionen (Grundentlastungs-Commissionen, Servituten-Regulirungs- und Ablösungs-Commissionen, Urbarial-Gerichte) bleiben hier und im weiteren Verfolge ausser Betracht.

Revisionen gegen gleichlautende Civil-Urtheile, Ehe-Ungiltigkeitserklärungen und Todeserklärungen behufs der Wiederverehelichung — soweit beide noch seiner Competenz zufallen — und Criminal-Processe, in welchen es sich um das Verbrechen des Hochverraths oder solche Verbrechen handelt, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe gesetzt ist, sind der Berathung eines Eilf-Richter-Senats zu unterziehen. Demselben sind legislative Gegenstände zugewiesen, welche sich nicht auf das ganze Reich erstrecken; die übrigen legislativen und organisatorischen Functionen, sowie die nicht dem Präsidium allein zustehenden administrativen, sind einem Plenar-Senate von mindestens 15 Mitgliedern vorbehalten.

Das oberste Gefällengericht besteht in der früheren Weise fort; sein Sprengel hat sich seit 1. November 1853 über den bisher vom Zollgebiete ausgeschlossenen Theil Istrien's ausgedehnt.

Die in Durchführung der oberwähnten Grundlagen festgestellte Gerichts-Organisation[1]) der einzelnen Kronländer beruht auf den Allerhöchsten Entschliessungen

für Oesterreich unter der Ens — vom 26. Juni, 6. und 15. September 1853;
„ Oesterreich ob der Ens — vom 6. Juli, 28. August und 14. September 1853;
„ Salzburg — vom 25. Juli und 15. September 1853;
„ Steiermark — vom 19. Juni, 4. Juli und 18. September 1853;
„ Kärnten — vom 13. August und 15. September 1853;
„ Krain — vom 22. August und 15. September 1853;
„ Görz, Gradisca, Istrien und Triest — vom 6. Juli, 30. Aug. und 10. Oct. 1853;
„ Tirol und Vorarlberg — vom 18. und 21. Juni und 10. October 1853;
„ Böhmen — vom 14. September und 26. November 1853 und 5. März 1854;
„ Mähren — vom 6. Juli, 7. und 26. October 1853;
„ Schlesien — vom 2. und 26. October 1853;
„ Galizien und Krakau — vom 22. Mai, 8. August, 8. und 29. October 1853 und 25. Januar 1854;
„ die Bukowina — vom 6. und 28. October 1853 und 25. Januar 1854;
„ Dalmatien — vom 14. September 1853;
„ das lombardisch-venetianische Königreich — vom 14. September 1852, 21. Januar und 15. November 1854.

„ Ungern
- Verwaltungsgebiet Pest-Ofen — vom 17. August, 10. October und 16. November 1853,
- „ Oedenburg — vom 28. September, 9. October und 16. November 1853,
- „ Pressburg — vom 17. August, 9. October und 16. November 1853,
- „ Kaschau — vom 11., 17. und 23. November 1853,
- „ Grosswardein — vom 19. August, 7. October und 15. November 1853;

[1]) Vgl. Stubenrauch, Tabellarische Darstellung des Organismus der österreichischen Staatsverwaltung. Wien 1855. Tabelle IV.

für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat — vom 8. Juni, 28. Juli und 2. October 1853;

„ Kroatien und Slavonien — vom 21. August, 11. September und 1. December 1853;

„ Siebenbürgen — vom 11. November 1853 und 17. Februar 1854.

Zufolge dieser Bestimmungen zerfällt die österreichische Monarchie in 19 Ober-Landesgerichts-Sprengel:

Wien für Oesterreich unter und ob der Ens und Salzburg;
Gratz für Steiermark, Kärnten und Krain;
Triest für Görz, Gradisca, Istrien und Triest;
Innsbruck für Tirol und Vorarlberg;
Prag für Böhmen;
Brünn für Mähren und Schlesien;
Krakau für das Verwaltungsgebiet Krakau;
Lemberg für das Verwaltungsgebiet Lemberg und die Bukowina;
Zara für Dalmatien;
Mailand [1]) für das Verwaltungsgebiet Mailand;
Venedig [1]) für das Verwaltungsgebiet Venedig;
Pest für das Verwaltungsgebiet Pest-Ofen;
Oedenburg für das Verwaltungsgebiet Oedenburg;
Pressburg für das Verwaltungsgebiet Pressburg;
Eperies für das Verwaltungsgebiet Kaschau;
Grosswardein für das Verwaltungsgebiet Grosswardein;
Temesvár für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat;
Agram [2]) für Kroatien und Slavonien;
Hermannstadt für Siebenbürgen.

Der Flächenraum der Ober-Landesgerichts-Sprengel ist sonach folgender:

	österreich. Quadratmeilen	geograph. Quadratmeilen
Wien	677·4760	708·2984
Gratz	744·0195	777·8694
Triest	138·8154	145·1309
Innsbruck	500·1200	522·8700
Prag	902·8508	943·9269
Brünn	475·7453	497·3898
Krakau	399·7850	417·9736
Lemberg	1.142·1905	1.194·1555
Zara	222.2990	232·4127
Mailand	360·9428	377·3642
Venedig	414·9860	433·8662
Pest	606·1900	633·7600

[1]) Die Ober-Landesgerichte zu Mailand und Venedig führen den Titel: Appellhöfe.
[2]) Das Ober-Landesgericht zu Agram führt den Titel: Banaltafel.

	österreich. Quadratmeilen	geograph. Quadratmeilen
Oedenburg	616·6200	644·6700
Pressburg	602·9900	630·4300
Eperies	685·6600	716·8500
Grosswardein	611·8900	639·7300
Temesvár	521·1200	544·8300
Agram	318·2600	332·7400
Hermannstadt	1.054·2700	1.102·2400

Den Ober-Landesgerichten kömmt die zweit-richterliche Thätigkeit bezüglich aller nicht der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Civilrechts-Sachen — mit Ausnahme der an geistliche Gerichte gewiesenen Ehe-Angelegenheiten —, aller Straf-Verhandlungen im oben bezeichneten Umfange [1]), die Aufsicht und Controlle über die untergeordneten Gerichte und deren Beamte, Advocaten und Notare, die Abhaltung der practischen Prüfungen für den Justiz-Dienst, eine Einflussnahme bei Dienstbesetzungen u. dgl., die Beilegung von Competenz-Conflicten zwischen ersten Instanzen, die Delegirung innerhalb des Sprengels zu.

Sie fungiren als Fünf-Richter-Collegien; nur Verhandlungen über die eigene Gerichtsbarkeit können bloss in voller Rathsversammlung, Jurisdictions-Streitigkeiten österreichischer mit ausländischen Behörden, Entscheidungen über Ungiltigkeit oder Trennung von Ehen, und Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung — so weit solche Entscheidungen überhaupt in ihrer Competenz liegen — bloss in Versammlungen von 9 Richtern (oder so vielen, als das Ober-Landesgericht besitzt), in eben solchen (mit allfälliger Ergänzung aus einem unterstehenden Gerichte) Entscheidungen über Schlussverhandlungen wegen Hochverraths oder solcher Verbrechen, worauf das Gesetz die Todesstrafe verhängt, vorgenommen werden.

Gefällen-Obergerichte in der früheren Weise bestehen gegenwärtig zu Wien (für Oesterreich unter und ob der Ens und Salzburg), Gratz (für Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest), Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), Prag (für Böhmen), Brünn (für Mähren und Schlesien), Krakau [2]), Lemberg, Mailand und Venedig (für die betreffenden Verwaltungsgebiete).

Das Ober-Landesgericht Wien begann seine Wirksamkeit am 31. August 1854, das Ober-Landesgericht Gratz am 21. Juli 1854; die anderen Ober-Landesgerichte übergingen in die neue Begränzung ihrer Functionen mit dem Activirungs-Tage der neuen Gerichtsbehörden erster Instanz in den bezüglichen Sprengeln.

Die Activirung dieser letzteren fand Statt:

für Oesterreich unter und ob der Ens und Salzburg — am 30. September 1854;
„ Steiermark, Kärnten und Krain — am 30. October 1854;
„ Görz, Gradisca, Istrien und Triest — am 30. September 1854;
„ Tirol und Vorarlberg — am 30. November 1854;

[1]) Nur die zur Zeit der Einführung der Strafprocess-Ordnung bereits bei einem Landesgerichte als Berufungsbehörde anhängigen Strafprocesse verblieben dem entsprechenden Gerichtshofe.

[2]) Activirt mit 1. October 1855.

für Böhmen — am 26. Mai 1855;
„ Mähren und Schlesien — am 28. April 1855;
„ Galizien (mit Krakau) und Bukowina — am 29. September 1855;
„ Dalmatien — am 28. August 1854;
„ das lombardisch-venetianische Königreich — am 2. November 1853;
„ Ungern { Verwaltungsgebiete Pest-Ofen, Oedenburg, Kaschau, u. Grosswardein — am 29. April und 28. October 1854 [1]; Verwaltungsgebiet Pressburg — am 29. April und 28. September 1854 [1];
„ die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate — am 30. Mai 1854;
„ Kroatien und Slavonien — am 30. October 1854;
„ Siebenbürgen am 30. November 1854.

I. Civil-Rechtspflege [2].

Die neuesten Jurisdictions-Normen weisen die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz für alle nicht den Militär-Gerichten, dem Obersthofmarschalls-Gerichte, den Deutschordens-Kanzleien, den Consular-Gerichten oder den geistlichen Ehe-Gerichten unterliegenden Fälle theils den Gerichtshöfen, welche als Landes- und Kreis- (oder Comitats-) Gerichte, im lombardisch-venetianischen Königreiche als Provinzial-Tribunale bestehen, theils den Bezirksgerichten zu, die wieder entweder als rein judicielle Behörden fungiren (wohin auch die lombardisch-venetianischen Land-Präturen gehören) oder aber als „gemischte" Bezirksämter (Präturen, Stuhlrichter-Aemter) zugleich mit politischen Attributen bekleidet sind. Der Geschäftskreis eines jeden Gerichtshofs umfasst sowohl einen weiteren als einen engeren und engsten Sprengel; in dem weiteren Sprengel erstreckt sich seine Jurisdiction auch über jenen mehrerer Bezirksgerichte, in dem engeren fungirt er selbst als Bezirksgericht, der engste beschränkt sich auf das eigentliche Gebiet des Orts, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, und die nach administrativen Verfügungen wirklich in den Umkreis desselben einbezogenen Vorstädte, wozu im lombardisch-venetianischen Königreiche auch die corpi santi gehören. Mehreren Landesgerichten und zwei Provinzial-Tribunalen kömmt auch noch ein weitester Sprengel zu. Demnach unterscheiden sich privilegirte von den gewöhnlichen Rechtssachen; den ersteren sind auch die Gegenstände der Handels-, See- und Berg-Gerichtsbarkeit zuzuzählen. Die Militär-Gerichte, das Obersthofmarschalls-Gericht und die Deutschordens-Kanzleien bilden privilegirte Personal-Instanzen [3].

Der Gerichts-Stillstand hinsichtlich der ehemals avitischen adeligen Güter oder adeligen Pfandgüter wurde mit den kaiserlichen Patenten vom 29. November 1852 für die ehemals ungrischen Länder und vom 29. Mai 1853 für Siebenbürgen, das

[1] Am 29. April 1854 begannen die (gemischten) Stuhlrichter-Aemter ihre Wirksamkeit, hatten aber ihre Jurisdiction bis zur Activirung der Gerichtshöfe und (selbstständigen) Bezirksgerichte nur in dem Umfange auszuüben, in welchem sie den früheren Bezirks-Einzeln-Gerichten zukam.

[2] Vgl. Haimerl, Darstellung der neuesten Competenz-Vorschriften für die Civil-Gerichte in Oesterreich. Wien 1856.

[3] Wann auch Militär-Personen dem Civilgerichte unterstehen, wird später berührt werden.

Moratorium für die an ehemalige Gutsherren dargeliehenen Capitalien mit den kaiserlichen Patenten vom 16. Januar 1854 für die ungrischen Länder, vom 1. Januar 1856 für Siebenbürgen, bezüglich jedes Guts mit dem Tage der Zuweisungs-Verhandlung für die ausgemittelten Grundentlastungs-Capitalien, aufgehoben. Hingegen wurden mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1856 alle Dienst-Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage herrühren und während des Bestands des Dienstverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach seinem Aufhören angebracht werden, ausserhalb des lombardisch-venetianischen Königreichs der Amtshandlung der politischen Behörden zugewiesen.

a. Ordentliche Gerichte.

Ordentliches Gericht ist auch gegenwärtig dasjenige, welchem in allen Civil-Rechtsfällen die Gerichtsbarkeit über sämmtliche nicht ausdrücklich ausgenommene Personen und Sachen innerhalb seines Sprengels zusteht. Dem ordentlichen Gerichte als Personal-Instanz unterstehen in dieser Weise alle im Sprengel wohnenden [1]) (physischen oder moralischen) Personen vom Civil-Stande [2]), demselben als Real-Instanz kömmt die Gerichtsbarkeit über alle beweglichen und unbeweglichen Güter zu, welche in dem Sprengel gelegen sind [3]). Die besonderen Personal-Gerichtsstände der Aufforderungsklage, Urkunden-Amortisirung, Widerklage, geführten Verwaltung, Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Klagen in Verlassenschafts-Angelegenheiten, zusammenhängender Streitsachen, der Streitgenossenschaft, des Vertrags, der provisorischen Sicherstellungsmittel, der Prorogation, der Eintreibung intabulirter und Rechtfertigung pränotirter Forderungen sind in der Natur des gerichtlichen Verfahrens begründet und bilden eben desshalb keine ausserordentlichen Gerichte. Hingegen folgen dem Real-Gerichtsstande hinsichtlich der unbeweglichen Güter auch diejenigen Personen, welche sonst den ausserordentlichen Gerichten oder der Militär-Jurisdiction unterstehen, und hinsichtlich der beweglichen Güter hat der Kläger die Wahl zwischen dem Real- und Personal-Gerichtsstande.

Als ordentliche Gerichte fungiren:

αα) Gerichtshöfe erster Instanz:

die Landesgerichte in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz mit Gradisca, Istrien und Triest, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (mit Krakau), Bukowina, Dalmatien, Ungern, Wojwodschaft, Kroatien und Siebenbürgen;

---

[1]) Ausnahmsweise auch die sich daselbst nur zeitweilig Aufhaltenden. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz in Oesterreich haben und nicht Anlass zu der Zuständigkeit eines besonderen Personal-Gerichtsstands boten, können, ausser dem Falle der Retorsion, nur dann vor dem Gerichte des Orts, wo man sie antrifft, geklagt werden, wenn ihre Verpflichtung in Oesterreich entstand oder zu erfüllen war; auch die Abhandlung über ihren beweglichen Nachlass steht, ausser jenem Falle, dem ausländischen Gerichte zu.

[2]) Nur die Competenz des Obersthofmarschall-Gerichts und in gewissen Beziehungen jene der Gerichtshöfe erster Instanz, der Deutschordens-Kanzleien und zweier Handelsgerichte macht hierin eine Ausnahme.

[3]) Die Ausnahmen beruhen auf dem Bestande und der Einrichtung der öffentlichen Bücher.

die Provinzial-Tribunale (Landesgerichte) im lombard.-venet. Königreiche;
die Kreisgerichte in Oesterreich unter und ob der Ens, Steiermark, Krain, Görz etc., Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Dalmatien, der Wojwodschaft und Siebenbürgen;
die Comitatsgerichte in Ungern, Kroatien und Slavonien;

ββ) Bezirksgerichte:

die (rein judiciellen) Bezirksgerichte in Steiermark, Böhmen, Galizien, Ungern und der Wojwodschaft;
die (rein judiciellen) Land-Präturen im lombardisch-venetianischen Königreiche;
die (gemischten) Bezirks-Aemter in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz etc., Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (mit Krakau), Bukowina, der Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen;
die (gemischten) Präturen in Dalmatien;
die (gemischten) Stuhlrichter-Aemter in Ungern.

Alle Gerichtshöfe amtiren für Civil-Rechtssachen als Drei-Richter-Collegien, alle Bezirksgerichte als Einzeln-Gerichte.

Im engeren und engsten Sprengel werden die Gerichtshöfe erster Instanz durch die aus ihrer Mitte gebildeten städtisch-delegirten Bezirksgerichte (in Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche Stadt-Präturen, in Ungern städtisch delegirte Gerichte) unterstützt. Diesen kömmt im engsten Sprengel die Personal-Gerichtsbarkeit zu: in Streitsachen bis zum Belange von 500 fl. C. M. [1]), in Klagen auf einen Fruchtgenuss oder wiederkehrende Leistungen (auf immerwährende Zeiten bis zu 25 fl., auf unbestimmte Zeit bis zu 50 fl.), in Streitigkeiten aus dem Bestandverhältnisse über bewegliche Gegenstände oder Wohnungen u. dgl. und über Zurückstellung verpachteter Güter, aus Dienst- und Lohnverträgen [2]), in Streitigkeiten zwischen Wirthen, Schiffern oder Fuhrleuten und Gästen, Reisenden oder Aufgebern über ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, in Streitigkeiten über Besitzstörungen, insoweit bloss über den letzten factischen Besitzstand summarisch zu verhandeln ist. Auch sind sie zum Vollzuge der Mobiliar-Execution, zur Aufnahme letztwilliger Anordnungen, zur Abhandlung von Verlassenschaften und Entscheidung über die damit zusammenhängenden Erbschafts- und Erbtheilungs-Klagen, zur Besorgung der Geschäfte einer Vormundschafts- oder Curatels-Behörde, zur Vornahme von Legalisirungen und Vidimirungen berechtigt. Tabular-Behörden und Real-Instanzen für die unbeweglichen Güter und Concurs-Gerichte für die Einwohner des engsten Sprengels bleiben aber die Gerichtshöfe selbst. Ausserhalb dieses engsten Sprengels stehen die städtisch delegirten Bezirksgerichte (Stadt-Präturen, städtisch delegirte Gerichte) allen übrigen Bezirksgerichten gleich.

[1]) Diess gilt sowohl, wenn geradezu eine solche Summe als gesammter Forderungs-Gegenstand eingeklagt, als auch wenn die Annahme einer solchen statt einer anderen Leistung angeboten wird, obgleich der Kläger oder Geklagten mehrere sind oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten (nicht aber die Bezugsrechte selbst) bestritten werden.

[2]) So weit sie nicht zur politischen Amtshandlung gehören.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde durch die neue Gerichts-Organisation an dem früheren Sprengel der Hypotheken-Aemter nichts geändert; in Siebenbürgen sind die Intabulations- oder Grundbuchs-Aemter zum Theil Gemeinde-Aemter. Ebenso soll in Ungern, der Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen die Errichtung der Waisen-Commissionen zur Besorgung aller Geschäfte von Vormundschafts- und Curatels-Behörden erster Instanz nicht nur in den mit einem geordneten Magistrate versehenen Städten und Märkten, sondern in allen geeignet befundenen Orten, allenfalls durch Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden zu diesem Behufe, möglichst befördert werden. In Dalmatien können in jedem mit einer Gemeinde-Ordnung versehenen Orte Klagen gegen Einwohner bis zum Belange von 60 fl. in Städten und Märkten, von 12 fl. ausserhalb derselben bei den Gemeinde-Vorständen angebracht werden, über deren Entscheidung nur eine Beschwerde an die Prätur Statt findet. Endlich sind in Dalmatien die Vergleichsverhandlungen vor Aufnahme einer Klage, wenn sie nicht von den Gemeinde-Vorständen erledigt werden, den Stadt-Präturen vorbehalten.

Notare und Gemeinde-Vorsteher können zur Todfallsaufnahme, zu Inventuren, Schätzungen und Feilbietungen, die ersteren auch zu anderen für Verlassenschafts-Abhandlungen und Waisen-Sachen erforderlichen Acten als Gerichts-Commissäre bestellt, die letzteren mit den Zustellungen beauftragt werden.

Sonach ist die gegenwärtige Gliederung der ordentlichen Gerichte und der Gebietsumfang, auf welchen sich die Wirksamkeit eines jeden ausdehnt, folgende:

I. Ober-Landesgericht Wien:	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Landesgericht Wien	1·0379	1·0851
Bezirksamt Bruck an der Leitha	4·0058	4·1880
„ Burkersdorf	4·2666	4·4607
„ Haimburg	3·4195	3·5751
„ Herrnals	0·6954	0·7270
„ Hietzing	0·8737	0·9135
„ Klosterneuburg	1·4894	1·5572
„ Mödling	3·9101	4·0880
„ Schwechat	4·7900	5·0079
„ Sechshaus	0·1289	0·1347
Kreisgericht Wiener-Neustadt	7·1288	7·4531
Bezirksamt Aspang	4·5337	4·7400
„ Baden	4·9181	5·1418
„ Ebreichsdorf	5·1485	5·3827
„ Gloggnitz	5·5701	5·8235
„ Guttenstein	9·6730	10·1131
„ Kirchschlag	4·3419	4·5394

[1]) Die Angabe des Flächeninhalts bezüglich Oesterreich's, Steiermark's, Kärnten's, Krain's, Küstenland's, Böhmen's, Mähren's, Schlesien's, Galizien's, der Bukowina und Dalmatien's stützt sich auf die anlässlich des neuen Catasters vorgenommenen Vermessungen.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Neunkirchen	6·6252	6·9268
„ Pottenstein	4·5715	4·7795
Kreisgericht St. Pölten	8·3133	8·6915
Bezirksamt Amstätten	4·4916	4·6959
„ Atzenbruck	3·3240	3·4752
„ Gaming	11·3132	11·8279
„ Haag	4·2822	4·4770
„ Hainfeld	6·2567	6·5414
„ Herzogenburg	4·2502	4·4436
„ Ips	3·4986	3·6578
„ Kirchberg an der Bielach	4·5485	4·7554
„ Neu-Lengbach	3·6039	3·7679
„ Lilienfeld	9·9262	10·3778
„ Mank	4·5919	4·8008
„ Mautern	2·6169	2·7360
„ Melk	3·4320	3·5881
„ Scheibbs	6·8200	7·1303
„ Seittenstätten	4·4128	4·6136
„ Tuln	3·9879	4·1693
„ Waidhofen an der Ips	8·0546	8·4211
Kreisgericht Korneuburg	4·8625	5·0837
Bezirksamt Gross-Enzersdorf	6.7848	7·0935
„ Feldsberg	7·1255	7·4497
„ Haugsdorf	2·2402	2·3421
„ Ober-Hollabrunn	7·7744	8·1281
„ Kirchberg am Wagram	5·0824	5·3136
„ Laa	7·6659	8·0147
„ Marcheck	5·3877	5·6328
„ Matzen	5·2664	5·5060
„ Mistelbach	5·4473	5·6951
„ Ravelsbach	4·0243	4·2074
„ Rötz	2·8327	2·9616
„ Stockerau	6·4670	6·7612
„ Wolkersdorf	4·7171	4·9317
„ Zistersdorf	6·2154	6·4982
Kreisgericht Krems	2·2677	2·3709
Bezirksamt Allentsteig	5·3538	5·5974
„ Dobersberg	3·2914	3·4411
„ Eggenburg	3·1060	3·2473
„ Geras	4·8713	5·0929
„ Gross-Gerungs	5·6423	5·8990

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Gföhl	5·7276	5·9882
„ Horn	5·5813	5·8352
„ Langenlois	2·2409	2·3428
„ Litschau	4·4255	4·6268
„ Ottenschlag	7·1251	7·4493
„ Persenbeug	4·7438	4·9597
„ Pöggstall	2·4371	2·5480
„ Raabs	5·0376	5·2668
„ Schrems	5·7300	5·9907
„ Spitz	3·3612	3·5142
„ Waidhofen an der Thaya	3·4285	3·5845
„ Weitra	6·9372	7·2528
„ Zwettl	6·4361	6·7289
Landesgericht Linz	2·9838	3·1196
Bezirksamt Aigen	3·1314	3·2738
„ Freistadt	7·5250	7·8673
„ Grein	5·2068	5·4437
„ Haslach	1·6164	1·6899
„ Lembach	2·4155	2·5254
„ Leonfelden	3.9123	4·0903
„ Mauthhausen	2·0031	2·0942
„ Neufelden	4·1601	4·3494
„ Ottensheim	3·5418	3·7029
„ Perg	3·4748	3·6329
„ Pregarten	3·5248	3·6852
„ Rohrbach	3·0677	3·2073
„ Urfahr	4·3389	4·5363
„ Weissenbach	6·2524	6·5369
Kreisgericht Ried	6·3990	6·6901
Bezirksamt Braunau	3·5414	3·7025
„ Engelszell	3·1823	3·3271
„ Mattighofen	6·1647	6·4452
„ Mauerkirchen	4·4639	4·6670
„ Obernberg	3·7841	3·9563
„ Raab	3.2676	3·4162
„ Schärding	4·1382	4·3265
„ Wildshut	3·9880	4·1694
Kreisgericht Wels	4·4463	4·6486
Bezirksamt Efferding	3·6000	3·7638
„ Frankenmarkt	5·6422	5·8989
„ Gmunden	10·8747	11·3694

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Grieskirchen	2·5246	2·6395
„ Haag	2·7077	2·8309
„ Ischl	13·8159	14·4445
„ Lambach	3·2942	3·4441
„ Mondsee	3·6043	3·7683
„ Peuerbach	2·5639	2·6805
„ Schwanenstadt	3·1197	3·2616
„ Vöklabruck	6·8358	7·1468
„ Weizenkirchen	2·7324	2·8567
Kreisgericht Steier	5·5749	5·8285
Bezirksamt Ens	1·4047	1·4686
„ St. Florian	2·3647	2·4723
„ Windisch-Garsten	9·3451	9·7703
„ Grünburg	5·2612	5·5006
„ Kirchdorf	5·9869	6·2593
„ Kremsmünster	3·6218	3·7866
„ Neuhofen	2·7851	2·9118
„ Weier	10·2788	10·7464
Landesgericht Salzburg	4·7572	4·9737
Bezirksamt Abtenau	5·2549	5·4940
„ Gastein	5·7092	5·9689
„ St. Gilgen	3·3555	3·5082
„ Golling	4·3793	4·5785
„ Hallein	1·9782	2·0682
„ St. Johann	9·4293	9·8583
„ Lofer	4·2648	4·4588
„ Mattsee	1·4090	1·4731
„ St. Michael	9·1991	9·6176
„ Mitersill	17·1655	17·9465
„ Neumarkt	3·0890	3·2295
„ Radstadt	9·5784	10·0142
„ Saalfelden	6·7254	7·0314
„ Tamsweg	8·5204	8·9080
„ Taxenbach	7·6571	8·0055
„ Thalgau	3·4121	3·5673
„ Weitwörth	2·6496	2·7702
„ Werfen	5·9634	6·2347
„ Zell am See	10·0190	10·4748
II. Ober-Landesgericht Gratz:		
Landesgericht Gratz	13·2908	13·8954
Bezirksamt Arnfels	3·9762	4·1573

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Birkfeld	5·1677	5·4028
„ Eibiswald	3·6394	3·8050
„ Fehring	2·9770	3·1124
„ Feldbach	6·3618	6·6512
„ Friedberg	3·4478	3·6047
„ Frohnleiten	7·1068	7·4301
„ Fürstenfeld	4·4073	4·6078
„ Gleisdorf	5·4196	5·6662
„ Hartberg	6·2997	6·5863
„ Kirchbach	3·4206	3·5762
„ Deutsch-Landsberg	6·1113	6·3893
„ Leibnitz	5·4668	5·7155
„ Mureck	5·0608	5·2910
„ Pöllau	3·0540	3·1929
„ Radkersburg	2·7080	2·8312
„ Stainz	4·1605	4·3498
„ Voitsberg	11·8429	12·3817
„ Vorau	5·8307	6·0960
„ Weiz	6·6001	6·9004
„ Wildon	3·4617	3·6192
Kreisgericht Leoben	9·0504	9·4622
Bezirksamt Aflenz	6·1989	6·4809
„ Aussee	8·1200	8·4894
„ Bruck	9·3344	9·7591
„ Eisenerz	4·3159	4·5123
„ St. Gallen	10·4759	10·9525
„ Gröbming	8·8167	9·2178
„ Irding	8·3028	8·6805
„ Judenburg	7·3023	7·6345
„ Kindberg	6·5125	6·8088
„ Knittelfeld	10·0812	10·5399
„ Liezen	7·8482	8·2053
„ Mariazell	7·6267	7·9737
„ Mautern	5·6188	5·8744
„ Murau	12·8816	13·4677
„ Mürzzuschlag	7·7500	8·1026
„ Neumarkt	6·0135	6·2871
„ Obdach	3·1326	3·2751
„ Rottenmann	6·5223	6·8190
„ Schladming	6·7796	7·0881
„ Ober-Wölz	5·3016	5·5428

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Ober-Zeiring	8·6409	9·0340
Kreisgericht Cilli	7·4065	7·7435
Bezirksgericht Marburg	12·2421	12·7990
„ Pettau	10·7548	11·2441
Bezirksamt Drachenburg	4·6056	4·8151
„ Erlachstein	3·4385	3·5949
„ Windisch-Feistriz	4·8849	5·1071
„ Franz	3·2308	3·3778
„ Friedau	3·8747	4·0510
„ Gonobitz	6·5655	6·8642
„ St. Leonhard	3·6195	3·7842
„ Lichtenwald	2·5133	2·6276
„ Luttenberg	2·9994	3·1359
„ Mahrenberg	6·1368	6·4160
„ Oberburg	8·8441	9·2465
„ Ober-Radkersburg	2·4789	2·5917
„ Rann	3·6358	3·8012
„ Rohitsch	2·6578	2·7787
„ Schönstein	3·7235	3·8929
„ Tüffer	5·3592	5·6030
„ Windischgratz	4·7766	4·9939
Landesgericht Klagenfurt	10·1276	10·5883
Bezirksamt Althofen	4·7824	5·0000
„ Arnoldstein	2·8425	2·9718
„ Bleiburg	7·9698	8·3324
„ Eberndorf	4·0779	4·2634
„ Eberstein	3·1110	3·2525
„ Feldkirchen	10·3196	10·7891
„ Ferlach	5·3648	5·6089
„ Friesach	6·4550	6·7487
„ Gmünd	12·1239	12·6755
„ Greifenburg	8·2222	8·5963
„ Gurk	5·9579	6·2290
„ Hermagor	6·0946	6·3719
„ Kappel	5·2318	5·4698
„ Kötschach	8·2198	8·5938
„ St. Leonhard	5·4714	5·7203
„ Millstatt	4·7041	4·9181
„ Paternion	5·4868	5·7364
„ St. Paul	4·9590	5·1846
„ Roseck	3·0854	3·2258

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Rattenberg	9·55	9·98
„ Reutte	18·47	19·31
„ Ried	6·67	6·97
„ Schwatz	11·19	11·70
„ Silz	20·09	21·00
„ Steinach	7·85	8·21
„ Telfs	8·52	8·91
„ Zell	13·40	14·01
Kreisgericht Botzen	9·91	10·36
Bezirksamt Ampezzo	4·51	4·71
„ Brixen	7·95	8·31
„ Brunecken	3·99	4·17
„ Buchenstein	2·07	2·16
„ Enneberg	6·56	6·86
„ Glurns	9·05	9·46
„ Kaltern	3·43	3·58
„ Kastelruth	4·77	4·98
„ Klausen	4·69	4·90
„ Lana	6·87	7·18
„ Lienz	9·81	10·25
„ Windisch-Matrei	18·17	19·00
„ Meran	5·73	5·99
„ Neumarkt	2.70	2·82
„ Passeir	5·52	5·77
„ Sarnthal	5·01	5·24
„ Schlanders	12·48	13·05
„ Sillian	10·15	10·65
„ Sterzing	12·81	13·39
„ Taufers	10·75	11·24
„ Welsberg	9·72	10·16
Kreisgericht Trient	2·18	2·27
Bezirksamt Borgo	4·47	4·67
„ Cavalese	9.95	10·40
„ Cembra	1·53	1·60
„ Civezzano	1·69	1·77
„ Cles	5·51	5·76
„ Fassa	3·69	3·86
„ Fondo	3·77	3·94
„ Lavis	0·77	0·80
„ Levico	2·55	2·68
„ Malè	10·74	11·23

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Mezzo lombardo	4·71	4·92
„ Pergine	2·41	2·52
„ Primiero	5·74	6·00
„ Strigno	6·01	6·28
„ Vezzano	2·66	2·78
Kreisgericht Roveredo	5·30	5·54
Bezirksamt Ala	3·26	3·41
„ Arco	1·82	1·90
„ Condino	5·76	6·02
„ Mori	1·87	1·96
„ Nogaredo	1·67	1·75
„ Riva	4·14	4·33
„ Stenico	3·54	3·70
„ Tione	11·14	11·65
Kreisgericht Feldkirch	4·26	4·45
Bezirksamt Bludenz	13·39	14·00
„ Bregenz	3·96	4·14
„ Bregenzer Wald	9·58	10·02
„ Dornbirn	3·46	3·62
„ Schruns	9·42	9·85
V. Ober-Landesgericht Prag:		
Landesgericht Prag	0·1478	0·1545
Bezirksgericht Karolinenthal	5·4096	5·6557
Bezirksamt Beraun	4·0712	4·2564
„ Böhmisch-Brod	4·7109	4·9252
„ Brandeis	5·2774	5·5175
„ Dobříš	6·2467	6·5309
„ Eule	4·7476	4·9636
„ Hořovic	5·9404	6·2107
„ Königssaal	4·4710	4·6744
„ Schwarz-Kostelec	3·8799	4·0564
„ Melnik	6·6502	6·9528
„ Přibram	5·8077	6·0719
„ Pürglitz	6·0054	6·2786
„ Rakonic	5·3778	5·6225
„ Říčan	3·3601	3·5130
„ Schlan	4·9222	5·1461
„ Smichov	4·2234	4·4155
„ Neu-Strašic	4·6259	4·8364
„ Unhošt	4·9756	5·2020

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Velvarn	3·8150	3·9886
„ Zbirov	7·1215	7·4455
Kreisgericht Budweis	5·0071	5·2349
Bezirksgericht Neuhaus	8·5725	8·9625
Bezirksamt Neu-Bistritz	3·5991	3·7629
„ Frauenberg	6·2467	6·5309
„ Gratzen	4·1840	4·3744
„ Hohenfurt	5·6232	5·8790
„ Kalsching	5·1683	5·4035
„ Kaplitz	5·9336	6·2036
„ Krumau	6·7288	7·0349
„ Lischau	3·4135	3·5688
„ Lomnic	3·4758	3·6339
„ Moldautein	3·6395	3·8051
„ Ober-Plan	6·6211	6·9223
„ Schweinitz	4·2164	4·4082
„ Wittingau	6·4533	6·7469
Kreisgericht Pisek	7·0015	7·3200
Bezirksamt Blatna	5·9376	6·2077
„ Březnic	5·8878	6·1557
„ Horaždovic	4·4901	4·6944
„ Mirovic	4·8035	5·0220
„ Netolic	4·1012	4·2878
„ Prachatic	6·6736	6·9772
„ Berg-Reichenstein	6·1002	6·3777
„ Schüttenhofen	9·0482	9·4599
„ Strakonic	5·8833	6·1510
„ Vodňan	4·6272	4·8377
„ Volin	4·9144	5·1380
„ Winterberg	7·9359	8·2970
Kreisgericht Pilsen	5·7344	5·9953
Bezirksgericht Klattau	7·0951	7·4179
Bezirksamt Blovic	5·5467	5·7991
„ Hostau	3·5269	3·6874
„ Kralovic	5·8295	6·0947
„ Manetin	5·6016	5·8564
„ Mies	6·7368	7·0433
„ Nepomuk	3·6674	3·8342
„ Neuern	3·4331	3·5893
„ Neugedein	4·3303	4·5273
„ Planic	3·6736	3·8407

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Přestic	5·3285	5·5709
„ Rokican	5·5167	5·7677
„ Ronsperg	2·4386	2·5496
„ Stab	4·6346	4·8455
„ Taus	4·2211	4·4131
„ Bischof-Teinitz	5·1316	5·3651
„ Weiss-Tuschkau	3·5763	3·7390
Kreisgericht Eger	4·8415	5·0618
Bezirksamt Asch	2·6795	2·8014
„ Buchau	3·5653	3·7275
„ Ellbogen	3·8016	3·9746
„ Falkenau	5·1832	5·4190
„ Graslitz	2·9838	3·1196
„ Joachimsthal	3·4750	3·6331
„ Karlsbad	4·0233	4·2063
„ Königswart	3·4575	3·6148
„ Luditz	5·1021	5·3342
„ Neudeck	2·8576	2·9876
„ Petschau	4·0095	4·1919
„ Pfraumberg	5·7268	5·9873
„ Plan	5·1823	5·4181
„ Platten	1·3021	1·3613
„ Tachau	5·0983	5·3303
„ Tepl	4·8547	5·0756
„ Weseritz	4·6460	4·8574
„ Wildstein	3·0673	3·2068
Kreisgericht Brüx	4·5802	4·7886
Bezirksamt Bilin	4·1162	4·3035
„ Duppau	2·5031	2·6170
„ Dux	2·8489	2·9785
„ Görkau	3·9359	4·1150
„ Jechnitz	4·6303	4·8410
„ Kaden	5·5934	5·8479
„ Katharinaberg	0·8473	0·8858
„ Komotau	3·9811	4·1622
„ Laun	6·1304	6·4093
„ Podersam	5·6432	5·8999
„ Postelberg	2·2191	2·3201
„ Pressnitz	2·6168	2·7359
„ Saaz	4·3462	4·5439
„ Sebastiansberg	0·9281	0·9703

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Kreisgericht Leitmeritz	4·2197	4·4117
Bezirksamt Auscha	3·6396	3·8052
„ Aussig	3·3494	3·5018
„ Bensen	2·4472	2·5585
„ Karbitz	2·8343	2·9632
„ Libochovic	3·6025	3·7664
„ Lobosic	3·1622	3·3061
„ Raudnic	4·3785	4·5777
„ Teplitz	3·4278	3·5838
„ Tetschen	4·8722	5·0939
„ Wegstadtl	2·4253	2·5356
Kreisgericht Böhmisch-Leipa	3·7395	3·9096
Bezirksamt Haida	1·8558	1·9402
„ Hainspach	1·8001	1·8820
„ Böhmisch-Kamnitz	3·1590	3·3027
„ Rumburg	1·4738	1·5409
„ Schluckenau	1·5168	1·5858
„ Warnsdorf	1·3794	1·4422
„ Zwickau	1·6092	1·6824
Kreisgericht Jung-Bunzlau	4·8957	5·1184
Bezirksamt Böhmisch-Aicha	3·4175	3·5730
„ Benatek	4·9716	5·1978
„ Dauba	5·0551	5·2851
„ Eisenbrod	1·9856	2·0759
„ Münchengratz	4·0262	4·2094
„ Niemes	4·6143	4·8242
„ Nimburg	4·1716	4·3614
„ Sobotka	2·8855	3·0168
„ Turnau	3·4100	3·5651
„ Weisswasser	4·1334	4·3215
Kreisgericht Reichenberg	2·6049	2·7234
Bezirksamt Friedland	6·9604	7·2771
„ Gabel	2·9281	3·0613
„ Gablonz	2·0759	2·1704
„ Kratzau	2·5168	2·6313
„ Morchenstern	1·6803	1·7567
Kreisgericht Jičin	4·0972	4·2836
Bezirksamt Arnau	2·6350	2·7549
„ Chlumec	4·5194	4·7250
„ Neu-Bydžov	4·0156	4·1983
„ Hohenelbe	3·4672	3·6249

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Hořic	4·0651	4·2501
„ Königstadtl	4·1044	4·2911
„ Libaň	3·8079	3·9812
„ Lomnic	2·1792	2·2784
„ Marschendorf	2·3806	2·4889
„ Neu-Paka	3·4471	3·6039
„ Rochlitz	2·1149	2·2111
„ Schatzlar	0·8732	0·9129
„ Semil	1·9471	2·0357
„ Starkenbach	3·2362	3·3834
„ Trautenau	4·8374	5·0575
Kreisgericht Königgratz	4·5782	4·7865
Bezirksgericht Reichenau	5·2560	5·4951
Bezirksamt Braunau	3·2518	3·3998
„ Dobruška	3·9902	4·1717
„ Grulich	2·2653	2·3684
„ Jaroměř	3·8447	4·0196
„ Königinhof	3·1166	3·2584
„ Adler-Kostelec	4·4353	4·6371
„ Nachod	4·3032	4·4990
„ Nechanic	3·2247	3·3714
„ Neustadt an der Metta	3·8067	3·9799
„ Polic	3·8366	4·0111
„ Senftenberg	5·6430	5·8997
Kreisgericht Chrudim	5·3409	5·5839
Bezirksgericht Hohenmaut	6·0856	6·3625
„ Leitomyšl	8·4980	8·8846
Bezirksamt Hlinsko	3·0376	3·1758
„ Holic	4·3040	4·4998
„ Landskron	4·8739	5·0956
„ Nassaberg	3·8994	4·0768
„ Pardubic	5·8524	6·1187
„ Polička	5·5683	5·8216
„ Přelauč	3·9649	4·1453
„ Skuč	3·5305	3·6911
„ Wildenschwert	3·3822	3·5361
Kreisgericht Kuttenberg	5·0560	5·2860
Bezirksamt Deutsch-Brod	5·0130	5·2411
„ Chotěboř	5·6570	5·9144
„ Časlau	6·7583	7·0658
„ Habern	3·7461	3·9165

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Humpolec	5·4256	5·6724
„ Kohl-Janovic	4·4258	4·6272
„ Kaurim	4·5915	4·8004
„ Neu-Kolin	3·9812	4·1623
„ Unter-Kralovic	6·4903	6·7856
„ Ledeč	4·9149	5·1385
„ Podèbrad	3·7158	3·8849
„ Polna	4·8293	5·0490
„ Přibislav	4·0212	4·2041
Kreisgericht Tabor	7·5005	7·8417
Bezirksamt Bechin	4·1002	4·2867
„ Beneschau	5·4427	5·6903
„ Kamenic	5·1010	5·3331
„ Mühlhausen	6·2584	6·5431
„ Neveklov	3·6973	3·8655
„ Pacov	5·3927	5·6381
„ Pilgram	7·2818	7·6131
„ Počatek	2·7760	2·9023
„ Sedlec	3·5136	3·6735
„ Selčan	5·9888	6·2613
„ Soběslau	4·2353	4·4280
„ Vlašim	6·3080	6·5950
„ Jung-Vošic	4·5622	4·7697
„ Votic	4·1759	4·3659
„ Wessely	4·1726	4·3624
VI. Ober-Landesgericht Brünn:		
Landesgericht Brünn	8·9720	9·3802
Bezirksamt Auspitz	4·0113	4·1938
„ Austerlitz	4·6125	4·8224
„ Blansko	5·3953	5·6408
„ Boskovic	4·6435	4·8548
„ Bučovic	3·6126	3·7770
„ Eibenschitz	4·6214	4·8317
„ Gewitsch	4·0113	4·1938
„ Klobauk	2·5501	2·6661
„ Kunstatt	4·7954	5·0136
„ Lundenburg	4·3456	4·5433
„ Selovitz	6·4342	6·7269
„ Steinitz	2·6756	2·7973
„ Tišnovic	7·7391	8·0912

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Mährisch-Trübau	4·9200	5·1438
„ Wischau	6·6474	6·9498
„ Zwittau	2·6998	2·8225
Kreisgericht Olmütz	8·4521	8·8366
Bezirksamt Altstadt	4·7030	4·9170
„ Hof	3·0138	3·1509
„ Hohenstadt	4·6983	4·9121
„ Kojetein	4·5613	4·7688
„ Konitz	3·3879	3·5420
„ Littau	3·5392	3·7002
„ Müglitz	3·6951	3·8632
„ Mährisch-Neustadt	4·9621	5·1879
„ Plumenau	4·5369	4·7433
„ Prerau	3·1498	3·2931
„ Prossnitz	3·5318	3·6925
„ Römerstadt	6·3722	6·6621
„ Schildberg	2·5028	2·6167
„ Schönberg	4·9811	5·2077
„ Sternberg	5·4379	5·6853
„ Wiesenberg	4·0416	4·2255
Kreisgericht Neutitschein	3·7539	3·9247
Bezirksamt Bistřic	4·8258	5·0453
„ Frankstadt	3·2784	3·4275
„ Freiberg	2·4192	2·5293
„ Fulnek	2·5002	2·6139
„ Leipnik	3·8014	3·9743
„ Liebau	4·6512	4·8628
„ Walachisch-Meseřič	3·6970	3·8652
„ Mistek	4·5666	4·7744
„ Mährisch-Ostrau	1·9424	2·0308
„ Rožnau	5·7030	5·9625
„ Vsetin	7·7855	8·1397
„ Weisskirchen	6·4794	6·7743
Kreisgericht (Ungrisch-) Hradisch	5·2305	5·4685
Bezirksamt Ungrisch-Brod	9·4071	9·8351
„ Gaya	5·5436	5·7958
„ Göding	4·6648	4·8770
„ Holleschau	4·6577	4·8696
„ Klobauk	7·7931	8·1477
„ Kremsier	3·9777	4·1587
„ Napajedl	4·5509	4·7579

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Ungrisch-Ostrau	5·0245	5·2531
„ Straznic	4·9349	5·1594
„ Visovic	5·0817	5·3129
„ Zdaunek	4·1131	4·3002
Kreisgericht Znaim	9·1827	9·6005
Bezirksamt Mährisch-Budwitz	6·6896	6·9939
„ Frain	4·5052	4·7102
„ Hrotovic	5·2492	5·4880
„ Jamnitz	5·1716	5·4069
„ Joslowitz	5·1228	5·3559
„ Kromau	6·5188	6·8154
„ Naměšt	4·9810	5·2076
„ Nikolsburg	6·0008	6·2738
Kreisgericht Iglau	8·8268	9·2284
Bezirksamt Bistřic	5·1431	5·3771
„ Dačic	6·0302	6·3045
„ Gross-Meseřič	9·5153	9·9482
„ Mährisch-Neustadl	5·0064	5·2342
„ Saar	3·8056	3·9787
„ Telč	8·2314	8·6059
„ Trebitsch	7·6753	8·0245
Landesgericht Troppau	5·7804	6·0433
Bezirksamt Benisch	3·4212	3·5769
„ Freiwaldau	4·5968	4·8059
„ Freudenthal	5·6179	5·8735
„ Hotzenplotz	3·8045	3·9776
„ Jägerndorf	3·5014	3·6607
„ Jauernig	2·8199	2·9482
„ Königsberg	3·1992	3·3448
„ Odrau	1·9307	2·0185
„ Olbersdorf	2·2948	2·3992
„ Wagstadt	3·0298	3·1676
„ Weidenau	3·1340	3·2766
„ Wigstadtl	3·5152	3·6751
„ Zuckmantel	3·1313	3·2738
Kreisgericht Teschen	6·0677	6·3438
Bezirksamt Bielitz	3·6490	3·8150
„ Freistadt	3·6505	3·8166
„ Friedeck	7·5122	7·8540
„ Jablunkau	6·6246	6·9260
„ Oderberg	2·5563	2·6726

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Schwarzwasser	2·5165	2·6310
„ Skotschau	7·0980	7·4209
VII. Ober-Landesgericht Krakau:		
Landesgericht Krakau	0·2340	0·2447
Bezirksamt Chrzanów	4·9193	5·1431
„ Jaworzno	3·5231	3·6834
„ Krzeszowice	5·0080	5·2359
„ Liszki	4·1258	4·3135
„ Mogiła	3·5220	3·6822
„ Andrichau	4·6495	4·8611
„ Biala	4·0594	4·2441
„ Jordanów	7·0582	7·3793
„ Kalwarya	4·7561	4·9725
„ Kęty	4·3927	4·5926
„ Maków	5·7654	6·0277
„ Miłowka	7·6895	8·0394
„ Myślenice	5·2407	5·4791
„ Oswięcim	3·5383	3·6993
„ Sajpusch	7·2363	7·5655
„ Skawina	3·2723	3·4212
„ Slemién	5·1414	5·3753
„ Wadowice	4·1874	4·3778
Kreisgericht Neu-Sandec	5·8232	6·0881
Bezirksamt Ciężkowice	4·4726	4·6761
„ Czarny Dunajec	6·9592	7·2758
„ Grybów	4·1478	4·3365
„ Krościenko	8·9843	9·3930
„ Limanowa	6·0372	6·3119
„ Muszyna	9·4729	9·9039
„ Neumarkt	8·6531	9·0468
„ Alt-Sandec	6·3148	6·6021
„ Tymbark	8·4223	8·8055
„ Bięcz	5·9070	6·1757
„ Brzostek	4·9730	5·1993
„ Dukla	6·8606	7·1727
„ Frysztak	5·2697	5·5094
„ Gorlice	9·3763	9·8029
„ Jasló	5·1830	5·4188
„ Krosno	4·9369	5·1615
„ Strzyżów	6·0526	6·3280

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Zmigrod	6·0160	6·2897
Kreisgericht Tarnów	6·8068	7·1165
Bezirksamt Bochnia	6·1303	6·4092
„ Brzesko	5·0251	5·2537
„ Dobczyce	5·3011	5·5423
„ Niepołomice	3·9109	4·0888
„ Podgórze	2·4385	2·5494
„ Radłow	5·6214	5·8771
„ Wieliczka	2·9261	3·0592
„ Wiśnicz	5·1907	5·4269
„ Woynicz	5·0713	5·3020
„ Dębica	5·9979	6·2708
„ Dąbrowa	6·3595	6·6488
„ Kolbuszów	9·4168	9·8452
„ Mielec	8·1755	8·5475
„ Pilsno	6·8090	7·1188
„ Ropczyce	5·3702	5·6145
„ Tuchów	4·3563	4·5545
„ Żabno	5·3138	5·5556
„ Zassów	8·0598	8·4265
Kreisgericht Rzeszów	6·0872	6·3641
Bezirksamt Głogów	5·5192	5·7703
„ Łańcut	5·8204	6·0852
„ Leżajsk	7·2233	7·5519
„ Nisko	11·7720	12·3076
„ Przeworsk	7·0342	7·3542
„ Rozwadów	8·4218	8·8050
„ Sokołów	6·5271	6·8241
„ Tarnobrzeg	8·7882	9·1880
„ Tyczyn	7·0866	7·4090
„ Ułanów	5·0421	5·2715
VIII. Ober-Landesgericht Lemberg:		
Landesgericht Lemberg	7·8811	8·2396
Bezirksamt Gródek	5·5478	5·8002
„ Janów	9·9097	10·3606
„ Szczerzec	6·0392	6·3140
„ Winniki	6·9926	7·3107
„ Bełz	7·9293	8·2900
„ Cieszanów	10·2061	10·6704
„ Kulików	6·1537	6·4337

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Lubaczów	9·8290	10·2762
„ Gross-Mosty	12·2659	12·8239
„ Niemirów	6·8876	7·2010
„ Rawa	8·5371	8·9255
„ Sokal	11·3985	11·9171
„ Uhnów	9·5372	9·9711
„ Żołkiew	7·3365	7·6703
Kreisgericht Przemyśl	7·4685	7·8083
Bezirksamt Jaroslau	6·9188	7·2336
„ Jaworów	7·4264	7·7642
„ Krakowiec	8·7033	9·0992
„ Mosciska	8·0177	8·3825
„ Nižankowice	7·2226	7·5512
„ Radymno	7·0859	7·4083
„ Sądowa Wisznia	6·1808	6·4620
„ Sieniawa	10·5172	10·9957
„ Baligrod	13·8463	14·4762
„ Bircza	8·7543	9·1526
„ Brzozów	5·0412	5·2706
„ Bukowsko	5·8646	6·1314
„ Dobromil	5·6451	5·9019
„ Dubiecko	8·0719	8·4391
„ Lisko	7·5082	7·8498
„ Lutowisko	10·0902	10·5493
„ Rymanów	7·0951	7·4179
„ Sanok	6·3012	6·5879
„ Ustrzyki dolne	6·3080	6·5950
Kreisgericht Sambor	7·6155	7·9620
Bezirksamt Borynia	11·0333	11·5353
„ Drohobycz	12·2027	12·7579
„ Komarno	6·3443	6·6329
„ Łąka	5·0834	5·3147
„ Medenice	6·7406	7·0473
„ Podbusz	12·9505	13·5397
„ Rudki	6·1995	6·4815
„ Starasol	5·0884	5·3199
„ Staremiasto	7·7421	8·0943
„ Turka	8·3346	8·7138
„ Bolechów	10·3799	10·8521
„ Dolina	23·8726	24·9587
„ Kałusz	13·4007	14·0104

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Mikołajów	8·3780	8·7592
„ Rożniatów	10·7513	11·2404
„ Skole	22·0423	23·0451
„ Stry	9·9383	10·3905
„ Wojnilów	7·8603	8·2179
„ Zurawno	10·1492	10·6110
Kreisgericht Stanislau	5·7612	6·0233
Bezirksamt Bohorodczany	5·9750	6·2468
„ Buczacz	6·0748	6·3512
„ Delatyn	19·5545	20·4442
„ Halicz	8·3726	8·7535
„ Manasterzyska	8·4565	8·8412
„ Nadworna	14·8629	15·5391
„ Sołotwina	10·4467	10·9220
„ Tłumacz	8·7373	9·1348
„ Tyśmienica	6·5006	6·7964
„ Gwozdziec	5·2507	5·4896
„ Horodenka	8·8165	9·2176
„ Kołomea	6·4193	6·7114
„ Kossow	19·3819	20·2637
„ Kuty	12·2834	12·8422
„ Obertyn	7·6459	7·9938
„ Peczeniżyn	9·7006	10·1419
„ Sniatyn	5·9944	6·2671
„ Zabłotow	4·3651	4·5637
Kreisgericht Tarnopol	7·8974	8·2567
Bezirksamt Grzymałow	8·0439	8·4099
„ Ihrowice	6·7936	7·1027
„ Medyn	6·3487	6·6375
„ Mikulińce	6·3009	6·5876
„ Skałat	7·3414	7·6754
„ Trembowla	6·5991	6·8993
„ Zbaraż	7·2542	7·5842
„ Złotniki	7·6560	8·0043
„ Borszczów	7·7587	8·1117
„ Budzanów	6·6948	6·9994
„ Czortków	7·7852	8·1394
„ Hussiatyn	6·9898	7·3078
„ Jasłowiec	7·5294	7·8719
„ Kopeczyńce	9·1280	9·5433
„ Mielnica	7·1341	7·4587

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Tłuste	6·8874	7·2007
„ Zaleszczyk	6·0300	6·3044
Kreisgericht Złoczów	8·8838	9·2880
Bezirksgericht Brody	10·9522	11·4505
Bezirksamt Busk	11·5086	12·0322
„ Gliniany	9·1877	9·6057
„ Kamionka strumiłowa	5·7060	5·9656
„ Lopatyn	9·5418	9·9759
„ Olesko	9·4712	9·9021
„ Radziechów	9·9860	10·4403
„ Załośce	9·6593	10·0987
„ Zborów	10·3260	10·7958
„ Bóbrka	9·2705	9·6923
„ Brzeżan	10·2869	10·7549
„ Bursztyn	8·1684	8·5400
„ Chodorów	8·4402	8·8242
„ Kozowa	10·2801	10·7478
„ Podhajce	10·4658	10·9420
„ Przemślany	9·1477	9·5639
„ Rohatyn	8·1944	8·5672
Landesgericht Czernowitz	8·4998	8·8865
Bezirksamt Dorna watra	10·5133	10·9916
„ Gura Humora	13·5313	14·1469
„ Moldauisch-Kimpolung	23·5885	24·6617
„ Kotzman	7·0337	7·3537
„ Putilla	9·5379	9·9718
„ Radautz	35·9538	37·5896
„ Sadagóra	7·9879	8·3513
„ Sereth	6·6095	6·9102
„ Solka	5·7835	6·0466
„ Storoschinetz	17·0499	17·8256
„ Suczawa	8·9909	9·4000
„ Waschkoutz am Czeremosch	7·9469	8·3085
„ Wischnitz	9·7182	10·1603
„ Zastawna	8·5702	8·9601
IX. Ober-Landesgericht (Appellhof) Zara:		
Landesgericht Zara	21·5023	22·4806
Prätur Arbe	1·7913	1·8728
„ Benkovac	9·8046	10·2507
„ Dernis	11·5094	12·0330

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Prätur Kistanje	5·5135	5·7643
„ Knin	13·0137	13·6058
„ Obrovac	12·1695	12·7231
„ Pago	5·1210	5·3540
„ Scardona	5·2354	5·4736
„ Sebenico	11·4739	11·9959
Kreisgericht Spalato	9·7787	10·2236
Prätur Almissa	4·8568	5·0778
„ Imoski	11·1527	11·6601
„ Lesina	5·4291	5·6761
„ Lissa	1·7511	1·8308
„ Macarsca	5·2783	5·5184
„ Metkovič	6·5559	6·8542
„ S. Pietro in Brazza	6·8565	7·1685
„ Sinj	16·2051	16·9424
„ Traù	11·2719	11·7846
„ Vergorac	4·2368	4.4296
„ Verlika	7·0147	7·3338
Kreisgericht Ragusa	3·3818	3·5357
Prätur Curzola	5·7131	5·9730
„ Orebič	4·5420	4·7486
„ Ragusa vecchia	3·6336	3·7989
„ Stagno	6·4625	6·7565
Kreisgericht Cattaro	3·5801	3·7430
Prätur Budua	2·0303	2·1227
„ Castelnuovo	1·6349	1·7093
„ Risano	3·7985	3·9713
X. Ober-Landesgericht (Appellhof) Mailand [1]:		
Provinzial-Tribunal Mailand	8·1703	8·5419
Prätur Busto-Arsizio	4·6805	4·8939
„ Cassano	3·4592	3·6165
„ Desio	3·4102	3·5653
„ Gallarate	3·9635	4·1438
„ Melegnano	1·6255	1·6994
„ Monza	4·2085	4·3999
„ Saronno	2·8987	3·0305
Provinzial-Tribunal Pavia	6·9699	7·2870
Prätur Abbiategrasso	3·8788	4·0553

[1]) Die Angabe des Flächeninhalts der Gerichtssprengel in der Lombardie und Venedig stützt sich nur auf Berechnung nach den topographischen Karten des k. k. General-Quartiermeisterstabs.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Prätur Binasco	3·3551	3·5077
„ Corte Olona	3·1979	3·3434
Provinzial-Tribunal Lodi	7·7175	8·0686
Prätur S. Angelo	1·5575	1·6284
„ Casal pusterlengo	2·6806	2·8025
„ Codogno	3·7696	3·9411
„ Crema	4·5939	4·8029
Provinzial-Tribunal Cremona	5·3496	5·5930
Prätur Casalbuttano	2·7341	2·8585
„ Casalmaggiore	3·3186	3·4696
„ Piadena	3·2888	3·4384
„ Pizzighettone	2·7702	2·8962
„ Soresina	5·4560	5·7043
Provinzial-Tribunal Mantua	10·0671	10·5251
Prätur Asola	3·6018	3·7657
„ S. Benedetto	1·3060	1·3653
„ Bozzolo	3·9381	4·1173
„ Canneto	2·2164	2·3172
„ Castiglione delle Stiviere	2·4474	2·5588
„ Gonzaga	3·3901	3·5443
„ Ostiglia	1·7499	1·8295
„ Revere	2·6891	2·8115
„ Sabbionetta	0·8004	0·8368
„ Sermide	2·7291	2·8533
„ Viadana	2·2576	2·3603
„ Volta	3·2796	3·4288
Provinzial-Tribunal Brescia	12·1265	12·6783
Prätur Chiari	2·6909	2·8133
„ Gardone	5·3044	5·5457
„ Gargnano	3·6828	3·8504
„ Iseo	3·5598	3·7218
„ Leno	3·6869	3·8546
„ Lonato	3·3013	3·4515
„ Montechiaro	3·7546	3·9254
„ Orzinuovi	2·6601	2·7811
„ Salò	3·7191	3·8883
„ Vereta nuova	2·9471	3·0812
„ Vestone	7·1116	7·4351
Provinzial-Tribunal Bergamo	7·4725	7·8125
Prätur Almeno S. Salvatore	1·9344	2·0224
„ Breno	9·9050	10·3557

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Prätur Caprino	1·2058	1·2607
„ Clusone	10·4158	10·8896
„ Edolo	12·5008	13·0695
„ Gandino	1·7802	1·8612
„ Lovere	2·4404	2·5514
„ Piazza	5·6899	5·9488
„ Romano	3·6773	3·8446
„ Sarnico	2·0580	2·1516
„ Trescorre	1·8535	1·9378
„ Treviglio	3·2504	3·3983
„ Zogno	5·4756	5·7247
Provinzial-Tribunal Como	9·8250	10·2721
Prätur Asso	2·5428	2·6585
„ Bellano	4·6944	4·9080
„ Merate (Brivio)	2·6645	2·7857
„ Castiglione in Valle Intelvi (S. Fedele)	1·7663	1·8467
„ Gavirate	3·7935	3·9660
„ Gravedona	3·9813	4·1624
„ Lecco	5·4799	5·7292
„ Luvino	3·6910	3·8589
„ Menaggio	3·8181	3·9918
„ Varese	5·4488	5·6967
Provinzial-Tribunal Sondrio	12·8370	13·4210
Prätur Bormio	14·4804	15·1392
„ Chiavenna	9·9560	10·4090
„ Morbegno	8·4503	8·8348
„ Tirano	9·7817	10·2267

XI. Ober-Landesgericht (Appellhof) Venedig:

Provinzial-Tribunal Venedig	2·2524	2·3549
Prätur Cavarzere	4·3828	4·5822
„ Chioggia	1·7532	1·8329
„ Dolo	5·3164	5·5583
„ S. Donà	8·2708	8·6471
„ Mestre	3·0936	3·2343
„ Mirano	3·0704	3·2102
„ Portogruaro	11·2856	11·7990
Provinzial-Tribunal Rovigo	4·1930	4·3838
Prätur Adria	3·0011	3·1377
„ Ariano	5·6204	5·8761
„ Badia	2·2960	2·4004

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Prätur Crespino	2·0964	2·1918
„ Lendinara	2·4608	2·5727
„ Loreo	4·0079	4·1902
„ Massa	2·3360	2·4423
„ Occhiobello	3·0818	3·2220
Provinzial-Tribunal Padua	8·0192	8·3846
Prätur Camposampiero	4·6036	4·8130
„ Cittadella	3·4464	3·6032
„ Conselve	3·2996	3·4497
„ Este	5·4108	5·6570
„ Monselice	3·6384	3·8039
„ Montagnana	3·3880	3·5421
„ Piove	4·4410	4·6431
„ Teolo	2·1988	2·2983
Provinzial-Tribunal Verona	10·0554	10·5129
Prätur Bardolino	3·0456	3·1842
„ Caprino	3·2542	3·4022
„ Cologna	2·3822	2·4906
„ Isola della Scala	7·0944	7·4172
„ Legnago	8·4492	8·8336
„ S. Pietro Incariano	3·8764	4·0528
„ Soave	3·6410	3·8066
„ Tregnago	4·1522	4·3411
„ Villafranca	4·1020	4·2886
Provinzial-Tribunal Vicenza	9·0478	9·4594
Prätur Arzignano	2·7226	2·8465
„ Asiago	8·1578	8·5290
„ Barbarano	2·8164	2·9445
„ Bassano	4·8418	5·0621
„ Lonigo	3·8908	4·0678
„ Marostica	3·3094	3·4600
„ Schio	6·8918	7·2053
„ Tiene	3·2490	3·3969
„ Valdagno	3·3066	3·4570
Provinzial-Tribunal Treviso	10·6942	11·1807
Prätur Asolo	3·9854	4·1667
„ Biadene	4·5106	4·7158
„ Castelfranco	3·7646	3·9359
„ Ceneda	1·0151	1·0614
„ Conegliano	5·6992	5·9585
„ Motta	2·3618	2·4692

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Prätur Oderzo	3·7908	3·9633
„ Serravalle	2·1631	2·2614
„ Valdobbiadene	3·1932	3·3385
Provinzial-Tribunal Belluno	16·9278	17·6979
Prätur Agordo	8·9714	9·3796
„ Auronzo	12·3342	12·8954
„ Feltre	11·3776	11·8952
„ Pieve di Cadore	8·6660	9·0603
Provinzial-Tribunal Udine	6·5076	6·8037
Prätur Aviano	3·8724	4·0486
„ Cividale	10·8972	11·3930
„ Codroipo	4·0350	4·2186
„ S. Daniele	4·1802	4·3704
„ Gemona	4·6440	4·8553
„ Latisana	3·8650	4·0408
„ Maniago	10·9592	11·4578
„ Moggio	8·4092	8·7918
„ Palma	5·9422	6·2125
„ Pordenone	6·3094	6·5965
„ Sacile	3·3720	3·5254
„ Spilimbergo	9·1412	9·5571
„ Tarcento	2·8478	2·9774
„ Tolmezzo	20·9840	21·9385
„ S. Vito	4·3136	4·5099

XII. Ober-Landesgericht Pest [1]):

Landesgericht Ofen	17·62	18·43
„ Pest	1·44	1·50
Stuhlrichteramt Gödöllő	15·58	16·28
„ Gross-Kata	11·24	11·75
„ Serbisch Keve	5·16	5·40
„ Monor	14·56	15·22
„ Ocsa	23·52	24·59
„ Waitzen	8·96	9·37
Comitatsgericht Kecskemét	14·32	14 97
Stuhlrichteramt Czegléd	12·18	12·74
„ Duna-Vecse	14·58	15·24

[1]) Die Angaben über den Flächeninhalt Ungern's sind den genauen Berechnungen entnommen, welche der kaiserlich-königliche General-Quartiermeisterstab auf Grundlage der von demselben in den Jahren 1781 bis 1784 bewerkstelligten trigonometrischen Aufnahme des Königreichs veranlasste.

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt	Kalocsa	19·64	20·53
„	Gross-Körös	7·23	7·56
„	Klein-Körös	21·12	22·08
Comitatsgericht	Stuhlweissenburg	19·76	20·66
Stuhlrichteramt	Bieske	14·62	15·29
„	Bogárd	24·23	25·33
„	Móór	12·85	13·43
Bezirksgericht	Gran	10·91	11·41
Stuhlrichteramt	Dotis	10·60	11·08
„	Kócs	11·22	11·73
Comitatsgericht	Miskolcz	8·46	8.84
Stuhlrichteramt	Csáth	12·76	13·34
„	Edelény	12·25	12·81
„	Mezökövesd	13·55	14·17
„	Sájo St. Péter	14·32	14·97
Comitatsgericht	Erlau	11·34	11·86
Stuhlrichteramt	Gyöngyös	15·17	15·86
„	Heves	17·20	17·98
„	Pétervására	16·28	17·02
Comitatsgericht	Szolnok [1])	18·60	19·45
Stuhlrichteramt	Mező-Túr	13·83	14·46
„	Tisza-Füred	17·28	18·06
Comitatsgericht	Szegedin	21·63	22·61
Stuhlrichteramt	Csongrád	8·24	8·62
„	Szentes	12·36	12·92
„	Vásárhely	15·45	16·15
Comitatsgericht	Jász-Berény	11·22	11·73
Stuhlrichteramt	Félegyháza	12·55	13·12
„	Halas	20·48	21·41
„	Jász-Apáthi	8·30	8·68
„	Kardszag	21·84	22·83
„	Kun Szt. Miklós	11·74	12·28
XIII. Ober-Landesgericht Oedenburg:			
Landesgericht	Oedenburg	10·65	11·14
Stuhlrichteramt	Csepregh	5·54	5.79
„	Csorna	6·82	7·13
„	Eisenstadt	5·88	6·14

[1]) Da dieses Comitatsgericht erst mit 30. November 1856 seine Amtsthätigkeit begann, wurde die hier in Rede stehende Gerichtsbarkeit zwischenweilig von dem provisorischen Bezirksgerichte Szolnok ausgeübt.

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt	Eszterház	8·42	8·80
„	Kapuvár	7·46	7·80
„	Mattersdorf	4·95	5·17
„	Unter-Pullendorf	7·75	8·11
„	Ungrisch-Altenburg	13·19	13·79
„	Neusiedl	14·83	15·50
„	Ragendorf	8·77	9·17
Comitatsgericht	Raab	10·35	10·82
Stuhlrichteramt	Martinsberg	5·23	5·47
„	Téth	7·58	7·92
Comitatsgericht	Veszprim	16·57	17·33
Stuhlrichteramt	Devecser	10·48	10.96
„	Enyéng	12·86	13·45
„	Pápa	19·28	20·15
„	Zircz	14·35	15·00
Comitatsgericht	Steinamanger	11·25	11·76
Bezirksgericht	Güns	6·75	7.05
Stuhlrichteramt	Eisenburg (Vasvár)	10·18	10·64
„	St. Gotthard	7·57	7·92
„	Güssing	7·37	7·71
„	Körmend	12·43	13·00
„	Oisnitz	7·06	7·38
„	Sárvár	9·59	10·03
„	Ober-Warth	6·25	6·53
„	Klein-Zell	9·05	9·46
Comitatsgericht	Zala-Egerszeg	11·88	12·42
Stuhlrichteramt	Gross-Kanisa	5·18	5·41
„	Keszthely	8·05	8·42
„	Lendva	10·92	11·42
„	Lettenye [1]	8·53	8·92
„	Paesa	8·95	9·36
„	Sümegh	7·55	7·89
„	Tapolcza	10·50	10·98
Comitatsgericht	Kaposvár	19·16	20·03
Stuhlrichteramt	Gross-Atád	14·40	15·05
„	Igal	13·84	14·47
„	Jháros-Berény	16·32	17·06
„	Karád	16·75	17·51

[1]) Nach der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1857 ist das Bezirksamt Bánok St. György fortan nach dem ihm definitiv zugewiesenen Amtssitze Lettenye zu benennen.

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt	Marczaly	17·71	18·52
„	Szigethvár	15·95	16·68
Comitatsgericht	Fünfkirchen	9·72	10·16
Stuhlrichteramt	Darda	14·05	14·69
„	St. Lörincz	12·88	13·47
„	Mohács	14·70	15·37
„	Pécsvárad	7·06	7·38
„	Sásd	10·00	10·45
„	Siklós	19·95	20·86
Comitatsgericht	Szekszárd	10·50	10·98
Stuhlrichteramt	Bonyhád	7·91	8·27
„	Földvár	9·73	10·17
„	Högyész	18·34	19·18
„	Tamási	17·63	18·43
XIV. Ober-Landesgericht Pressburg:			
Landesgericht	Pressburg	13·86	14·51
Stuhlrichteramt	Malatzka	15·48	16·18
„	Sellye	11·00	11·50
„	Sommerein	7·97	8·33
„	Szerdahely	9·44	9·87
Bezirksgericht	Komorn	13·50	14·12
Stuhlrichteramt	Muszla	10·75	11·24
„	Perbete	15·12	15·80
Comitatsgericht	Tyrnau	14·84	15·51
Stuhlrichteramt	Mijava	6·42	6·71
„	Waag-Neustadtl	6·25	6·54
„	Pišćan	7·35	7·69
„	Senic	10·16	10·62
„	Skalitz	7·30	7·63
Comitatsgericht	Neutra	11·17	11·68
Stuhlrichteramt	Baan	9·10	9·51
„	Freistadtl	10·68	11·16
„	Neuhäusel	10·95	11·45
„	Oslan	8·58	8·97
„	Privitz	11·50	12·02
„	Topolčan	11·35	11·87
Comitatsgericht	Trenčin	11·17	11·68
Stuhlrichteramt	Gross-Biča	4·73	4·94
„	Bistřic	8·45	8·84
„	Čača	9·00	9·41

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt	Ilava	10·07	10·53
„	Klein-Neustadtl	8·50	8·89
„	Puchov	9·54	9·97
„	Silein	10·64	11·12
Comitatsgericht	Unter-Kubin	10·11	10·57
Stuhlrichteramt	Szt. Márton	10·36	10·83
„	Mošovce	9·93	10·38
„	Naměsto	11·83	12·37
„	Tvrdošin	13·62	14·24
„	Hradek	17·68	18·48
„	Szt. Miklós	9·15	9·57
„	Rosenberg	12·40	12·96
Comitatsgericht	Neu-Sohl	11·52	12·05
Stuhlrichteramt	Briesen (Březno)	18·50	19·34
„	Alt-Sohl	19·12	19·99
„	Aranyos-Maroth	10·08	10·54
„	Kremnitz	6·10	6·38
„	Levencz	9·55	9·99
„	Verebely	7·53	7·87
„	Žarnovic	9·53	9·96
Comitatsgericht	Balassa-Gyarmath	11·23	11·74
Bezirksgericht	Schemnitz	5·10	5·33
Stuhlrichteramt	Báth (Frauenmark)	9·70	10·14
„	Bozók	8·67	9·07
„	Ipoly-Ságh	10·72	11·21
„	Mikola	10·20	10·66
„	Fülek	12·14	12·69
„	Gács	10·12	10·58
„	Losoncz	13·16	13·76
„	Řečag	9·10	9·51
„	Szécsény	10·65	11·14
„	Szirák	10·32	10·79

XV. Ober-Landesgericht Eperies:

Landesgericht	Kaschau	10·17	10·64
Stuhlrichteramt	Mislye	7·53	7·87
„	Sepsi	10·67	11·15
„	Szántó	9·50	9·93
„	Szikszó	11·16	11·67
„	Torna	9·83	10·28
Comitatsgericht	Rima-Szombath	10·74	11·23

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt	Rima-Brezó	14·60	15·26
„	Gross-Röcze	14·00	14·64
„	Rosenau	15·43	16·13
„	Tornallya	15·32	16·02
Comitatsgericht	Leutschau	10·23	10·70
Stuhlrichteramt	Altendorf	8·85	9·25
„	Göllnitz	8·56	8·95
„	Käsmark	10·72	11·20
„	Lublau	8.40	8·78
„	Poprad (Deutschendorf)	11·13	11·64
„	Wallendorf	6·34	6·63
Comitatsgericht	Eperies	11·27	11·78
Stuhlrichteramt	Bartfeld	15·32	16·02
„	Giraldovce	8·75	9·15
„	Svidnik	8·80	9·20
„	Široka	8·55	8·94
„	Szeben	13·46	14·07
Comitatsgericht	Sátoralya-Újhely	9·50	9·93
Stuhlrichteramt	Ober-Csebinye	13·39	14·00
„	Király-Helmecz	18·12	18·94
„	Homonna	16·15	16·89
„	Gross-Mihály (Michalovce)	6·58	6·88
„	Stropkov	9.88	10·33
„	Szerencz	9·65	10·09
„	Gal-Szecs (Sečovce)	8·20	8·57
„	Gross-Tokaj	7·32	7·65
„	Varanó (Vranov)	8·76	9·16
Comitatsgericht	Unghvár	9·13	9·55
Stuhlrichteramt	Gross-Berezna	25·10	26·24
„	Gross-Kapos	8·35	8·73
„	Sobranec	10·20	10·66
Comitatsgericht	Bereghszász	10·20	10·66
Stuhlrichteramt	Klein-Almás(Zaluža)	13·59	14·21
„	Halmi	10·71	11·20
„	Kaszony	13·25	13·85
„	Munkács	9·12	9·53
„	Gross-Szöllös	9·80	10·25
„	Unter-Vereczke	18·49	19·33
Comitatsgericht	Szigeth	14·80	15·47
Stuhlrichteramt	Huszt	24·88	26·01
„	Ökörmező (Wolowa)	22·60	23·64

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt	Bocsko-Rahó	35·04	36·63
„	Sugatak	18·27	19·10
„	Técsö	32·30	33·77
„	Viso	32·95	34·45

XVI. Ober-Landesgericht Grosswardein:

Landesgericht	Grosswardein	18·97	19·83
Stuhlrichteramt	Belényes	27·41	28·66
„	Elesd	21·05	22·01
„	Mezö-Keresztes [1]	16·96	17·73
„	Margitta	17·37	18·16
„	Gross-Szalonta	22·41	23·43
„	Tenke	21·59	22·57
Comitatsgericht	Debreczin	43·05	45·01
Stuhlrichteramt	Derecske	16·92	17·69
„	Dioszeg	14·48	15·14
„	Dorog	17·60	18·40
„	Püspök-Ladány	20·22	21·14
Comitatsgericht	Szathmár-Némethi	21·50	22·48
Stuhlrichteramt	Gross-Bánya	9·73	10·17
„	Erdöd	16·58	17·34
„	Fejér-Gyarmath	11·68	12·21
„	Gross-Károly	16·07	16·80
„	Máté-Szalka	12·64	13·21
„	Szinyer-Várallya	14·47	15·13
Comitatsgericht	Gross-Kalló [2]	12·21	12·77
Stuhlrichteramt	Nyir-Bátor	8·14	8·51
„	Nyiregyháza	19·12	19·99
„	Klein-Várda	13·31	13·91
Comitatsgericht	Gyula	14·33	14·98
Stuhlrichteramt	Batonya	16·84	17·61
„	Békés	12·83	13·41
„	Csaba	14·76	15·43
„	Makó	14·50	15·16
„	Szarvás	12·28	12·84
„	Szeghalom	15·76	16·48

[1]) Nach der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1857 ist das Stuhlrichteramt Artand fortan nach dem ihm definitiv zugewiesenen Amtssitze Mezö-Keresztes zu benennen.

[2]) Da dieses Comitatsgericht erst mit dem 28. Januar 1857 seine Amtsthätigkeit begann, wurde die hier in Rede stehende Gerichtsbarkeit zwischenweilig von dem Stuhlrichteramte Gross-Kalló ausgeübt.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Comitatsgericht Arad	17·12	17·90
Stuhlrichteramt Buttyin	17·82	18·62
„ Boros-Jenö	10·43	10·92
„ Klein-Jenö	14·80	15·47
„ Pankota	15·73	16·45
„ Radna	21·21	22·17
XVII. Ober-Landesgericht Temesvár:		
Landesgericht Temesvár	22·11	23·12
Bezirksamt Neu-Arad	19·90	20·81
„ Buziasch	13·24	13·84
„ Čakova	17·18	17·96
„ Lippa	14·64	15·31
„ Veršec	15·94	16·66
Kreisgericht (Deutsch-) Lugos	22·08	23·08
Bezirksamt Deutsch-Bokschan	22·01	23·01
„ Deutsch-Faget	26·44	27·64
„ Deutsch-Oraviza	20·35	21·28
Kreisgericht Gross-Bečkerek	13·54	14·16
Bezirksamt Neu-Beče	11·67	12·20
„ Billet	13·77	14·40
„ Hatzfeld	12·53	13·10
„ Türkisch-Kaniža	13·67	14·29
„ Gross-Kikinda	18·14	18·97
„ Gross-Szt. Miklós	10·66	11·14
„ Modoš	25·28	26·43
Kreisgericht Zombor	20·34	21·26
Bezirksgericht M. Theresiopel	29·71	31·06
Bezirksamt Apatin	13·21	13·81
„ Baja	29·15	30·48
„ Kula	19·28	20·16
„ Zenta	15·04	15·72
Kreisgericht Neusatz	16·55	17·30
Bezirksamt Alt-Beče	16·65	17·41
„ Illok	11·04	11·54
„ Alt-Palanka	18·80	19·66
„ Ruma	18·20	19·03
XVIII. Ober-Landesgericht (Banaltafel) Agram:		
Landesgericht Agram	9·51	9·94
Bezirksamt Bosiljevo (Stelnik)	5·51	5·76

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Dugoselo (Borjakovina)	6·87	7·18
„ Gorica velika	9·76	10·20
„ Jaska	7·05	7·37
„ St. Ivan	8·53	8·92
„ Karlstadt	4·34	4·54
„ Modrušpotek	5·71	5·97
„ Moslavina	9·50	9·93
„ Pisarovina (Popujosko)	7·76	8·11
„ Samobor	7·07	7·39
„ Sissek	10·90	11·40
„ Stubica	4·95	5·18
„ Verbovec	6.11	6·39
Comitatsgericht Varasdin	6·21	6·49
Bezirksamt Klanjec	3·64	3·81
„ Klenovnik (Ivance)	5·36	5·60
„ Kopreinitz	3·10	3·25
„ Krapina	4·17	4·36
„ Kreuz	5·40	5·65
„ Ludberg	5·26	5·50
„ Pregada	2·94	3·07
„ Prelog	4·36	4·56
„ Strigovo	3·50	3·66
„ Toplice	3·73	3·90
„ Tschakathurn	3·60	3·76
„ Zlatar	4·70	4·91
Comitatsgericht Fiume	2·91	3·04
Bezirksamt Buccari	2·60	2·71
„ Cirknevica	3·93	4·11
„ Čubar	3·43	3·59
„ Delnice	7·01	7·33
„ Verbovsko	4·08	4·27
Comitatsgericht Essek	10·24	10·70
Bezirksamt Daruvar	9·05	9·46
„ Kutjevo	11·06	11·56
„ Pakrac	8·21	8·58
„ Požega	11·15	11·66
„ Slatina	9·07	9·48
„ Verovitic	9·65	10·09
„ Vučin	7·78	8·14
„ Djakovar	13·68	14·30
„ Miholjac	8·18	8·55

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Našice	12·42	12·99
„ Valpo	9·75	10·20
„ Vukovar	14·52	15·18
XIX. Ober-Landesgericht Hermannstadt [1]:		
Landesgericht Hermannstadt	17·86	18·67
Bezirksamt Agnethlen	7·61	7·96
„ Elisabethstadt	6·23	6·51
„ Frek	14·59	15·25
„ Leschkirch	9·34	9·77
„ Marktschelken	11·21	11·72
„ Mediasch	14·35	15·00
„ Mühlbach	10·92	11·42
„ Orlat	11·75	12·29
„ Reussmarkt	16·53	17·28
„ Schässburg	13·49	14·10
„ Gross-Schenk	7·66	8·01
Kreisgericht Kronstadt	9·83	10·28
Bezirksamt Barátos	21·49	22·47
„ Fogaras	11·02	11·52
„ Hoszszufalu	10·70	11·19
„ Kézdi Vásárhely	18·09	18·91
„ Marienburg	7·37	7·70
„ Reps	13·58	14·20
„ Sárkány	10·83	11·32
„ Sepsi Szt. György	16·80	17·56
„ Törzburg	9·42	9·85
Kreisgericht Udvarhely	20·36	21·29
Bezirksamt Baróth	16·38	17·13
„ Czik-Szereda	23·36	24·42
„ Györgyó Szt. Miklós	47·44	49·60
„ Székely-Keresztur	8·68	9·07
„ Kozmás	20·85	21·80
Kreisgericht Maros-Vásárhely	14·83	15·51
Bezirksamt Dicső Szt. Márton	7·35	7·68
„ Makfalva	17·73	18·54
„ Mezö-Madaras	7·22	7·55
„ Radnoth	7·35	7·68
„ Záh	13·40	14·01

[1]) Die Daten über den Flächeninhalt von Siebenbürgen lieferte die Militär-Aufnahme.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Kreisgericht Bistritz	8·27	8·65
Bezirksamt Bethlen	5·73	5·99
„ Borgo-Prund	9·12	9·54
„ Görgény St. Imre	15·46	16·16
„ Lechnitz	5·42	5·67
„ Naszod	20·94	21·89
„ Sächsich-Regen	20·30	21·22
„ Alt-Rodna	24·33	25·44
„ Gross-Schogen	6·65	6·95
„ Teckendorf	10·94	11·44
Kreisgericht Dées	8·27	8·65
Bezirksamt Kapolnak-Monostor	7·18	7·51
„ Magyar-Lápos	16·86	17·63
„ Mocs	8·92	9·32
„ Retteg	15·03	15·71
„ Gross-Schomkut	12·04	12·59
„ Semesnye	9·41	9·84
„ Szamos-Ujvár	9·66	10·10
Kreisgericht Zilah	7·68	8·03
Bezirksamt Hid-Almás	14·42	15·08
„ Szilágy-Czeh	9·63	10·07
„ Szilágy-Somlyo	11·38	11·90
„ Tasnád	14·74	15·41
„ Zovány	10·87	11·36
Kreisgericht Klausenburg	15·88	16·60
Bezirksamt Bágyon	10·29	10·76
„ Bánffy-Hunyad	23·90	24·98
„ Gyalu	13·43	14·04
„ Válaszut	12·48	13·05
„ Thorenburg (Thorda)	12·27	12·83
Kreisgericht Karlsburg	11·52	12·04
Bezirksamt Abrudbánya	26·37	27·57
„ Algyogy	7·27	7·60
„ Blasendorf	7·98	8·34
„ Gross-Enyed	8·11	8·48
„ Tövis	11·13	11·64
Kreisgericht Broos	21·49	22·47
Bezirksamt Déva	12·04	12·59
„ Halmágy	11·11	11·61
„ Hátszeg	20·58	21·51
„ Illye	8·85	9·25

		Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt	Körösbánya	11·57	12·10
„	Puj	31·26	32·69
„	Solymos	4·45	4·65
„	Vajda Hunyád	13·42	14·03 [1])

Bei den Kreisgerichten Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg, Krems; dem Landesgerichte Linz, den Kreisgerichten Ried, Wels, Steier; dem Landesgerichte Salzburg;

„ „ Kreisgerichten Leoben und Cilli; dem Landesgerichte Klagenfurt; dem Landesgerichte Laibach, dem Kreisgerichte Neustadtl;

„ „ Kreisgerichten Görz und Rovigno;

„ dem Landesgerichte Innsbruck, den Kreisgerichten Botzen, Trient, Roveredo, Feldkirch;

„ den Kreisgerichten Budweis, Pisek, Pilsen, Eger, Brüx, Leitmeritz, Böhm.-Leipa, Jung-Bunzlau, Reichenberg, Jičin, Königgrätz, Chrudim, Kuttenberg, Tabor;

„ „ Kreisgerichten Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim, Iglau; dem Landesgerichte Troppau, dem Kreisgerichte Teschen;

„ „ Kreisgerichten Neu-Sandec, Rzeszów, Tarnow;

„ „ „ Przemyśl, Sambor, Stanislau, Tarnopol, Zloczów; dem Landesgerichte Czernowitz;

„ dem Landesgerichte Temesvár, den Kreisgerichten Lugos, Gross-Bečkerek, Zombor, Neusatz;

„ „ Landesgerichte Agram, den Comitatsgerichten Varasdin, Fiume, Essek;

„ „ Landesgerichte Hermannstadt, den Kreisgerichten Kronstadt, Udvarhely, Maros-Vásárhely, Bistritz, Dées, Zilah, Klausenburg, Karlsburg, Broos —

ist je ein städtisch delegirtes Bezirksgericht;

bei dem Landesgerichte Zara, den Kreisgerichten Spalato, Ragusa, Cattaro;

bei den Provinzial-Tribunalen Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Como, Sondrio;

„ „ Provinzial-Tribunalen Rovigo, Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Belluno, Udine —

ist je eine Stadt-Prätur;

bei den Comitatsgerichten zu Kecskemét, Stuhlweissenburg, Miskolcz, Erlau, Szolnok [2]), Szegedin, Jász-Berény;

---

[1]) Die Abweichungen bei Angabe des Flächeninhalts bei den Bezirksämtern Eibiswald, Kirchbach, Deutsch-Landsberg und Wildon im Gratzer, dem Kreisgerichte Rovigno und dem Bezirksamte Dignano im Triester, den Bezirksämtern Bistřic, Leipnik und Weisskirchen im Brünner, dem Kreisgerichte Klausenburg, den Bezirksämtern Hid-Almás, Bánffy-Hunyad und Válaszut im Hermannstädter Ober-Landesgerichts-Sprengel von den im IV. Hefte des vierten Jahrgangs dieser Mittheilungen für die gleichnamigen politischen Bezirke angegebenen Ziffern beruhen auf den mit Ministerial-Verordnung vom 14. August 1857 bekannt gegebenen Abänderungen der bezüglichen Bezirksgränzen.

[2]) Seit 30. November 1856.

bei dem Landesgerichte Oedenburg, den Comitatsgerichten Raab, Veszprim, Steinamanger, Zala-Egerszeg, Kaposvár, Fünfkirchen, Szekszard;

bei den Comitatsgerichten Tyrnau, Neutra, Trenčin, Unter-Kubin, Neu-Sohl, Balassa-Gyarmath;

bei dem Landesgerichte Kaschau, den Comitatsgerichten Rima-Szombath, Leutschau, Eperies, Sátoralya-Újhely, Unghvár, Bereghszász, Szigeth;

bei dem Landesgerichte Grosswardein, den Comitatsgerichten Debreczin, Szathmár-Némethi, Gross-Kalló [1]), Gyula, Arad —

ist je ein städtisch delegirtes Gericht bestellt.

Bei den Landesgerichten Triest, Brünn, Krakau besteht ein städtisch delegirtes Bezirksgericht, bei den Provinzial-Tribunalen Mailand und Venedig [2]) eine Stadt-Prätur ausschliesslich für die Civil-Gerichtsbarkeit; zwei städtisch delegirte Bezirksgerichte, ausschliesslich für die Civil-Gerichtsbarkeit bestimmt, bestehen bei den Landesgerichten Prag (für die Altstadt, Josephstadt, Neustadt und den Wyschrad, und für die Kleinseite und den Hradžjn) und Lemberg (für die Stadt und Vorstädte und für den Landbezirk), zwei städtisch delegirte Gerichte bei den Landesgerichten Ofen (für die Stadt und das städtische Gebiet und für den Landbezirk) und Pressburg (für die Stadt und das städtische Gebiet und für den Landbezirk, die Städte St. Georgen, Bösing und Modern) und zwei ausschliesslich für die Civil-Gerichtsbarkeit bestimmte bei dem Landesgerichte Pest (für die innere Stadt, die Leopolds- und Franzens-Stadt, und für die Theresien- und Josephstadt) [3]); drei städtisch delegirte Bezirksgerichte bei dem Landesgerichte Gratz (für Gratz rechtes Murufer, für Gratz linkes Murufer, und für den Landbezirk); endlich acht städtisch delegirte Bezirksgerichte bei dem Landesgerichte Wien (innere Stadt, Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Mariahilf, Neubau, Josephstadt, Alsergrund).

b. Ausserordentliche Gerichte.

αα. Für privilegirte Personen.

Eine eigene privilegirte Personal-Instanz bildet das Obersthofmarschalls-Gericht, welchem alle Glieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, die nicht selbst Landesherren sind, die Gräfin und der Graf von Meran, der Prinz Gustav Wasa und seine Familie, der Fürst von Liechtenstein sammt Gemahlin und den im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kindern, endlich die in Oesterreich domicilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie unterstehen. Auch fungirt dasselbe hinsichtlich des vom Erzherzog Karl testamentarisch angeordneten Fideicommisses als Fideicommiss-Behörde. In Betreff der Exterritorialen

---

[1]) Seit 28. Januar 1857.

[2]) Statt der 2 früher für Civil- und Straf-Rechtspflege bestimmten durch Allerhöchste Entschliessung vom 21. Juli 1854 bestellt.

[3]) Statt der 3 früher für Civil- und Straf-Rechtspflege bestimmten, seit 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.

(Botschafter, Legaten, Nuntien, Gesandte, bevollmächtigte Minister, Geschäftsträger sammt dem Gesandtschafts-Gefolge [1]), der bei dem Gesandten befindlichen Familie, und seinen Haus- und Dienstleuten, welche unmittelbare Unterthanen des vertretenen Staates sind) blieb es bei den früher bestandenen Anordnungen, was auch von der Vornahme gerichtlicher Acte in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in oder nächst Wien oder in den Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen gilt. Nur die Real-Instanz weicht dem Obersthofmarschalls-Gerichte nicht.

Auch die Gerichtshöfe erster Instanz üben eine privilegirte Personal-Gerichtsbarkeit aus, insoferne ihrer Jurisdiction unterliegen:

a) Abhandlungen von Verlassenschaften, in denen Realitäten sich befinden, welche im engsten Sprengel gelegen sind, im lombardisch-venetianischen Königreiche auch Verlassenschaften solcher Erblasser, die im weiteren Sprengel ihren Wohnsitz hatten und unbewegliche Güter im engsten Sprengel eines anderen Gerichtshofs hinterliessen, sammt allen bei der Verhandlung entstehenden Klagen, sowie alle Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten bezüglich der minderjährigen Kinder solcher Erblasser;

b) alle in ihrem weiteren Sprengel vorkommenden Klagen gegen weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, endlich gegen Besitzer landtäflicher (in Görz: mit grundherrlichen Rechten verbunden gewesener landtäflicher) oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Güter in den deutschen und slavischen, gegen Besitzer adeliger, mit Jurisdictions-Rechten verbunden gewesener Güter in den ungrischen Kronländern und Siebenbürgen (bis zur Eintragung der Realitäten in ein oder das andere öffentliche Buch), die Verhängung des Concurses über die Besitzer solcher Güter (sammt den Verhandlungen über Güter-Abtretung oder Behandlung der Gläubiger), die Verlassenschafts-Abhandlung (sammt allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten) nach diesen Besitzern oder nach den Besitzern von Realitäten in den Sprengeln mehrerer Einzeln-Gerichte; die Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser und über Mündel und Pflegebefohlene, welche selbst solche Güter besitzen oder erwerben, so weit keine Waisen-Commission darin zu interveniren hat;

c) alle in ihrem weitesten Sprengel vorkommenden Klagen gegen den Fiscus [2]), — wenn die sub *b)* und *c)* erwähnten Klagen nicht einem besondern Gerichtsstande, einem Causal-Gerichte oder der Real-Instanz angehören.

---

[1]) Sind die Accreditirten österreichische Unterthanen, so erstreckt sich die Jurisdiction des Obersthofmarschalls-Gerichts nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse.

[2]) Die der Vertretung des Fiscus zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten zählt die Instruction vom 16. Februar 1853 auf. In Galizien besteht auch die Vertretung der ehemaligen Gutsunterthanen und unterthänigen Gemeinden durch den Fiscus fort.

In allen abzuschliessenden Contracten, welche das Staatsvermögen und die ihm gleichgehaltenen Fonde betreffen, muss die Clausel enthalten sein, dass auch der andere Theil als Geklagter dem Gerichtsstande des Fiscus unterliege.

Bei wichtigen Cridafällen und bei Todesfällen, welche ausser den kurz vorher erwähnten den Besitz eines bedeutenden Vermögens erledigen, Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten von grösserer Bedeutung kann von dem Ober-Landesgerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur Verhandlung des Concurses oder zur Pflege der Verlassenschafts-Abhandlung und zur Verwaltung der Vormundschafts- und Curatels-Geschäfte über die Hinterbliebenen delegirt werden.

Endlich unterstehen Einzeln-Richter (Bezirks-Richter, Prätoren, Stuhl-Richter) in Angelegenheiten, welche vor ihr eigenes Gericht gehören würden, als Kläger und Geklagte dem betreffenden Gerichtshofe erster Instanz [1]).

Den Kanzleien des deutschen Ordens blieb das Abhandlungsrecht über das freieigene (nicht mit einem Fideicommiss- oder Substitutions-Bande behaftete) Vermögen des Hochmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester erhalten; alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten gehören jedoch vor die Personal-Instanz des Erblassers.

Ebenso räumte die kaiserliche Verordnung vom 21. December 1855 den Handelsgerichten in Wien und Triest die Verlassenschafts-Abhandlung nach den an ihrem Standorte wohnhaften und bei ihnen protocollirten Handelsleuten und Fabricanten und deren (obgleich anderswo domicilirenden) öffentlichen Gesellschaftern ein, so weit das hinterlassene Vermögen nicht mit einem Fideicommiss-, Lehen- oder Substitutions-Bande behaftet ist, und übertrug ihnen zugleich die curatels- und vormundschafts-behördlichen Geschäfte in Bezug auf die hinterbliebenen minderjährigen Kinder, so lange das Pupillar-Vermögen der letzteren bei der Handels- oder Fabriks-Unternehmung betheiligt ist.

ββ. Für privilegirte Fälle des allgemeinen Civilrechts.

In dem weiteren und weitesten Sprengel erscheinen die Gerichtshöfe erster Instanz als objectiv-privilegirte Gerichte.

Ihrer Jurisdiction unterliegen in dem weiteren Sprengel:

a) die Rechts-Angelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe, um die nicht einverständliche Scheidung oder um die Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung handelt, — in den deutschen, slavischen und italiänischen Kronländern hinsichtlich aller nicht-katholischen Glaubensgenossen, in Ungern, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, Kroatien und Slavonien hinsichtlich der Evangelischen beider Confessionen und der Israeliten, in Siebenbürgen nur hinsichtlich dieser letzteren;

b) die Entscheidung über Verhängung oder Aufhebung einer Curatel wegen Wahnsinn, Blödsinn oder Verschwendung, über Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, über Veräusserung unbeweglicher

[1]) Wenn der Vorsteher eines Gerichtshofs als Kläger oder Geklagter in einer sonst diesem Gerichtshofe oder einem in seinem Sprengel gelegenen Bezirksgerichte unterliegenden Streitsache erscheint, ist der nächste unbefangene Gerichtshof zur Verhandlung berufen.

Güter von Mündeln oder Curanden ausserhalb jener Gemeinden, für welche Waisen-Commissionen bestenen, — die Bewilligung oder Bestätigung von Adoptionen und die Begutachtung von Gesuchen um Legitimationen durch landesfürstliche Begünstigung ausnahmslos;

c) Lehen-Streitigkeiten in den deutschen und slavischen Kronländern, wenn es sich um ein bloss mittelbar landesfürstliches oder ein Privat-Lehen handelt oder der Landesfürst als Lehensherr nicht bei dem Streite betheiligt ist [1]);

d) streitige und nicht-streitige Fideicommiss-Angelegenheiten [2]);

e) Klagen, welche ein dingliches Recht in den deutschen und slavischen Kronländern auf ein landtäfliches (in Görz: ein mit grundherrlichen Rechten verbunden gewesenes landtäfliches) oder lehentäfliches Gut, in den ungrischen Kronländern auf ein adeliges, mit Jurisdictions-Rechten verbunden gewesenes Gut zum Gegenstande haben, und gerichtliche Amtshandlungen, die sich auf ein solches Gut unmittelbar beziehen;

f) dingliche Klagen in Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche wegen einer Mehrheit von unbeweglichen Gütern, die in dem Bezirke mehrerer Einzeln-Gerichte, aber wenigstens mit dem grössern Theile im Sprengel desselben Gerichtshofs liegen, und die Vornahme der Real-Acte hinsichtlich eines in gleicher Weise mehreren Einzelngerichts-Bezirken angehörenden Guts;

g) jene Rechtsstreitigkeiten über ehemals avitische adelige Güter oder adelige Pfandgüter in den ungrischen Ländern und Siebenbürgen, deren Anbringung oder Fortsetzung überhaupt noch zulässig ist;

h) die Führung der allmälig zu Stande kommenden Comitats- oder Kreis-Grundbücher in den ungrischen Ländern und Siebenbürgen, und die Vornahme aller auf diese Bücher fortan sich beziehenden Amtshandlungen;

i) die Bewilligung des Vollzugs von Erkenntnissen auswärtiger Gerichtsbehörden.

Den Umfang dieses weiteren Sprengels eines jeden Gerichtshofs stellt nachfolgende Tabelle dar:

I. Ober-Landesgericht Wien:	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Landesgericht Wien	24·6173	25·7372
Kreisgericht Wiener-Neustadt	52·5108	54·8999
„ St. Pölten	97·7245	102·1706
„ Korneuburg	81·8936	85·6194

[1]) In Ungern, der Wojwodschaft, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen bestehen eben so wenig Lehen, als in Galizien und der Bukowina; in Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche gibt es keine Privat-Lehen.

[2]) Die Jurisdiction steht bei schon bestandenen Fideicommissen jenem Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommiss-Behörde ihren Sitz hatte, und bei neu zu stiftenden der Abhandlungs-Instanz oder jenem Gerichtshofe, welchen das Fideicommiss-Statut hierzu beruft oder der oberste Gerichtshof als Fideicommiss-Behörde bezeichnet. Bezüglich der Landesgerichte Ofen und Pest wurde bestimmt, dass im gegebenen Falle jenes zuständig ist, in dessen Sprengel sich die Gesammtheit der Fideicommiss-Güter oder doch das caput bonorum befindet. Im lombardisch-venetianischen Königreiche unterliegen dieser Gerichtsbarkeit auch die unter der königlich italiänischen Regierung von Privaten gestifteten Majorate, welche ganz oder zum Theile in liegen-Gründen bestehen.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Kreisgericht Krems	87·7445	91·7365
Landesgericht Linz	57·1548	59·7551
Kreisgericht Ried	38·9292	40·7003
„ Wels	65·7617	68·7536
„ Steier	46·6232	48·7444
Landesgericht Salzburg	124·5164	130·1814
II. Ober-Landesgericht Gratz:		
Landesgericht Gratz	119·8115	125·2624
Kreisgericht Leoben	166·6268	174·2077
„ Cilli	103·7482	108·4683
Landesgericht Klagenfurt	180·2636	188·4649
„ Laibach	106·9121	111·7762
Kreisgericht Neustadtl	66·6573	69·6899
III. Ober-Landesgericht Triest:		
Landesgericht Triest	30·6155	32·0083
Kreisgericht Görz	43·0760	45·0358
„ Rovigno	65·1239	68·0868
IV. Ober-Landesgericht Innsbruck:		
Landesgericht Innsbruck	182·5200	190·8200
Kreisgericht Botzen	166·6500	174·2300
„ Trient	68·3800	71·4900
„ Roveredo	38·5000	40·2500
„ Feldkirch	44·0700	46·0800
V. Ober-Landesgericht Prag:		
Landesgericht Prag	101·7873	106·4182
Kreisgericht Budweis	78·8829	82·4718
„ Pisek	77·4045	80·9261
„ Pilsen	86·0228	89·9365
„ Eger	75·8574	79·3086
„ Brüx	54·9202	57·4189
„ Leitmeritz	38·3587	40·1039
„ Böhmisch-Leipa	16·5336	17·2858
„ Jung-Bunzlau	43·5665	45·5486
„ Reichenberg	18·7664	19·6202
„ Jičin	51·7275	54·0809
„ Königgratz	51·5523	53·8977
„ Chrudim	58·3377	60·9918

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Kreisgericht Kuttenberg	68·6260	71·7482
„ Tabor	80·5070	84·1697
VI. Ober-Landesgericht Brünn:		
Landesgericht Brünn	82·6871	86·4490
Kreisgericht Olmütz	75·5669	79·0049
„ Neutitschein	55·4040	57·9247
„ (Ungrisch-) Hradisch	64·9796	67·9359
„ Znaim	53·4217	55·8522
„ Iglau	54·2341	56·7015
Landesgericht Troppau	49·7771	52·0418
Kreisgericht Teschen	39·6748	41·4798
VII. Ober-Landesgericht Krakau:		
Landesgericht Krakau	88·3194	92·3377
Kreisgericht Neu-Sandec	123·8625	129·4977
„ Tarnów	108·2810	113·2073
„ Rzeszów	79·3221	82·9309
VIII. Ober-Landesgericht Lemberg:		
Landesgericht Lemberg	126·4513	132·2043
Kreisgericht Przemysl	154·0673	161·0767
„ Sambor	206·1075	215·4846
„ Stanislau	174·5999	182·5435
„ Tarnopol	130·1726	136·0949
„ Złoczów	169·4766	177·1871
Landesgericht Czernowitz	181·3153	189·5644
IX. Ober-Landesgericht Zara:		
Landesgericht Zara	97·1346	101·5538
Kreisgericht Spalato	90·3877	94·4999
„ Ragusa	23·7329	24·8127
„ Cattaro	11·0438	11·5463
X. Appellhof Mailand:		
Provinzial-Tribunal Mailand	32·4164	33·8912
„ Pavia	17·4017	18·1934
„ Lodi	20·3191	21·2435
„ Cremona	22·9173	23·9600
„ Mantua	40·4726	42·3139
„ Brescia	54·5451	57·0267

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Provinzial-Tribunal Bergamo	69·6596	72·8288
„ Como	47·7056	49·8760
„ Sondrio	55·5054	58·0307
XI. Appellhof Venedig:		
Provinzial-Tribunal Venedig	39·4252	41·2189
„ Rovigo	29·0934	30·4170
„ Padua	38·4458	40·1949
„ Verona	50.0526	52·3298
„ Vicenza	48·2340	50·4285
„ Treviso	41·1780	43·0514
„ Belluno	58·2770	60·9284
„ Udine	110·2800	115·2973
XII. Ober-Landesgericht Pest:		
Landesgericht Pest	80·2700	83·9200
„ Ofen	50·5400	52·8400
Comitatsgericht Kecskemét	89·0700	93·1200
„ Stuhlweissenburg . . .	71·4600	74·7100
„ Miskolcz	61·3400	64·1300
„ Erlau	59·9900	62·7200
„ Szolnok [1])	49·7100	51·9700
„ Szegedin	57·6800	60·3000
„ Jász-Berény	86·1300	90·0500
XIII. Ober-Landesgericht Oedenburg:		
Landesgericht Oedenburg	94·2600	98·5400
Comitatsgericht Raab	23·1600	24·2100
„ Veszprim	73·5400	76·8900
„ Steinamanger	87·5000	91·4800
„ Zala-Egerszeg	71·5600	74·8200
„ Kaposvár	114·1300	119·3200
„ Fünfkirchen	88·3600	92·3800
„ Szekszárd	64·1100	67·0300
XIV. Ober-Landesgericht Pressburg:		
Landesgericht Pressburg	97·1200	101·5500
Comitatsgericht Tyrnau	52·3200	54·7000

[1]) Da dieses Comitatsgericht erst mit 30. November 1856 seine Amtsthätigkeit begann, wurde die hier in Rede stehende Gerichtsbarkeit zwischenweilig delegationsweise von dem Comitatsgerichte Kecskemét ausgeübt.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Comitätsgericht Neutra	73·3300	76·6600
„ Trenčin	72·1000	75·3800
„ Unter-Kubin	95·0800	99·4000
„ Neu-Sohl	91·9300	96·1200
„ Balassa-Gyarmath	121·1100	126·6200
XV. Ober-Landesgericht Eperies:		
Landesgericht Kaschau	58·8600	61·5400
Comitatsgericht Rima-Szombath	70·0900	73·2800
„ Leutschau	64·2300	67·1500
„ Eperies	66·1500	69·1600
„ Sátoralya-Újhely	107·5500	112·4400
„ Unghvár	52·7800	55·1800
„ Bereghszász	85·1600	89·0300
„ Szigeth	180·8400	189·0700
XVI. Ober-Landesgericht Grosswardein:		
Landesgericht Grosswardein	145·7600	152·3900
Comitatsgericht Debreczin	112·2700	117·3800
„ Szathmár-Némethi	102·6700	107·3400
„ Gross-Kalló [1])	52·7800	55·1800
„ Gyula	101·3000	105·9100
„ Arad	97·1100	101·5300
XVII. Ober-Landesgericht Temesvár:		
Landesgericht Temesvár	103·0100	107·7000
Kreisgericht Lugos	90·8800	95·0100
„ Gross-Bečkerek	119·2600	124·6900
„ Zombor	126·7300	132·4900
„ Neusatz	81·2400	84·9400
XVIII. Banaltafel Agram:		
Landesgericht Agram	103·5700	108·2800
Comitatsgericht Varasdin	55·9700	58·5200
„ Fiume	23·9600	25·0500
„ Essek	134·7600	140·8900
XIX. Ober-Landesgericht Hermannstadt:		
Landesgericht Hermannstadt	141·5400	147·9800
Kreisgericht Kronstadt	129·1300	135·0000

[1]) Da dieses Comitatsgericht erst mit dem 28. Januar 1857 seine Amtsthätigkeit begann, wurde die hier in Rede stehende Gerichtsbarkeit zwischenweilig von dem Comitatsgerichte Debreczin ausgeübt.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Kreisgericht Udvarhely	137·0700	143·3100
„ Maros-Vásárhely	67·8800	70·9700
„ Bistritz	127·1600	132·9500
„ Dées	87·3700	91·3500
„ Zilah	[1]) 68·7200	71·8500
„ Klausenburg	[1]) 88·2500	92·2600
„ Karlsburg	72·3800	75·6700
„ Broos	134·7700	140·9000

In dem weitesten Sprengel unterliegen der Jurisdiction der nachbezeichneten Gerichtshöfe erster Instanz:

a) Lehen-Streitigkeiten in den deutschen und slavischen Kronländern, insoferne sie ein unmittelbar landesfürstliches Lehen betreffen und der Lehensherr bei dem Streite betheiligt ist[2]), in Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche unbedingt;

b) die Abhandlung von Verlassenschaften, in welchen sich landesfürstliche Lehen befinden;

c) die Führung der Land- und Lehen-Tafeln und die Vornahme aller auf diese Bücher sich beziehenden Amtshandlungen[3]). Doch besteht in Triest keine Landtafel, sondern in Görz für den Görzer Kreis; eben so fehlt die Einrichtung der Land- und Lehen-Tafeln in Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Den Umfang des weitesten Sprengels der hier in Frage kommenden Gerichtshöfe gibt nachfolgende Tabelle:

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
I. Ober-Landesgericht Wien:		
Landesgericht Wien	344·4907	360·1636
„ Linz	208·4689	217·9534
„ Salzburg	124·5164	130·1814
II. Ober-Landesgericht Gratz:		
Landesgericht Gratz	390·1865	407·9384
„ Klagenfurt	180·2636	188·4649
„ Laibach	173·5694	181·4661

[1]) Bezüglich der Angabe des Flächeninhalts bei den Kreisgerichten Zilah und Klausenburg gilt das auf S. 109 Bemerkte.

[2]) Die diessfällige Jurisdiction des Landesgerichts in Wien und Prag reicht sogar über den weitesten Sprengel hinaus, indem die Statthalterei zu Wien zugleich Lehenstube für die oberensischen Lehen, jene zu Prag für die in Mähren und Schlesien gelegenen böhmischen Kronlehen ist, und die obbezeichnete Jurisdiction jenem Gerichtshofe zusteht, an dessen Amtssitze die (mit der Statthalterei verbundene) landesfürstliche Lehenstube besteht. Vgl. auch S. 113. Anm. 1).

[3]) Das Landesgericht in Lemberg ist Landtafel-Behörde für beide Verwaltungsgebiete Galizien's, mit Ausnahme des Krakauer Kreises. Hingegen ist die Ausscheidung der schlesischen Hypothekenbücher aus der mährischen Landtafel angeordnet worden.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
III. Ober-Landesgericht Triest:		
Landesgericht Triest	138·8154	145·1309
IV. Ober-Landesgericht Innsbruck:		
Landesgericht Innsbruck	500·1200	522·8700
V. Ober-Landesgericht Prag:		
Landesgericht Prag	902·8508	943·9269
VI. Ober-Landesgericht Brünn:		
Landesgericht Brünn	386·2934	403·8682
„ Troppau	89·4519	93·5216
VII. Ober-Landesgericht Krakau:		
Landesgericht Lemberg	378·4528	395·6708
VIII. Ober-Landesgericht Lemberg:		
Landesgericht Lemberg	960·8752	1004·5911
„ Czernowitz	181·3153	189·5644
IX. Ober-Landesgericht Zara:		
Landesgericht Zara	222·2990	232·4127
X. Appellhof Mailand:		
Provinzial-Tribunal Mailand	360·9428	377·3642
XI. Appellhof Venedig:		
Provinzial-Tribunal Venedig	414·9860	433·8662

Bezüglich der ungrischen Länder und Siebenbürgen's entfällt dieser weiteste Sprengel der Landesgerichte, da die Objecte der in Rede stehenden Jurisdiction sich daselbst nicht vorfinden.

Schliesslich sind noch einzelnen Landesgerichten besondere Angelegenheiten zugewiesen:

α) dem Wiener: die Amortisirung aller keinem anderen Gerichtshofe zugewiesenen Staats-Obligationen [1]), der niederösterreichischen ständischen und Stadt-Wiener-Oberkammeramts-Obligationen, der Urkunden der National-Bank (mit Ausnahme der Casse-Anweisungen), der Wien-Gloggnitzer Prioritäts-Obligationen, der Como-Rentenscheine, der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn-Obligationen, der Obligationen des Wiener Versatzamts;

β) dem Linzer, Gratzer, Klagenfurter, Laibacher, Görzer, Prager, Brünner und Troppauer: die Amortisirung der ständischen Obligationen für jedes der bezüglichen Kronländer; dem Gratzer, Klagenfurter und Prager nebstbei die Amortisirung der Obligationen der betreffenden Versatzämter;

[1]) Nur für die Amortisirung der Certificate und Anlehensscheine des National-Anlehens ist jenes ordentliche Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich die bezügliche Anlehens-Casse befindet.

γ) dem Salzburger: die Verhandlung aller von der Forstregulirungs-Ministerialcommission auf den Rechtsweg gewiesenen Wald-Eigenthumsansprüche im Herzogthume Salzburg, und die Amortisirung der Obligationen der alten Salzburger Landesschuld;

δ) dem Innsbrucker: die Amortisirung der Obligationen der Tiroler und Vorarlberger Landesschulden;

ε) dem Krakauer: die Verwahrung und Verwaltung des Archivs der grundgerichtlichen und Terrestral-Acten der vormaligen Wojwodschaft Krakau, die Hypotheken-Sachen des gesammten Krakauer Kreises und die Amortisirung der Krakau-oberschlesischen Prioritäts-Actien;

ζ) dem Lemberger: die Amortisirung der galizischen Kriegsdarlehens- und Naturallieferungs-Obligationen;

η) dem Mailänder: die Wirksamkeit als Fideicommis-Behörde für alle unter der italiänischen Regierung vom Staate gestiftete Majorate und für jene von Privaten gestiftete, welche bloss in beweglichem Vermögen bestehen, im ganzen Umfange des lombardisch-venetianischen Königreichs, die Amortisirung der Obligationen des lombardisch-venetianischen Anlehens vom Jahre 1850, der Urkunden der Convertirungs-Schuld, der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn-Obligationen;

ϑ) dem Ofener: die Amortisirung der Obligationen der ungrischen Hofkammer, der ungrischen Kirchensilber- und Früchten-Lieferungsscheine, der Obligationen der ungrischen Cameral-Schuld;

ι) dem Pester: die Amortisirung der Obligationen des dortigen Versatzamts;

κ) sämmtlichen ungrischen, dem Temesvárer und Agramer eine Einflussnahme auf die Anlegung der neuen öffentlichen Bücher;

λ) dem Hermannstädter: die Austragung der auf den Rechtsweg gewiesenen Forderungen an das confiscirte Vermögen von Hochverräthern.

γγ. Für Handels- und Wechsel-Angelegenheiten.

Der Handels-Gerichtsbarkeit unterliegen ausserhalb Dalmatien's und des lombardisch-venetianischen Königreichs:

a) Streitigkeiten aus Geschäften in Staatspapieren, Actien, Losen u. dgl., aus Banquier-, Wechsler-, Mäkler- und Commissions-Geschäften, aus Wechseln (gegen wechselmässig Verpflichtete) und Bankgeschäften;

b) Streitigkeiten der (in den ungrischen Ländern und Siebenbürgen: protocollirten) Handelsleute und Fabricanten mit Spediteuren, Frächtern und Assecuranz-Unternehmungen aus den betreffenden Geschäften;

c) Streitigkeiten der (erwähnten) Handelsleute unter einander oder mit Fabricanten aus der Betreibung ihrer Geschäfte;

d) Streitigkeiten zwischen Theilnehmern an Handels- und Fabriks-Gesellschaften und Actien-Vereinen aus dem Gesellschaftsvertrage;

e) Streitigkeiten zwischen (den erwähnten) Handelsleuten, Fabricanten, Banquiers, Mäklern, Commissionären, Handels-Agenten, Spediteuren einerseits und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen andererseits, insoweit sie das Geschäft des Dienstgebers oder das Dienstverhältniss betreffen;

f) Concurs-Verhandlungen über (die erwähnten) Handelsleute und Fabricanten (oder deren Nachlass) und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine, Verhandlungen über Behandlung der Gläubiger und Abtretung der Güter bezüglich solcher;

g) die Amortisirung der Bank-Anweisungen;

h) die Ausstellung von Certificaten über die gesetzmässige Beschaffenheit der beweiskräftigen Bücher von (den erwähnten) Handelsleuten, Fabricanten und Gewerbsleuten.

In Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche unterliegen der Handelsgerichtsbarkeit:

1) Streitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten und Verträge zwischen Handelsleuten (im Sinne des codice di commercio) und Banquiers beziehen;

2) Streitigkeiten aus den Geschäften, welche im Artikel 628 des codice di commercio für Handelsgeschäfte erklärt werden;

3) Klagen gegen Handels-Agenten, Handlungs-Gehilfen oder Handlungs-Diener in Betreff jener Gegenstände, mit welchen ihr Committent oder Dienstgeber Handel treibt;

4) Streitigkeiten über Scheine, welche von Personen ausgestellt werden, die über öffentliche Gelder Rechnung zu legen haben;

5) Klagen aus Wechseln (gegen wechselmässig Verpflichtete);

6) bezüglich der Concurs-Verhandlungen über Handelsleute (oder deren Nachlass), welche in den Registern der Handels- und Gewerbe-Kammern als wahlberechtigt eingetragen sind oder als fremde Staatsangehörige die den Wahl-Census bildende Steuersumme entrichten, oder derlei Handelsgesellschaften: die Hinterlegung der Bilanz und der Handelsbücher, die Liquidirung der Forderungen, alle auf Acte oder Geschäfte handelsgerichtlicher Competenz gegründete Einwendungen gegen eine Ausgleichung des Falliten mit seinen Gläubigern, die Bestätigung solcher Ausgleichungen. Verhandlungen über die vom Falliten gemachte Güter-Abtretung;

7) die Amortisirung der Bank-Anweisungen.

Die Handels-Gerichtsbarkeit wird zu Wien, Triest, Mailand und Venedig von eigenen Handelsgerichten für den weiteren Sprengel der entsprechenden Landesgerichte, zu Pest von einem Handelsgerichte für den weiteren Sprengel der Landesgerichte Ofen und Pest, an den Sitzen aller anderen Gerichtshöfe erster Instanz für

den weiteren Sprengel derselben von eigenen Handels-Senaten dieser Gerichtshöfe, mit Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande, ausgeübt.

Doch können ausserhalb der Sitze dieser Handelsgerichte und Handels-Senate die dahin gehörigen Streitigkeiten auch bei der Personal-Instanz des Geklagten angebracht, die Certificate über die gesetzmässige Buchführung von den Bezirksgerichten ausgefertigt werden. Nur Wechselklagen und Wechsel-Amortisirungen dürfen den Handelsgerichten oder Handels-Senaten nicht entzogen werden. Hingegen finden die in Personal-Streitsachen eintretenden besonderen Gerichtsstände auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

Dem Wiener Handelsgerichte ist überdiess die Amortisirung aller Urkunden der kais. kön. privil. österreichischen Credits-Anstalt, die Verhandlung aller nicht einem besonderen Real- oder Causal-Gerichtsstande zufallenden Klagen gegen diese Anstalt, die Erwirkung von provisorischen Sicherstellungsmitteln bezüglich der bei dieser Anstalt erliegenden Gelder und Effekten, endlich die Verhandlung aller Streitigkeiten zugewiesen, die sich auf ein Börsengeschäft beziehen, insoferne die Parteien übereinkommen, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche der hierzu berufenen Börsenkammer nicht zu unterwerfen.

Den Handelsgerichten und Handels-Senaten kömmt nebst den judiciellen auch eine gewisse administrative Wirksamkeit zu, welche sich auf Bewilligung und Vornahme der Protocollirung und Löschung von Firmen, Procuren und Gesellschafts-Verträgen der Handelsleute, Fabricanten und Erwerbsgesellschaften, dann der ausnahmsweise zur Firma-Protocollirung zugelassenen Unternehmer freier Handelsbeschäftigungen bezieht. In dieser Rücksicht sind sie der Statthalterei (Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) und dem Handelsministerium untergeordnet.

ββ. Für Seerechts-Angelegenheiten.

Der See-Gerichtsbarkeit unterliegen alle Streitsachen aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen; in Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche alle Streitsachen aus den Geschäften, welche der Artikel 629 des codice di commercio bezeichnet.

Zur Ausübung der See-Gerichtsbarkeit sind berufen:
das Handelsgericht in Triest für Görz, Gradisca, Istrien und Triest;
das Handelsgericht in Venedig für das lombardisch-venetianische Königreich;
das Landesgericht in Zara
das Kreisgericht in Spalato
„ „ „ Ragusa
„ „ „ Cattaro
das Comitatsgericht in Fiume
} jedes für seinen weiteren Sprengel.

Doch können Streitigkeiten aus Seefracht-Geschäften, Schiffsmiethen durch Reisende oder dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft ausserhalb der Sitze dieser See-Gerichte auch bei jenem ordentlichen Gerichte angebracht werden, in dessen Sprengel der Geklagte sich aufhält, die Waare abzuliefern oder der Trans-

port der Reisenden zu beendigen ist oder die Reise abgebrochen wird. Ebenso ist die Aufnahme der Verklarung in See-Unfällen ausserhalb der bezeichneten Orte (jedoch im lombardisch-venetianischen Königreiche nur in dringenden Fällen) eine Aufgabe der ordentlichen Gerichte.

Die im editto politico di navigazione und späteren Vorschriften gegründete Berechtigung und Verpflichtung der Hafen-Capitäne zur Vornahme gewisser gerichtlicher Amtshandlungen blieb ungeändert.

εε. Für Elbezoll-Angelegenheiten.

Die civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wach-, Hafen-, Werft-, Schleussen-Gebühren und wegen ihres Betrags, über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfads, über den Schaden, welchen Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben, über den Betrag der Berglöhne und anderer Hilfsvergütungen in Unglücksfällen, insoferne die Interessenten darüber nicht einig sind, über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren, über Bedingungen und Verhältnisse des Transports zwischen Schiffsführern und Passagieren, über Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Strom-Fahrzeuge u. dgl. unterliegen gegenwärtig der Jurisdiction des Kreisgerichts zu Leitmeritz und der Bezirksämter zu Melnik, Raudnic, Lobosic, Aussig und Tetschen.

ζζ. Für Bergrechts-Angelegenheiten.

Die Berg-Gerichtsbarkeit ist (vom 1. November 1857 an auch für Dalmatien und für das lombardisch-venetianische Königreich) [1]) den Berg-Senaten einzelner Gerichtshöfe erster Instanz zugewiesen, welche zu den Entscheidungen geschlossener Processe stets, ausserdem nach Erforderniss des Gegenstands einen oder zwei bergkundige Beisitzer beizuziehen haben.

Diese Berg-Senate sind für alle in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör die Tabular-Gerichte und Real-Instanzen, und die Causal-Gerichte in allen den Bergbau betreffenden Streitsachen und den Concursverhandlungen (sammt Behandlung der Gläubiger und Abtretung der Güter) über Gewerkschaften als solche, so dass nur Streitigkeiten über Besitzstörungen, so weit es sich um Erörterung des letzten factischen Besitzstands handelt, und jene aus dem Dienstvertrage zwischen Werksbesitzern und Bergarbeitern den ordentlichen Gerichten anheimfallen. Kommen in einer nicht der Berg-Gerichtsbarkeit unterliegenden Concursmasse Bergwerks-Entitäten vor, so ist den Berg-Senaten der Einfluss auf die Liquidirung u. dgl. nicht zu entziehen.

---

[1]) In beiden Kronländern waren bis dahin alle Bergrechtssachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen; doch waren dieselben in Dalmatien beauftragt, in allen Fällen, wo sie bei ihren Entscheidungen in Bergrechtssachen auf besondere Verhältnisse des Berg- und Hüttenwerk-Betriebs Rücksicht zu nehmen haben, sich an die Statthalterei, der ein technisch gebildeter Bergcommissär unterstand, um das sachgemässe Gutachten zu wenden.

Die Sitze der Berg-Senate und den Umfang ihres berggerichtlichen Sprengels enthält die nachfolgende Zusammenstellung.

Berg-Senate befinden sich:	Flächeninhalt in österr. Quadratmeilen	Flächeninhalt in geograph. Quadratmeilen
bei dem Kreisgerichte St. Pölten	344·4907	360·1636
„ „ „ Steier	208·4689	217·9534
„ „ Landesgerichte Salzburg	124·5164	130·1814
„ „ „ Gratz	119·8115	125·2624
„ „ Kreisgerichte Leoben	166·6268	174·2077
„ „ „ Cilli	103·7482	108·4683
„ „ Landesgerichte Klagenfurt	180·2636	188·4649
„ „ „ Laibach (für Krain und Küstenland)	312·3848	326·5970
„ „ „ Innsbruck	393·2400	411·1300
„ „ Kreisgerichte Trient	106·8800	111·7400
„ „ „ Pilsen	265·2146	277·2808
„ „ „ Brüx	185·6699	194·1172
„ „ „ Kuttenberg	451·9663	472·5289
„ „ „ Olmütz	475·7453	497·3898
„ „ Landesgerichte Krakau	399·7850	417·9736
„ „ Kreisgerichte Sambor	486·6261	508·7656
„ „ Landesgerichte Czernowitz [1]	655·5644	685·3899
„ „ „ Zara	222·2990	232·4127
„ „ Provinzial-Tribunale Bergamo	360·9428	377·3642
„ „ „ Belluno	414·9860	433·8662
„ „ Landesgerichte Ofen	606·1900	633·7600
„ „ „ Oedenburg	616·6200	644·6700
„ „ Comitatsgerichte Neu-Sohl	602·9900	630·4300
„ „ „ Eperies	685·6600	716·8500
„ „ „ Szathmár	611·8900	639·7300
„ „ Kreisgerichte Lugos	521·1200	544·8300
„ „ Landesgerichte Agram	249·4700	260·8200
„ „ Comitatsgerichte Essek	68·7900	71·9200
„ „ Kreisgerichte Karlsburg [2]	1.054·2700	1.102·2400

[1]) Der Berg-Senat in Czernowitz hat nämlich ausserhalb des eigenen Sprengels mit (österreich. Quadratmeilen 181·3153, geograph. 189·5644) noch delegationsweise die Gerichtsbarkeit in jenem des Stanislauer Berg-Senats mit (474·2491 / 495·8255) zu versehen (Min.-Verord. vom 14. Juli 1856).

[2]) Der Berg-Senat in Karlsburg versieht nämlich nebst der eigenen Gerichtsbarkeit über einen Sprengel von (682·7700 / 713·8300) delegationsweise auch jene für Dées mit einem Sprengel von (371·5000 / 388·4100) (Min.-Verord. vom 11. April 1856).

Die berggerichtliche Wirksamkeit der beiden in Rede stehenden Kreisgerichte hatte übrigens schon mit 1. Juni 1854 begonnen, sowie jene des Hermannstädter Ober-Landesgerichts mit 22. März 1854 ihren Anfang nahm.

γγ. Für Angelegenheiten österreichischer Unterthanen und Schutzgenossen ausserhalb des Kaiserstaats.

Die Wirksamkeit österreichischer Gerichte kann sich auch über die Gränzen der österreichischen Monarchie ausdehnen, insoferne österreichische Unterthanen als österreichische Beamte im Auslande dem Gerichte unterworfen bleiben, welchem sie während ihres letzten Aufenthalts in Oesterreich (oder falls dieser nicht zu ermitteln ist, bei dem präsumirten Aufenthalte in Wien) unterworfen waren, und die Verlassenschafts-Abhandlung nach einem jeden österreichischen Unterthan, welcher im Auslande starb, dem Gerichte seines letzten inländischen Wohnsitzes oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, dem Gerichte, in dessen Sprengel sich der grössere Theil der unbeweglichen oder, in Ermanglung solcher, der beweglichen Güter befindet, vorbehalten bleibt.

Hieran reiht sich die Aufrechthaltung der Bestimmungen, wornach dem österreichischen Residenten in Frankfurt oder seinem gesandtschaftlichen Stellvertreter die Gerichtsbarkeit über die in den Gebäuden des deutschen Ordens zu Frankfurt wohnenden österreichischen Unterthanen zusteht, jedoch so, dass die Urtheile in Wien von jenem Gerichte geschöpft werden, welches unter gleichen Umständen rücksichtlich der in Wien wohnenden Diener des Ordens competent wäre.

Endlich hat die kaiserliche Verordnung vom 29. Januar 1855 die Civil-Rechtspflege, welche tractatenmässig den österreichischen Consular-Gerichten im osmanischen Reiche (sammt den Donaufürstenthümern, Serbien, Aegypten, Tunis und Tripolis) über die in ihren Bezirken befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen zusteht, geregelt. Hiernach unterstehen seit 1. Mai 1855:

dem Ober-Landesgerichte Triest die General-Consulate Smyrna, Beirut, Alexandrien und Tunis, die Consulate Constantinopel, Salonichi, Trapezunt, Jerusalem, Kairo, Chartum und Tripolis, die Vice-Consulate Sophia, Monastir, Skutari, Durazzo, Janina, Canea, Aleppo und Damascus, und die Consular-Agentie Bagdad;

„ Ober-Landesgerichte Lemberg das General-Consulat Jassy, das Consulat Galatz, die Vice-Consulate Braila und Tultscha;

„ Ober-Landesgerichte Zara das Vice-Consulat Mostar;

„ Ober-Landesgerichte Temesvár das General-Consulat Belgrad, das Consulat Rustschuk, das Vice-Consulat Widdin;

„ Ober-Landesgerichte (Banaltafel) Agram das General-Consulat Sarajevo, die Consular-Agentien Banjaluka, Livno und Tuzla;

„ Ober-Landesgerichte Hermannstadt das General-Consulat Bukarest.

Den genannten Consular-Gerichten kömmt die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten des allgemeinen Civilrechts, sammt dem Vollstreckungsverfahren, und die Verwaltung der gesammten freiwilligen Gerichtsbarkeit über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen ihres Bezirkes zu, mit Einschluss der

nicht eben in activer Militär-Dienstverrichtung in der Levante befindlichen Militär-Personen [1]). Selbst bei Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe oder um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, wurde einstweilen die bisherige Uebung aufrecht erhalten. Nur die Vice-Consulate Sophia, Aleppo und Damascus und die Consular-Agentien Banjaluka, Livno, Tuzla und Bagdad sind bloss auf die Gerichtsbarkeit in Streitsachen bis zum Belange von 500 fl. C. M. [2]) beschränkt, und der von einem Consular-Gerichte eröffnete Concurs erstreckt sich ausschliessend auf das im Umfange des osmanischen Reichs befindliche Vermögen des Cridatars.

Den letztgenannten 7 Consular-Gerichten, dann allen übrigen Vice-Consulaten und Consular-Agentien sind für ihre Bezirke die Vergleichsverhandlungen vor Aufnahme einer Klage vorbehalten. Ueberdiess haben sie alle Hilfs-Amtshandlungen zu übernehmen, deren die Consular-Gerichte innerhalb jener Bezirke bedürfen, wozu namentlich die Besorgung der Zustellungen, die Instruirung der Processe, die Inrotulirung der Acten, die Vernehmung von Zeugen, die Todfallsaufnahme, die Inventirung, Schätzung und Feilbietung u. s. w. gehören.

Eine Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechsel-Sachen steht allen Consular-Gerichten, mit Ausnahme der sieben letzterwähnten, zu. Die Ausdehnung derselben bemisst sich nach den für Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich giltigen Bestimmungen.

Als See-Gerichte im gleichen Sinne fungiren die General-Consulate Smyrna, Beirut, Alexandrien, Tunis, die Consulate Constantinopel, Salonichi, Trapezunt, Tripolis, die Vice-Consulate Skutari, Durazzo, Canea. Nur die Aufnahme der Verklarung steht auch den übrigen Vice-Consulaten und Consular-Agentien zu [3]).

Im Allgemeinen fungiren die Consular-Gerichte nur als Einzeln-Gerichte. Doch sind in allen Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung nach der bisherigen Uebung Commissionen berufen wurden, solche auch fernerhin abzuhalten; ihre Entscheidung muss aber der Homologirung durch den Vorsteher des Consular-Gerichts oder seinen Stellvertreter unterzogen werden. — Der Vorsteher des Consular-Gerichts als Kläger wider eine Partei, welche bei demselben Gerichte oder einem ihm untergeordneten Consular-Amte zu belangen wäre, muss sich an das nächste unbefangene Consular-Gericht wenden; als Geklagter untersteht er dem Landesgerichte am Standorte des ihm übergeordneten Ober-Landesgerichts [4]). Klagen gegen Vorsteher der 7 minderen Consular-Gerichte in Angelegenheiten ihrer Gerichtsbarkeit gehören vor das Gericht des zunächst übergeordneten Consular-Amts.

---

[1]) Die zweite und dritte Instanz hat bei derartigen von den Consular-Gerichten verhandelten Processen vor ihrer eigenen Schlussfassung die Acten dem entsprechenden Militär-Gerichte mitzutheilen.

[2]) Rücksichtlich der Berechnung derselben gilt das auf Seite 71 in der Anmerkung 1) Gesagte.

[3]) Die Aufnahme der Verklarung ist auch ausserhalb des osmanischen Reichs eine Aufgabe der Consular-Behörden.

[4]) Ist er Officier, so unterliegt er als Geklagter dem Landes-Militärgerichte am Sitze des bezeichneten Ober-Landesgerichts, bezüglich des Ober-Landesgerichts-Sprengels Triest dem Marine-Ober-Gerichte.

II. Straf-Rechtspflege.

Bei einer Darstellung des gegenwärtigen Organismus der Straf-Rechtspflege im österreichischen Kaiserstaate sind nur die im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 für den Civil-Stand als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen und jene Gesetzes-Verletzungen zu berücksichtigen, deren Behandlung und Bestrafung gleichfalls den Gerichten zugewiesen wurde. Die Gefällsgerichte erster Instanz und die für das k. k. Militär und die Militärgränz-Gebiete bestehenden besonderen Strafgerichte werden im weiteren Verfolge ihre Beachtung finden. Bezüglich aller anderen Gesetzes-Verletzungen hat die Allerhöchste Entschliessung vom 4. Februar 1855 erklärt, dass die Untersuchung und Bestrafung derselben, so weit sie nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen wurde [1]), zur politischen Geschäftsführung gehört. In erster Instanz liegt sie also der politischen Bezirksbehörde (Stadt-Magistrat, Bezirksamt, Districts-Commissariat, Stuhlrichteramt) ob; in Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, steht sie insoferne dieser letzteren zu, als die Uebertretung die dem Wirkungskreise derselben zugewiesene Ortspolizei betrifft. Die politische Landesbehörde und das Ministerium des Innern (eventuell im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde) bilden die höheren Instanzen.

Die in Folge der Verfügung des Belagerungszustandes wirksam gewesenen Militärgerichte für den Civil-Stand wurden aufgehoben:

für Wien und Prag in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. August 1853, mit 1. September 1853;

für Galizien (sammt Krakau) und die Bukowina, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 9. April 1854, mit 1. Mai 1854;

für das lombardisch-venetianische Königreich, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 20. April 1854, mit 1. Mai 1854;

für Ungern, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 9. April 1854, mit 1. Mai 1854;

für Siebenbürgen, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1854, mit 15. December 1854.

---

[1]) So hat die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 die Uebertretungen der See-Sanitäts-Vorschriften in erster Instanz den See-Lazarethen, im Unterbezirke eines Central-Hafen- und See-Sanitäts-Amts aber diesem letzteren, die Uebertretungen des Cabotage-Reglements der Central-Seebehörde zugewiesen; das Hausirhandels-Gesetz vom 4. September 1852 und das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1853 über das Mauth-Gefälle in den ungrischen Ländern und in Siebenbürgen erweitern die Gerichtsbarkeit der Gefälls-Behörden; das Berg-Gesetz vom 23. Mai 1854 verleiht den Berg-Behörden, die Börse-Ordnung vom 11. Juli 1854 der Börsekammer eine Straf-Gerichtsbarkeit; Ordnungs- und Disciplinar-Strafen liegen im Bereiche der Amtswirksamkeit einer jeden Behörde u. s. f. Ebenso sind die kirchlichen Strafen durch den XI. Artikel des Concordats vom 18. August 1855 den kirchlichen Behörden vorbehalten.

I. Straf-Gerichte für Verbrechen und Vergehen [1]).

Privilegirte Strafgerichte nach dem Stande der Beschuldigten gibt es, abgesehen von den Militär-Gerichten, nicht [2]). Dem Obersthofmarschalls-Gerichte steht keine Straf-Gerichtsbarkeit zu; sollte gegen Exterritoriale eine Amtshandlung wegen Verbrechen oder Vergehen einzuleiten sein, so hat sich das Strafgericht zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich durch das Obersthofmarschall-Amt den Vertreter des bezüglichen Staates zu weiteren Vorkehrungen aufzufordern. Da jedoch einzelne Straffälle an besondere Gerichte überwiesen sind, so müssen auch hier ordentliche und ausserordentliche Gerichte unterschieden werden.

a. Ordentliche Gerichte.

Als ordentliches Gericht erklärt die Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 [3]) den Gerichtsstand des Ortes der begangenen That, so dass die Zuständigkeit desselben sich auf alle Personen erstreckt, welche in was immer für einer Weise an Begehung derselben Theil genommen haben. Wenn ein Verbrechen oder Vergehen in mehreren Gerichtssprengeln oder an der Gränze derselben begangen wurde, gibt für alle über die blosse Thatbestands-Erhebung hinausreichende Amtshandlungen die Zuvorkommung in irgend einem wesentlichen Schritte der Special-Untersuchung den Ausschlag. Wurde das Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen, so ist jenes Strafgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte sich aufhält, oder, in Ermanglang eines solchen Aufenthaltsorts, in dessen Sprengel er ergriffen wurde.

Nur im Falle der Concurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen bleibt das Strafgericht, welches zuerst einen wesentlichen Special-Untersuchungs-Schritt gegen einen Beschuldigten eingeleitet hat, rücksichtlich aller bis zur Fällung des Erkenntnisses demselben zur Last fallenden Verbrechen oder Vergehen zuständig. Auch ist der Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten dann competent, wenn bei ihm die Anzeige der That Statt fand, und weder die Staatsanwaltschaft noch einer der Beschuldigten den Gerichtsstand des Ortes der begangenen That vorzieht, noch auch dem letzteren Gerichtsstande die Zuvorkommung den Vorzug gibt. Endlich begründet das Begehren der Einlieferung eines im Auslande befindlichen Beschuldigten für das Strafgericht, welches jenes Begehren zu stellen sich veranlasst fand, die Competenz auch für das weitere Straf-Verfahren [4]).

---

[1]) Den Vergehen setzen das Kundmachungs-Patent zum Strafgesetze auch den Wucher, die Allerhöchste Entschliessung vom 27. April 1854 die nach dem 1. Juni j. J. unterbleibende Ablieferung von Creditspapieren der revolutionären Propaganda, die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1854 und 15. März 1856 für das lombardisch-venetianische Königreich und Wälsch-Tirol die im §. 1 und 2 des Waffen-Patents bezeichneten strafbaren Handlungen, für ersteres auch das unerlaubte Besitzen und Tragen von Feuerwaffen und den unerlaubten Verkehr mit Waffen und Munition gleich.

[2]) Wann auch Militär-Personen den Civil-Strafgerichten unterstehen, wird im Verfolge berührt.

[3]) Vgl. Hye: Grundsätze der österreich. Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853. Wien 1854.

[4]) Wird vom Auslande her eine solche Einlieferung angeboten, so bestimmt das dem aufgeforderten österreichischen Strafgerichte vorgesetzte Ober-Landesgericht den Gerichtsstand.

Die Strafprocess-Ordnung unterscheidet aber das Untersuchungsverfahren von dem Schlussverfahren.

Als Untersuchungs-Gerichte fungiren zufolge derselben:

αα. **sämmtliche Gerichtshöfe erster Instanz:**

die Landesgerichte in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz mit Gradisca, Istrien und Triest, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (mit Krakau), Bukowina, Dalmatien, Ungern, Wojwodschaft, Kroatien und Siebenbürgen;

„ Provinzial-Tribunale im lombardisch-venetianischen Königreiche;

„ Kreisgerichte in Oesterreich unter und ob der Ens, Steiermark, Krain, Görz etc., Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Dalmatien, der Wojwodschaft und Siebenbürgen;

„ Comitatsgerichte in Ungern, Kroatien und Slavonien;

ββ. **die nach Maassgabe der Orts- und Communications-Verhältnisse hierzu bestimmten Bezirksgerichte:**

sämmtliche (rein judicielle) Bezirksgerichte in Steiermark, Böhmen (1 ausgenommen), Galizien, Ungern und der Wojwodschaft;

sämmtliche (gemischte) Bezirksämter in Görz, Gradisca, Istrien und Triest;

ein Theil der (gemischten) Bezirksämter in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (mit Krakau), Bukowina, der Wojwodschaft, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen;

ein Theil der (gemischten) Präturen in Dalmatien;

ein Theil der (gemischten) Stuhlrichter-Aemter in Ungern.

Alle übrigen Bezirks-Aemter, Präturen und Stuhlrichter-Aemter haben als Hilfsbehörden jeder Aufforderung der Untersuchungsgerichte zu entsprechen und in dringenden Fällen die Thatbestands-Erhebung oder andere Amtshandlungen im Namen des Untersuchungs-Gerichts selbst einzuleiten. Die (rein judiciellen) Land-Präturen im lombardisch-venetianischen Königreiche haben jedenfalls die Thatbestands-Erhebung und andere dringende Amtshandlungen als gesetzlich delegirte Behörden vorzunehmen, können aber (laut Allerhöchster Entschliessung vom 15. November 1854) in allen Fällen, welche mit höchstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, mit Einleitung und Führung der Special-Untersuchung oder einzelner Acte derselben beauftragt werden.

Das Untersuchungs-Verfahren wird stets nur von einem Einzelnen als Untersuchungs-Richter gepflogen; doch sind der Erhebung des Thatbestandes stets ein beeideter Protokoliführer, der Vornahme des Augenscheins bei Handlungen, welche Spuren zurücklassen, der Durchsuchung von Papieren und dem Verhöre des Beschuldigten überdiess zwei volljährige unbescholtene und unbetheiligte Männer als Gerichtszeugen beizuziehen, und die Beschlüsse zur Einleitung der Special-Untersuchung und zur Verhaftung des Beschuldigten müssen schriftlich und motivirt abgefasst, der erstere

bei einem Bezirksgerichte von dem Vorsteher, wenn er nicht selbst der Untersuchende war, mitgefertigt werden. Auch findet die Untersuchung unter fortlaufender Controle der Staatsanwaltschaft Statt. Endlich steht den Gerichtshöfen (als Drei-Richter-Collegien) bezüglich der in ihrem weiteren Sprengel liegenden Bezirksgerichte die Aufsicht und Leitung des Untersuchungsverfahrens, daher auch das Befugniss zu, diesen Gerichten Weisungen zu ertheilen und das Verfahren ganz oder theilweise durch andere Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen. Eben so liegt ihnen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Contumacial-Verfahrens, die Ablehnung des strafgerichtlichen Verfahrens aus Mangel des Thatbestandes, die Entscheidung über alle Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter und die Fassung des Einstellungs-, Ablassungs- oder Anklage-Beschlusses (die Function der Anklagekammer) ob.

Der Sprengel, welcher jedem Untersuchungs-Gerichte zugewiesen ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

I. Ober-Landesgericht Wien:	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Landesgericht Wien	24·6173	25·7373
Kreisgericht Wiener-Neustadt	52·5108	54·8998
„ St. Pölten	50·2596	52·5462
Bezirksamt Scheibbs	22·7251	23·7590
„ Amstätten	12·2724	12·8307
„ Waidhofen an der Ips	12·4674	13·0347
Kreisgericht Korneuburg	20·4362	21·3659
Bezirksamt Gross-Enzersdorf	22·1560	23·1640
„ Ober-Hollabrunn	12·8473	13·4318
„ Mistelbach	26·4541	27·6577
Kreisgericht Krems	20·7783	21·7238
Bezirksamt Horn	13·5586	14·1754
„ Waidhofen an der Thaya	21·9131	22·9099
„ Zwettl	31·4945	32·9274
Landesgericht Linz	12·8676	13·4530
Bezirksamt Aigen	4·7478	4·9637
„ Freistadt	17·3022	18·0894
„ Grein	8·6816	9·0766
„ Leonfelden	3·9123	4·0903
„ Rohrbach	9·6433	10·0821
Kreisgericht Ried	10·1831	10·6464
Bezirksamt Braunau	3·5414	3·7025
„ Engelszell	3·1823	3·3271
„ Mattighofen	6·1647	6·4452
„ Mauerkirchen	4·4639	4·6670
„ Schärding	7·4058	7·7427
„ Wildshut	3·9880	4·1694
Kreisgericht Wels	9·7033	10·1448

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Efferding	3·6000	3·7638
„ Frankenmarkt	9·2465	9·6672
„ Gmunden	24·6906	25·8139
„ Lambach	3·2942	3·4441
„ Peuerbach	2·5639	2·6805
„ Schwanenstadt	5·8274	6·0925
„ Vöklabruck	6·8358	7·1468
Kreisgericht Steier	11·9818	12·5269
Bezirksamt Florian	3·7694	3·9409
„ Windisch-Garsten	9·3451	9·7703
„ Kirchdorf	11·2481	11·7599
„ Weier	10·2788	10·7464
Landesgericht Salzburg	30·2848	31·6627
Bezirksamt St. Johann	21·1019	22·0619
„ Mittersill	17·1655	17·9465
„ Radstadt	9·5784	10·0142
„ Tamsweg	17·7195	18·5256
„ Zell am See	28·6663	29·9705
II. Ober-Landesgericht Gratz:		
Landesgericht Gratz	20·3976	21·3255
Bezirksamt Feldbach	17·1667	17·9476
„ Hartberg	18·6322	19·4799
„ Leibnitz	16·3353	17·0787
„ Radkersburg	7·7688	8·1222
„ Stainz	22·3235	23·3391
„ Weitz	17·1874	17·9694
Kreisgericht Leoben	29·4610	30·8013
Bezirksamt Bruck	37·4225	39·1252
„ Judenburg	53·3537	55·7811
„ Lietzen	46·3896	48·5001
Kreisgericht Cilli	28·2791	29·5657
Bezirksgericht Marburg	15·8616	16·5832
„ Pettau	10·7548	11·2441
Bezirksamt Windisch-Feistritz	14·1082	14·7500
„ Luttenberg	9·3530	9·7786
„ Rann	10·7547	11·2439
„ Windischgratz	14·6368	15·3028
Landesgericht Klagenfurt	25·8120	26·9863
Bezirksamt Friesach	6·4550	6·7487
„ Hermagor	6·0946	6·3719

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Kötschach	8·2198	8·5938
„ Spital	37·9443	39·6705
„ St. Veit	19·3850	20·2669
„ Villach	25·4136	26·5698
„ Völkermarkt	22·9041	23·9463
„ Winklern	10·6728	11·1584
„ Wolfsberg	17·3624	18·1523
Landesgericht Laibach	34·4241	35·9902
Bezirksamt Adelsberg	26·0746	27·2609
„ Krainburg	17·7792	18·5881
„ Radmannsdorf	18·9582	19·8207
„ Wippach	9·6760	10·1162
Kreisgericht Neustadtl	17·1634	17·9443
Bezirksamt Gottschee	20·5841	21·5206
„ Nassenfuss [1])	7·6210	7·9677
„ Treffen	11·7846	12·3208
„ Tschernembl	9·5042	9·9366
III. Ober-Landesgericht Triest:		
Landesgericht Triest	1·6309	1·7051
Bezirksamt Capo d'Istria	5·3084	5·5499
„ Castelnuovo	7·7164	8·0675
„ Comen	3·9309	4·1097
„ Pirano	1·8824	1·9680
„ Sessana	4·3077	4·5037
„ Volosca	5·8388	6·1044
Kreisgericht Görz	6·3240	6·6118
Bezirksamt Canale	3·7022	3·8706
„ Cervignano	5·4542	5·7024
„ Cormons	2·2649	2·3679
„ Flitsch	6·8966	7·2103
„ Gradisca	1·2315	1·2875
„ Heidenschaft	2·9451	3·0791
„ Kirchheim	2·7793	2·9058
„ Monfalcone	2·6481	2·7686
„ Tolmein	8·8301	9·2318
Kreisgericht Rovigno	3·7985	3·9713
Bezirksamt Albona	5·5282	5·7797

[1]) Die Ausscheidung des Untersuchungsbezirks Nassenfuss von dem Sprengel des Untersuchungsgerichts Treffen wurde mit der Ministerial-Verordnung vom 14. August 1857 bekannt gegeben.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Bezirksamt Buje	4·6227	4·8330
„ Cherso	5·8488	6·1149
„ Dignano	6·2378	6·5216
„ Lussin piccolo	3·0436	3·1821
„ Mitterburg (Pisino)	9·4038	9·8316
„ Montona	5·4264	5·6733
„ Parenzo	3·7623	3·9335
„ Pinguente	6·6113	6·9121
„ Pola	3·3799	3·5337
„ Veglia	7·4606	7·8000
IV. Ober-Landesgericht Innsbruck:		
Landesgericht Innsbruck	46·51	48·63
Bezirksamt Imst	63·78	66·67
„ Rattenberg	53·76	56·21
„ Reutte	18·47	19·31
Kreisgericht Botzen	30·51	31·88
Bezirksamt Brixen	20·76	21·70
„ Brunnecken	33·09	34·59
„ Lienz	42·64	44·61
„ Meran	39·65	41·45
Kreisgericht Trient	15·95	16·66
Bezirksamt Borgo	13·03	13·63
„ Cavalese	13·64	14·26
„ Cles	20·02	20·93
„ Primiero	5·74	6·00
Kreisgericht Roveredo	12·10	12·66
Bezirksamt Riva	5·96	6·23
„ Tione	20·44	21·37
Kreisgericht Feldkirch	7·72	8·07
Bezirksamt Bregenz	13·54	14·16
„ Bludenz	22·81	23·85
V. Ober-Landesgericht Prag:		
Landesgericht Prag	35·0215	36·6147
Bezirksamt Melnik	15·7426	16·4589
„ Přibram	25·1163	26·2590
„ Rakonic	25·9069	27·0856
Kreisgericht Budweis	22·5232	23·5479
Bezirksgericht Neuhaus	22·1007	23·1062
Bezirksamt Krumau	34·2590	35·8177

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Kreisgericht Pisek	34·1409	35·6941
Bezirksamt Prachatic	23·6251	24·7000
„ Schüttenhofen	19·6385	20·5320
Kreisgericht Pilsen	43·1766	45·1410
Bezirksgericht Klattau	23·1977	24·2530
Bezirksamt Taus	19·6485	20·5425
Kreisgericht Eger	22·2128	23·2234
Bezirksamt Ellbogen	28·1365	29·4165
„ Tachau	25·5081	26·6687
Kreisgericht Brüx	16·3285	17·0714
Bezirksamt Kaden	15·6225	16·3333
„ Saaz	22·9692	24·0142
Kreisgericht Leitmeritz	24·8556	25·9865
Bezirksamt Teschen	13·5031	14·1174
Kreisgericht Böhmisch-Leipa	10·3635	10·8349
Bezirksamt Rumburg	6·1701	6·4509
Kreisgericht Jung-Bunzlau	34·7534	36·3345
Bezirksamt Turnau	8·8131	9·2141
Kreisgericht Reichenberg	18·7664	19·6202
„ Jičin	15·4785	16·1827
Bezirksamt Neu-Bydžov	16·7045	17·4645
„ Hohenelbe	8·8183	9·2195
„ Trautenau	10·7262	11·2142
Kreisgericht Königgratz	14·7642	15·4359
Bezirksgericht Reichenau	17·5996	18·4003
Bezirksamt Braunau	7·0884	7·4109
„ Neustadt	12·1001	12·6506
Kreisgericht Chrudim	25·6257	26·7916
Bezirksgericht Hohenmaut	18·6457	19·4940
„ Leitomyšl	14·0663	14·7062
Kreisgericht Kuttenberg	27·6453	28·9031
Bezirksamt Deutsch-Brod	28·6922	29·9975
„ Kolin	12.2885	12·8476
Kreisgericht Tabor	34·3428	35·9052
Bezirksamt Beneschau	25·6127	26·7780
„ Pilgram	20·5515	21·4865
VI. Ober-Landesgericht Brünn:		
Landesgericht Brünn	25·9450	27·1255
Bezirksamt Auspitz	17·3412	18·1301
„ Boskovic	14·8342	15·5092

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Mährisch-Trübau	11·6311	12·1601
„ Wischau	12·9356	13·5241
Kreisgericht Olmütz	16·1632	16·8985
Bezirksamt Littau	11·8892	12·4301
„ Müglitz	8·3934	8·7753
„ Prossnitz	8·0687	8·4358
„ Schönberg	16·2285	16·9669
„ Sternberg	14·8239	15·4983
Kreisgericht Neutitschein	11·9517	12·4954
Bezirksamt Walachisch-Meseřič	17·1855	17·9674
„ Mistek	6·5090	6·8052
„ Weisskirchen	19·7578	20·6567
Kreisgericht (Ungrisch-) Hradisch	19·7408	20·6389
Bezirksamt Ungrisch-Brod	22·2819	23·2957
„ Gaya	10·2084	10·6728
„ Kremsier	12·7485	13·3285
Kreisgericht Znaim	25·5491	26·7115
Bezirksamt Kromau	16·7490	17·5110
„ Nikolsburg	11·1236	11·6297
Kreisgericht Iglau	26·0174	27·2011
Bezirksamt Neustadl	13·9551	14·5900
„ Datschitz	14·2616	14·9104
Landesgericht Troppau	17·4553	18·2493
Bezirksamt Jägerndorf	18·6398	19·4879
„ Jauernig	13·6820	14·3045
Kreisgericht Teschen	26·4113	27·6130
Bezirksamt Bielitz	13·2635	13·8669
VII. Ober-Landesgericht Krakau:		
Landesgericht Krakau	12·8898	13·4763
Bezirksamt Chrzanów	8·4424	8·8265
„ Kęty	11·9904	12·5360
„ Myślenice	20·3273	21·2521
„ Sajpusch	20·0672	20·9802
„ Wadowice	14·6023	15·2666
Kreisgericht Neu-Sandec	14·4436	15·1007
Bezirksamt Limanowa	14·4595	15·1174
„ Neumarkt	15·6123	16·3226
„ Alt-Sandec	24·7720	25·8990
„ Gorlice	15·2833	15·9786
„ Jasło	21·4417	22·4172

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Krosno	17·8501	18·6622
Kreisgericht Tarnów	11·1631	11·6710
Bezirksamt Bochnia	16·6221	17·3784
„ Wieliczka	9·2755	9·6974
„ Woynicz	15·7178	16·4328
„ Dąbrowa	19·7331	20·6309
„ Kolbuszów	17·5923	18·3927
„ Pilsno	18·1771	19·0041
Kreisgericht Rzeszów	31·0405	32·4527
Bezirksamt Przeworsk	14·2575	14·9061
„ Rozwadów	34·0241	35·5721
VIII. Ober-Landesgericht Lemberg:		
Landesgericht Lemberg	24·7834	25·9109
Bezirksamt Gródek	11·5870	12·1142
„ Lubaczów	20·0351	20·9466
„ Rawa	18·0743	18·8966
„ Sokal	31·5937	33·0310
„ Żołkiew	20·3778	21·3050
Kreisgericht Przemyśl	22·7088	23·7420
Bezirksamt Jaroslau	24·5219	25·6376
„ Jaworów	22·3105	23·3254
„ Dobromil	22·0433	23·0462
„ Dubiecko	21·8674	22·8623
„ Lisko	21·3545	22·3260
„ Sanok	19·2609	20·1372
Kreisgericht Sambor	25·5294	26·6909
Bezirksamt Drohobycz	31·8938	33·3449
„ Komarno	12·5438	13·1144
„ Turka	19·3679	20·2491
„ Bolechów	45·0038	47·0512
„ Kałusz	31·4102	32·8393
„ Stry	40·3586	42·1948
Kreisgericht Stanislau	20·1088	21·0236
Bezirksamt Buczacz	14·5313	15·1924
„ Nadworna	44·8641	46·9053
„ Tyśmienica	15·2379	15·9312
„ Horodenka	16·4624	17·2114
„ Kołomea	21·3706	22·3429
„ Kuty	31·6653	33·1059
„ Sniatyn	10·3595	10·8308

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Kreisgericht Tarnopol	20·9919	21·9470
Bezirksamt Skałat	15·3853	16·0853
„ Trembowla	14·2551	14·9036
„ Zbaraż	13·6029	14·2217
„ Borszczów	21·8826	22·8782
„ Czortków	31·1374	32·5540
„ Zaleszczyk	12·9174	13·5051
Kreisgericht Złoczów	37·8687	39·5916
Bezirksgericht Brody	20·4940	21·4264
Bezirksamt Busk	27·2006	28·4381
„ Załośce	9·6593	10·0987
„ Bóbrka	17·7107	18·5165
„ Brzeżan	31·0328	32·4447
„ Rohatyn	25·5105	26·6711
Landesgericht Czernowitz	40·0385	41·8601
Bezirksamt Radautz	48·3468	50·5464
„ Storoschinetz	36·3060	37·9577
„ Suczawa	56·6240	59·2002
IX. Ober-Landesgericht Zara:		
Landesgericht Zara	43·4764	45·4544
Prätur Knin	18·5272	19·3701
„ Pago	6·9123	7·2268
„ Sebenico	28·2187	29·5025
Kreisgericht Spalato	32·7639	34·2545
Prätur Lesina	7·1802	7·5069
„ Macarsca	27·2237	28·4623
„ Sinj	23·2198	24·2762
Kreisgericht Ragusa	13·4779	14·0911
Prätur Curzola	10·2551	10·7216
Kreisgericht Cattaro	11·0438	11·5463
X. Ober-Landesgericht Mailand:		
Provinzial-Tribunal Mailand	32·4164	33·8912
„ Pavia	17·4017	18·1934
„ Lodi	20·3191	21·2435
„ Cremona	22·9173	23·9600
„ Mantua	40·4726	42·3139
„ Brescia	54·5451	57·0267
„ Bergamo	69·6596	72·8288
„ Como	47·7056	49·8760
„ Sondrio	55·5054	58·0307

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
XI. Ober-Landesgericht Venedig:		
Provinzial-Tribunal Venedig	39·4252	41·2189
„ Rovigo	29.0934	30·4170
„ Padua	38·4458	40·1949
„ Verona	50·0526	52·3298
„ Vicenza	48·2340	50·4285
„ Treviso	41·1780	43·0514
„ Belluno	58·2770	60·9284
„ Udine	110·2800	115·2973
XII. Ober-Landesgericht Pest:		
Landesgericht Pest	80·46	84·11
„ Ofen	17·62	18·43
Bezirksgericht Gran	32·73	34·22
Comitatsgericht Kecskemét	54·85	57·34
Stuhlrichteramt Kalocsa	34·22	35·78
Comitatsgericht Stuhlweissenburg	71·46	74·71
„ Miskolcz	61·34	64·13
„ Erlau	59·99	62·72
„ Szolnok [1])	49·71	51·97
„ Szegedin	57·68	60·30
„ Jász-Berény	19·52	20·41
Stuhlrichteramt Félegyháza	44·77	46·81
„ Kardszag	21·84	22·83
XIII. Ober-Landesgericht Oedenburg:		
Landesgericht Oedenburg	29·23	30·56
Stuhlrichteramt Kapuvár	14·28	14·93
„ Eszterház	13·96	14·59
„ Ungrisch-Altenburg	36·79	38·46
Comitatsgericht Raab	23·16	24·21
„ Veszprim	43·78	45·78
Stuhlrichteramt Pápa	29·76	31·11
Comitatsgericht Steinamanger	48·57	50·78
Bezirksgericht Güns	16·93	17·69
Stuhlrichteramt St. Gotthard	22·00	23·01
Comitatsgericht Zala-Egerszeg	31·75	33·20
Stuhlrichteramt Gross-Kanisa	13·71	14·33
„ Sümegh	26·10	27·29

[1]) Da dieses Comitatsgericht erst mit 30. November 1856 seine Amtsthätigkeit begann, wurde die hier in Rede stehende Gerichtsbarkeit zwischenweilig von dem provisorischen Bezirksgerichte Szolnok ausgeübt.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Comitatsgericht Kaposvár	63·35	66·23
Stuhlrichteramt Marczaly	50·78	53·09
Comitatsgericht Fünfkirchen	54·36	56·83
Stuhlrichteramt Siklós	34·00	35·55
Comitatsgericht Szekszárd	18·41	19·25
Stuhlrichteramt Földvár	9·73	10·17
„ Högyész	35·97	37·61
XIV. Ober-Landesgericht Pressburg:		
Landesgericht Pressburg	42·27	44·21
Stuhlrichteramt Malatzka	15·48	16·18
Bezirksgericht Komorn	39·37	41·16
Comitatsgericht Tyrnau	22·19	23·20
Stuhlrichteramt Waag-Neustadtl	6·25	6·54
„ Senic	23·88	24·96
Comitatsgericht Neutra	44·15	46·16
Stuhlrichteramt Privitz	29·18	30·50
Comitatsgericht Trenčin	30·78	32·18
Stuhlrichteramt Bistřic	13·18	13·78
„ Silein	28·14	29·42
Comitatsgericht Unter-Kubin	35·56	37·18
Stuhlrichteramt Szt. Márton	20·29	21·21
„ Szt. Miklós	39·23	41·01
Comitatsgericht Neu-Sohl	30·02	31·39
Stuhlrichteramt Alt-Sohl	19·12	19·99
„ Aranyos-Maróth	17·61	18·41
„ Kremnitz	15·63	16·34
„ Levencz	9·55	9·99
Comitatsgericht Balassa-Gyarmath	41·30	43·18
Bezirksgericht Schemnitz	14·80	15·47
Stuhlrichteramt Ipoly-Ságh	29·59	30·94
„ Losoncz	35·42	37·03
XV. Ober-Landesgericht Eperies:		
Landesgericht Kaschau	17·70	18·51
Stuhlrichteramt Szántó	20·66	21·60
„ Torna	20·50	21·43
Comitatsgericht Rima-Szombath	25·34	26·49
Stuhlrichteramt Gross-Röcze	13·67	14·29
„ Rosenau	31·08	32·50
Comitatsgericht Leutschau	21·36	22·34

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Stuhlrichteramt Göllnitz	14·90	15·58
„ Käsmark	27.97	29·23
Comitatsgericht Eperies	28·57	29·87
Stuhlrichteramt Bartfeld	24·12	25·22
„ Szeben	13·46	14·07
Comitatsgericht Sátoralya-Újhely	27·62	28·87
Stuhlrichteramt Homonna	29·54	30·89
„ Gross-Mihály (Michalovce)	14·78	15·45
„ Gross-Tokaj	16·97	17·74
„ Varanó (Vranov)	18·64	19·49
Comitatsgericht Unghvár	52·78	55·18
„ Bereghszász	23·45	24·51
Stuhlrichteramt Munkács	22·71	23·74
„ Gross-Szőllős	20·51	21·45
„ Unter-Vereczke	18·49	19·33
Comitatsgericht Szigeth	33·07	34·57
Stuhlrichteramt Huszt	24·88	26·01
„ Ökörmezö (Wolowa)	22·60	23·64
„ Bocsko-Rahó	35·04	36·63
„ Técsö	32·30	33·77
„ Viso	32·95	34·45
XVI. Ober-Landesgericht Grosswardein:		
Landesgericht Grosswardein	56·98	59·57
Stuhlrichteramt Belényes	27·41	28·66
„ Margitta	17·37	18·16
„ Gross-Szalonta	44·00	46·00
Comitatsgericht Debreczin	75·13	78·55
Stuhlrichteramt Derecske	37·14	38·83
Comitatsgericht Szathmár-Némethi	33·18	34·69
Stuhlrichteramt Gross-Bánya	24·20	25·30
„ Gross-Károly	45·29	47·35
Comitatsgericht Gross-Kalló [1])	39·47	41·27
Stuhlrichteramt Klein-Várda	13·31	13·91
Comitatsgericht Gyula	29·09	30·41
Stuhlrichteramt Makó	31·34	32·77
„ Szarvás	40·87	42·73
Comitatsgericht Arad	38·33	40·07

[1]) Da dieses Comitatsgericht erst mit 28. Januar 1857 seine Amtsthätigkeit begann, wurde die hier in Rede stehende Gerichtsbarkeit zwischenweilig von dem Stuhlrichteramte Gross-Kalló ausgeübt.

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
Stuhlrichteramt Buttyin	18·19	19·02
„ Pankota	40·59	42·44
XVII. Ober-Landesgericht Temesvár:		
Landesgericht Temesvár	35.35	36·96
Bezirksamt Neu-Arad	34·54	36·12
„ Veršec	33·12	34·62
Kreisgericht (Deutsch-) Lugos	70·53	73·73
Bezirksamt Deutsch-Oraviza	20·35	21·28
Kreisgericht Gross-Bečkerek	25·21	26·36
Bezirksamt Gross-Kikinda	44·44	46·47
„ Gross-Szt.-Miklós	24·33	25·43
„ Modoš	25·28	26·43
Kreisgericht Zombor	33·55	35·07
Bezirksgericht Maria-Theresiopel	44·75	46·78
Bezirksamt Baja	29·15	30·48
„ Kula	19·28	20·16
Kreisgericht Neusatz	52·00	54·37
Bezirksamt Ruma	29·24	30·57
XVIII. Banaltafel Agram:		
Landesgericht Agram	52·80	55·20
Bezirksamt Karlstadt	30·37	31·75
„ Sissek	20·40	21·33
Comitatsgericht Varasdin	29·06	30·39
Bezirksamt Krapina	15·45	16·15
„ Tschakathurn	11·46	11·98
Comitatsgericht Fiume	23·96	25·05
„ Essek	54·27	56·74
Bezirksamt Požega	39·47	41·26
„ Verovitic	26·50	27·71
„ Vukovar	14·52	15·18
XIX. Ober-Landesgericht Hermannstadt:		
Landesgericht Hermannstadt	53·54	55·98
Bezirksamt Mediasch	25·56	26·72
„ Mühlbach	27·45	28·70
„ Schässburg	19·72	20·61
„ Gross-Schenk	15·27	15·97
Kreisgericht Kronstadt	37·32	39·02
Bezirksamt Fogaras	21·85	22·84

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph.
Bezirksamt Reps	13·58	14·20
„ Sepsi Szt. György	56·38	58·94
Kreisgericht Udvarhely	29·04	30·36
Bezirksamt Baróth	16·38	17·13
„ Csik-Szereda	91·65	95·82
Kreisgericht Maros-Vásárhely	39·78	41·60
Bezirksamt Dicsö Szt. Márton	28·10	29·37
Kreisgericht Bistritz	35·19	36·80
Bezirksamt Naszod	45·27	47·33
„ Sächsisch-Regen	46·70	48·82
Kreisgericht Dées	32·71	34·20
Bezirksamt Gross-Schomkut	36·08	37·73
„ Szamos-Ujvár	18·58	19·42
Kreisgericht Ziláh	31·73	33·18
Bezirksamt Szilágy-Somlyó	36·99	38·67
Kreisgericht Klausenburg	65·69	68·67
Bezirksamt Thorda (Thorenburg)	22·56	23·59
Kreisgericht Karlsburg	26·77	27·98
Bezirksamt Abrudbánya	26·37	27·57
„ Gross-Enyed	19·24	20·12
Kreisgericht Broos	73·33	76·67
Bezirksamt Déva	25·34	26·49
„ Vajda Hunyad	13·42	14·03
„ Körösbánya	22·68	23·71

Den städtisch delegirten Bezirksgerichten (Stadt-Präturen, städtich delegirten Gerichten) kömmt in Bezug auf das Untersuchungsverfahren kein Wirkungskreis zu.

Als Spruch-Gerichte hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen fungiren die Gerichtshöfe für ihren weiteren Sprengel; sie allein sind zur mündlichen Schlussverhandlung und zur Entscheidung über dieselbe berufen.

Die Gerichtshöfe verhandeln und entscheiden im gegebenen Falle als Drei-Richter-Collegien. Ist aber das in Verhandlung stehende Verbrechen mit einer schwereren Strafe, als Kerker von fünf Jahren, bedroht, so haben sie als Fünf-Richter-Collegien einzuschreiten. Der Untersuchungsrichter ist von jeder Mitwirkung bei der Schlussverhandlung ausgeschlossen.

Die amtliche Vorlage des gefällten Urtheils vor der Ausfertigung an das Ober-Landesgericht findet nur hinsichtlich der Todes-Urtheile, welche durch alle drei Instanzen an Se. k. k. Apostolische Majestät zu gelangen haben (mit Ausnahme der im Contumacial-Verfahren gefällten), und zum Behufe einer ausserordentlichen Milderung der Strafe Statt, in welcher Rücksicht den beiden höheren Instanzen ein erweiterter Wirkungskreis zusteht.

Die Spruch-Gerichte hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen sind also:

die Landesgerichte in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz mit Gradisca, Istrien und Triest, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (mit Krakau), Bukowina, Dalmatien, Ungern, Wojwodschaft, Kroatien und Siebenbürgen;

die Provinzial-Tribunale im lombardisch-venetianischen Königreiche;

die Kreisgerichte in Oesterreich unter und ob der Ens, Steiermark, Krain, Görz etc., Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Dalmatien, der Wojwodschaft und Siebenbürgen;

die Comitatsgerichte in Ungern, Kroatien und Slavonien.

Der Gerichtssprengel eines jeden derselben ist aus der Tabelle S. 113 bis 118 zu entnehmen.

Selbstverständlich bleiben die städtisch delegirten Bezirksgerichte (Stadt-Präturen, städtisch delegirten Gerichte) auch hier ganz ausser Betracht.

b. Ausserordentliche Gerichte.

Eine ausserordentliche Straf-Gerichtsbarkeit in Bezug auf Verbrechen und Vergehen kömmt den meisten Landesgerichten und den beiden Provinzial-Tribunalen Mailand und Venedig zu. Den Gegenstand derselben bilden die in den §§. 58 bis 66 des Straf-Gesetzes für den Civil-Stand behandelten Verbrechen des Hochverraths, der Majestäts-Beleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche trat für die Verbrechen des Hochverraths, Aufstands und Aufruhrs während des Mai 1854 ein Gerichts-Stillstand ein. Mit 1. Juni 1854 wurde die Untersuchung und Bestrafung jener Verbrechen laut Allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai j. J. einem eigenen Gerichtshofe in Mantua zugewiesen, welchen aber das Allerhöchste Handschreiben vom 25. Januar 1857 auflöste.

Den Landesgerichten Ofen, Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein liegt zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1855 die Untersuchung und Entscheidung über das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere ob [1]), während die Gerichtsbarkeit über die in den §§. 58 bis 66 behandelten Verbrechen nur dem Landesgerichte Ofen zusteht.

In allen diesen Fällen fungiren die in Rede stehenden Gerichtshöfe als Fünf-Richter-Collegien, und ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen dann auch alle in der Person des Angeklagten sonst noch concurrirenden Verbrechen und Vergehen.

---

[1]) Diese Straf-Gerichtsbarkeit hatten bereits die Ministerial-Erlässe vom 11. Februar und 29. Juni 1853 den Landesgerichten an den Sitzen der Ober-Landesgerichte zugewiesen.

Der diessfällige Sprengel aller bezeichneten Gerichtshöfe ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
I. Ober-Landesgericht Wien:		
Landesgericht Wien	344·4907	360·1636
„ Linz	208·4689	217·9534
„ Salzburg	124·5164	130·1814
II. Ober-Landesgericht Gratz:		
Landesgericht Gratz	390·1865	407·9384
„ Klagenfurt	180·2636	188·4649
„ Laibach	173·5694	181·4661
III. Ober-Landesgericht Triest:		
Landesgericht Triest	138·8154	145·1309
IV. Ober-Landesgericht Innsbruck:		
Landesgericht Innsbruck	500·1200	522·8700
V. Ober-Landesgericht Prag:		
Landesgericht Prag	902·8508	943·9269
VI. Ober-Landesgericht Brünn:		
Landesgericht Brünn	386·2934	403·8682
„ Troppau	89·4519	93·5216
VII. Ober-Landesgericht Krakau:		
Landesgericht Krakau	399·7850	417·9736
VIII. Ober-Landesgericht Lemberg:		
Landesgericht Lemberg	960·8752	1004·5911
„ Czernowitz	181·3153	189·5644
IX. Ober-Landesgericht Zara:		
Landesgericht Zara	222·2990	232·4127
X. Appellhof Mailand:		
Provinzial-Tribunal Mailand	360·9428	377·3642
XI. Appellhof Venedig:		
Provinzial-Tribunal Venedig	414·9860	433·8662
XII. Ober-Landesgericht Pest:		
Landesgericht Ofen	606·1900	633·7600
XIII. Ober-Landesgericht Oedenburg:		
Landesgericht Oedenburg	616·6200	644·6700

	Flächeninhalt des Gerichtssprengels in österr. Quadratmeilen	in geograph. Quadratmeilen
XIV. Ober-Landesgericht Pressburg:		
Landesgericht Pressburg	602·9900	630·4300
XV. Ober-Landesgericht Eperies:		
Landesgericht Kaschau	685·6600	716·8500
XVI. Ober-Landesgericht Grosswardein:		
Landesgericht Grosswardein	611·8900	639·7300
XVII. Ober-Landesgericht Temesvár:		
Landesgericht Temesvár	521·1200	544·8300
XVIII. Banaltafel Agram:		
Landesgericht Agram	318·2600	332·7400
XIX. Ober-Landesgericht Hermannstadt:		
Landesgericht Hermannstadt	1.054·2700	1.102·2400

Eine ausserordentliche Straf-Gerichtsbarkeit kann auch als Folge des ausgedehnten Delegations-Befugnisses der höheren Instanzen eintreten, indem diese jede Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abnehmen und einem anderen Gerichte derselben Art übertragen können [1]).

Bei besonders gefahrdrohenden hochverrätherischen Umtrieben, ausgebrochenem oder drohendem Aufruhre steht dem politischen Chef des Kronlandes oder Kreises (Delegation, Comitats), bei dem Umsichgreifen von Mord, Raub, Brandlegung oder Zerstörung fremden Eigenthums in einem Bezirke dem Ministerium des Innern [2]) die Verhängung des Standrechts zu. Durch die Kundmachung desselben wird das Land- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel die Verkündigung erfolgt ist, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren zu erstrecken hat, ausschliessend (selbst für Militär-Personen) zuständig.

Das Militär-Strafgesetz vom 15. Januar 1855 behandelt in seinem dritten Theile die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (namentlich unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, Ausspähung) und weist die Untersuchung und Bestrafung derselben, mit Ausnahme der Vorschubleistung zu Gunsten von Ausreissern, den Militär-Gerichten zu, welche in einem solchen Falle auch über die sonst noch in demselben Angeklagten concurrirenden Verbrechen und Vergehen zu erkennen haben.

Den Militär-Gerichten unterliegen nach der Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851 Uebertretungen der Contumaz-Vorschriften nach Kundmachung

---

[1]) Der oberste Gerichtshof kann auch bezüglich der Verbrechen der §§. 58 bis 66 des Straf-Gesetzes für den Civil-Stand eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit vornehmen, keineswegs aber ein Ober-Landesgericht.

[2]) Für Ungern wurde die Ermächtigung hierzu mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 25. Februar 1856 Seiner k. k. Hoheit Erzherzog Albrecht als General-Gouverneur übertragen.

des Standrechts am Pest-Cordon, und die von einem Angestellten der Armee- oder Militär-Verwaltung bei Ausübung seines Amts begangenen Verbrechen auch nach seinem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit. Die Erklärung des Belagerungszustands begründet gleichfalls eine ausserordentliche Jurisdiction der Militär-Gerichte über Personen des Civil-Stands.

2. Straf-Rechtspflege für Uebertretungen des allgemeinen Straf-Gesetzes [1]).

Die Straf-Gerichtsbarkeit über den Civil-Stand in Beziehung auf die Uebertretungen des allgemeinen Straf-Gesetzes vom 27. Mai 1852 liegt in ihrem ganzen Umfange den Bezirksgerichten ob. Nur die Concurrenz einer Uebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen in der Person des Beschuldigten weist dem bezüglich des Verbrechens oder Vergehens competenten Gerichte auch das Straf-Verfahren in Betreff der Uebertretung zu.

Als Straf-Gerichte bezüglich der Uebertretungen des allgemeinen Straf-Gesetzes fungiren sonach:

die (rein judiciellen) Bezirksgerichte in Steiermark, Böhmen, Galizien, Ungern und der Wojwodschaft;

die (rein judiciellen) Land-Präturen im lombardisch-venetianischen Königreiche;

die (gemischten) Bezirksämter in Oesterreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz etc., Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (mit Krakau), Bukowina, der Wojwodschaft, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen;

die (gemischten) Präturen in Dalmatien;

die (gemischten) Stuhlrichter-Aemter in Ungern.

Der Sprengel, über welchen sich die diessfällige Wirksamkeit eines jeden ausdehnt, ist aus der Tabelle Seite 72 bis 111 zu entnehmen. Die Stelle der dort verzeichneten Gerichtshöfe vertreten die bei ihnen bestellten städtisch delegirten Bezirks-Gerichte (Stadt-Präturen, städtisch delegirten Gerichte).

Das eine städtisch delegirte Bezirksgericht, welches bei den Landesgerichten Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Troppau, Czernowitz, Temesvár, Agram und Hermannstadt; bei den Kreisgerichten Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg, Krems, Ried, Steier, Wels, Leoben, Cilli, Neustadtl, Görz, Rovigno, Botzen, Trient, Roveredo, Feldkirch, Budweis, Pisek, Pilsen, Eger, Brüx, Leitmeritz, Böhmisch-Leipa, Jung-Bunzlau, Reichenberg, Jičin, Königgratz, Chrudim, Kuttenberg, Tabor, Olmütz, Neutitschein, Hradisch, Znaim, Iglau, Teschen, Neu-Sandec, Tarnów, Rzeszów, Przemyśl, Sambor, Stanislau, Tarnopol, Złoczów, Lugos, Gross-Becskerek, Zombor, Neusatz, Kronstadt, Udvarhely, Maros-Vásárhely, Bistritz, Dées, Zilah,

[1]) Diesen Uebertretungen setzt das kaiserliche Patent vom 24. October 1852 alle dem Waffen-Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen (mit Ausnahme des unbefugten Tragens von Waffen) ausserhalb Wälsch-Tirol's und des lombardisch-venetianischen Königreichs, das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 die Ueberschreitung der dort aufgestellten Ehe-Verbote (mit Ausnahme des Mangels einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit) gleich.

Klausenburg, Karlsburg, Broos und bei den Comitats-Gerichten Varasdin, Fiume, Essek; die eine Stadt-Prätur, welche bei dem Landesgerichte Zara, bei den Kreisgerichten Spalato, Ragusa, Cattaro, bei den Provinzial-Tribunalen Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Como, Sondrio, Rovigo, Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Belluno, Udine; das eine städtisch delegirte Gericht, welches bei den Landesgerichten Oedenburg, Kaschau, Grosswardein, bei den Comitats-Gerichten Kecskemét, Stuhlweissenburg, Miskolcz, Erlau, Szolnok [1]), Szegedin, Jász-Berény, Raab, Veszprim, Steinamanger, Zala-Egerszeg, Kaposvár, Fünfkirchen, Szekszard, Tyrnau, Neutra, Trenčin, Unter-Kubin, Neu-Sohl, Balassa-Gyarmath, Rima-Szombath, Leutschau, Eperies, Sátoralya-Újhely, Unghvár, Bereghszász, Szigeth, Debreczin, Szathmár-Némethi, Gross-Kalló [2]), Gyula, Arad für die Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit bestellt ist, versieht sonach die fragliche Gerichtsbarkeit wegen Uebertretungen des allgemeinen Straf-Gesetzes für den Civil-Stand im ganzen Sprengel des betreffenden Gerichtshofs.

Ein städtisch delegirtes Bezirksgericht ausschliesslich für die Straf-Gerichtsbarkeit besteht bei den Landesgerichten Triest, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg, ein solches städtisch delegirtes Gericht bei dem Landesgerichte Pest [3]), eine solche Stadt-Prätur bei den Provinzial-Tribunalen Mailand und Venedig [4]); zwei städtisch delegirte Gerichte (ohne jene Sonderung) bestehen bei den Landesgerichten Ofen (für die Stadt und das städtische Gebiet und für den Landbezirk) und Pressburg (für die Stadt und das städtische Gebiet und für den Landbezirk, die Städte St. Georgen, Bösing und Modern); drei städtisch delegirte Bezirksgerichte bei dem Landesgerichte Gratz (für Gratz rechtes Mur-Ufer, für Gratz linkes Mur-Ufer und für den Landbezirk); endlich acht städtisch delegirte Bezirksgerichte bei dem Landesgerichte Wien (innere Stadt, Leopoldstadt, Landstrasse, Wieden, Mariahilf, Neubau, Josephstadt, Alsergrund).

Im Polizei-Rayon der Kronlands-Hauptstädte Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Zara, Mailand, Venedig, Ofen-Pest, Temesvár, Agram und Hermannstadt wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 11. Mai 1854 die Untersuchung und Bestrafung über 18 Gattungen von Uebertretungen, in welchen grösstentheils nur Ueberschreitungen von Vorschriften der Local-Polizei liegen, in dem Falle, als durch dieselben (das Baden und Schleifen an gefährlichen Stellen ausgenommen) Niemand beschädigt worden ist, den daselbst bestellten Polizei-Directionen, als stellvertretenden Behörden, statt der Bezirksgerichte zugewiesen. Die Verordnung der obersten Polizei-Behörde vom 11. December 1854 fügte noch bei, dass in Wien die acht Polizei-Commissariate, in genauer Uebereinstimmung mit den Sprengeln der acht städtisch delegirten Bezirksgerichte, vor den Linien Wien's die Polizei-

[1]) Seit 30. November 1856.

[2]) Seit 28. Januar 1857.

[3]) Statt der 3 früher für Civil- und Straf-Rechtspflege bestimmten, seit 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.

[4]) Statt der 2 früher für Civil- und Straf-Rechtspflege bestimmten, durch Allerhöchste Entschliessung vom 21. Juli 1854 bestellt.

Commissariate Ottakring und Sechshaus, in Prag sechs Polizei-Commissariate (obere Altstadt, untere Altstadt und Josephstadt, obere Neustadt, untere Neustadt, Kleinseite, Hračin) im Namen der Polizei-Direction die fragliche Straf-Gerichtsbarkeit auszuüben haben, im äusseren Polizei-Rayon Prag aber die Polizei-Commissariate Wyšehrad, Karolinenthal, Smichov und Bubenč in einem etwas beschränkteren Umfange die Polizei-Direction zu vertreten berufen sind. Vom 1. October 1855 endlich wurden auch die Polizei-Directionen Kaschau und Grosswardein, vom 1. August 1857 an die Polizei-Direction Pressburg mit der bezeichneten Straf-Gerichtsbarkeit beauftragt.

Alle Strafgerichte wegen Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes fungiren als Einzeln-Gerichte, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft; doch kömmt der letzteren eine Controlle über die Gestion der ersteren zu.

3. Straf-Rechtspflege für Gefälls-Uebertretungen [1]).

Die Jurisdiction in Gefälls-Uebertretungen erfuhr nur im Bestande und in der Organisation der hierfür competenten Behörden einige Aenderungen. Die Gefälls-Bezirksgerichte entscheiden, wie früher, in erster Instanz über alle Gefälls-Uebertretungen, welche nicht dem Erkenntnisse der Gefälls-Obergerichte vorbehalten oder wegen ihrer Geringfügigkeit den Finanz-Bezirksbehörden überwiesen sind, welchen letzteren auch die Ablassung vom Verfahren zusteht. Am Sitze jeder Finanz-Bezirksbehörde besteht ein Gefälls-Bezirksgericht, welches aus Beamten der betreffenden Finanz-Bezirksbehörde (in Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz etc., Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, sammt Krakau und Bukowina Finanz-Bezirksdirection, im lombardisch-venetianischen Königreiche Finanz-Intendenz) und des in demselben Orte befindlichen Gerichtshofes oder Bezirksgerichtes zusammengesetzt ist. Der Bestand der Gefälls-Bezirksgerichte ist gegenwärtig folgender:

1. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Wien: die Gefälls-Bezirksgerichte Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg, Linz, Ried, Stein, Wels und Salzburg.

2. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Gratz: die Gefälls-Bezirksgerichte Gratz, Bruck, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Neustadtl, Triest, Görz und Capo d' Istria [2]).

3. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Innsbruck: die Gefälls-Bezirksgerichte Innsbruck, Brixen, Trient und Feldkirch.

4. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Prag: die Gefälls-Bezirksgerichte Prag, Budweis, Pisek, Pilsen, Eger, Saaz, Leitmeritz, Jung-Bunzlau, Jičin, Königgratz, Chrudim, Časlau und Tabor.

5. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Brünn: die Gefälls-Bezirksgerichte Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau, Troppau und Teschen.

---

[1]) Denselben setzt das kaiserliche Patent vom 4. September 1852 die Uebertretungen des Hausirhandel-Gesetzes bezüglich der Jurisdiction gleich.

[2]) Seit 1. November 1853 wurde auch der bisher vom allgemeinen österreichischen Zollgebiete ausgeschlossene Theil Istrien's dem Strafgesetze für Gefälls-Uebertretungen unterworfen.

6. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Krakau: die Gefälls-Bezirksgerichte Krakau, Wadowice, Neu-Sandec, Jasło, Tarnów, Bochnia und Rzeszów.

7. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts zu Lemberg: die Gefälls-Bezirksgerichte Lemberg, Żołkiew, Przemyśl, Sanok, Sambor, Stry, Stanislau, Tarnopol, Złoczów, Brzezan und Czernowitz.

8. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Mailand: die Gefälls-Bezirksgerichte Mailand, Pavia, Lodi, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Como und Morbegno.

9. Im Sprengel des Gefälls-Obergerichts Venedig: die Gefälls-Bezirksgerichte Venedig, Rovigo, Padua, Vicenza, Verona, Belluno, Treviso und Udine.

In Dalmatien, Ungern, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen ist das Strafgesetz für Gefälls-Uebertretungen noch nicht eingeführt.

In Ungern und den ehemals dazu gerechneten Ländern steht die Entscheidung in Gefälls-Strafangelegenheiten in erster Instanz, so weit es sich um Vermögensstrafen handelt, welche in jedem einzelnen Falle (für einen Beschuldigten) den Betrag von 150 fl. nicht überschreiten, den Finanz-Bezirksdirectionen, in anderen Fällen den Finanz-Landesdirectionen (Finanz-Landesdirections-Abtheilungen) zu. Ueber die Berufungen gegen Urtheile der Finanz-Bezirksdirectionen entscheiden die Finanz-Landesdirectionen (Finanz-Landesdirections-Abtheilungen). Ein weiterer Zug im administrativen Wege kann nur durch ein an das Finanzministerium gerichtetes Gnadengesuch ergriffen werden.

Uebrigens kann, binnen der dafür festgesetzten Frist, die Rechtsbeständigkeit des von der Finanzbehörde geschöpften Straferkenntnisses mittelst der Aufforderungsklage gegen die Finanz-Procuratur bei der Gerichtsbehörde angefochten (der Rechtsweg ergriffen) werden. Stellt sich eine rechtskräftig verhängte Vermögensstrafe wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten als uneinbringlich dar, und handelt es sich darum, dieselbe in Arreststrafe umzuwandeln, so liegt, über Antrag der Finanzbehörde, den Gerichten ob, diese Umwandlung auszusprechen.

In Dalmatien stehen besondere Vorschriften in Wirksamkeit, wornach über Gefälls-Uebertretungen in erster Instanz bald von den Präturen (Zollgefälls-Uebertretungen), bald von der Finanz-Bezirksdirection (Tabakgefälls-Uebertretungen), bald von der Statthalterei (Lottogefälls-Uebertretungen) zu entscheiden ist. Von den beiden ersteren kann eine Berufung an die Finanz-Landesdirection stattfinden.

B.

Die Aenderungen, welche zufolge der Neugestaltung des österreichischen Staats-Organismus in der Militär-Rechtspflege [1]) eintraten, bezogen sich fast ausschliessend auf theilweise veränderte Benennung der bestehenden und auf Errichtung neuer Gerichtsbehörden und selbst die neue Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851 [2]) brachte in Vergleichung mit der Umgestaltung der Rechtspflege für den Civil-Stand nur wenig wesentliche Veränderungen mit sich.

Die Competenz der Militär-Jurisdiction blieb sonach im Wesentlichen die frühere, und derselben unterliegen: alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegsmarine gehörigen Personen, welche auf die Kriegsartikel oder auf eigene Militär-Satzungen oder Reglements verpflichtet sind, die pensionirten, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Generale und Officiere, die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militär-Seelsorge angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Heeresabtheilung überall zu folgen verpflichtet sind [3]), das militärärztliche Personale [4]), die Militär-Medicamenten-Beamten-Branche, das Personale der gesammten Militär-Rechtspflege [5]) und Kanzlei-Branche, die Beamten und Diener des Armee-Obercommandos, des Universal-Kriegs-Zahlamts, der Universal-Depositen-Administration, der Landes-Generalcommanden, und die pensionirten Militär-Parteien und Beamten aller bisher benannten Dienstzweige, die in Invalidenhäusern Versorgten oder zu ihrem Stande Gehörigen, die Portiere, Aufseher und Hausknechte in Militär-Gebäuden, die in militärischen Bildungs-Anstalten Angestellten sammt den Zöglingen derselben, alle auf bestimmte Zeit Beurlaubten, die Bewohner der kroatisch-slavonischen und serbisch-banatischen Militärgränze [6]) sammt den

---

[1]) Vgl. Damianitsch: Jurisdictions-Norm der k. k. Armee. Wien 1852.

[2]) Die Verfassung der Gerichte in der Militärgränze wurde durch diese Jurisdictions-Norm nicht berührt, sondern soll durch besondere Vorschriften bestimmt werden.

[3]) Bei einer auf den Kriegsfuss gesetzten oder im Auslande stehenden Heeres-Abtheilung alle Angestellte oder ihres Geschäfts wegen bei derselben sich befindlichen Personen, nicht aber auch ihre ihnen nicht gefolgten Gattinen und Kinder. Auch die Verlassenschafts-Abhandlung nach den Personen gehört jedenfalls vor das Civil-Gericht.

[4]) Sammt der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, den dem Wiener Thierarznei-Institute Zugetheilten.

[5]) Sammt Profossen und Beschliesser.

[6]) Die siebenbürgische wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Januar 1851 aufgelöst.

daselbst zeitlich sich aufhaltenden türkischen Unterthanen, die Frauen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten, oder legitimirten, vom gemeinschaftlichen Haushalte noch nicht abgesonderten Kinder aller bisher angeführten Personen, die Witwen und minderjährigen, noch nicht in einen anderen Haushalt übergetretenen Waisen der Officiere, Militär-Parteien und Beamten, die adoptirten oder unehelichen Kinder einer unter Militär-Jurisdiction stehenden Mutter bis zur Volljährigkeit oder der Absonderung vom gemeinsamen Haushalte, die mit Capitulation aufgenommenen oder vom Staate besoldeten oder mit dem Dienstgeber in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Dienstleute aller bisher Genannten, die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln, der landesfürstliche Fiscus in Vertretung des Militär-Aerars [1]); der Militär-Strafgerichtsbarkeit überdiess noch die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegsmarine aufgenommenen und in die Register eingetragenen Arbeiter, alle bis zur Einberufung (oder Entlassung) Beurlaubten, die Reserve-Mannschaft, die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber und die unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge [2]). Auch die Ausnahmen von der Militär-Jurisdiction blieben, abgesehen von den früherhin auf dem privilegirten Gerichtsstande des Adels beruhenden, nahezu die bisher üblichen [3]).

Die Militär-Gerichte sind auch gegenwärtig nur Personal- und zum Theile nebstdem Causal-Gerichte, während die Real-Gerichtsbarkeit gegen Militär-Personen ausserhalb der Militärgränze den ordentlichen Civil-Gerichten zukömmt. Klagen wegen eines dinglichen Rechtes auf ein unbewegliches Gut, Streitigkeiten aus Bestandverträgen und Besitzstörungen in Bezug auf ein solches, aus Beschädigungen an Grundstücken und auf denselben befindlichen Erzeugnissen, alle auf Uebernahme, Verwaltung, Belastung, Umwandlung oder Aufhebung eines Lehens oder Fideicommisses sich beziehenden Verhandlungen, alle Streitsachen ausserhalb der Militärgränze, welche der Berg-Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, und die Amts-

---

[1]) Die auf S. 111 angeführte Instruction für die Finanz-Procuratur vom 16. Februar 1855 findet, mit Bezug auf das Circulare des Kriegsministeriums vom 5. October 1850, auch hier ihre Anwendung.

[2]) Wann eine Militär-Strafgerichtsbarkeit über Personen des Civil-Stands aus der Beschaffenheit der That eintrete, wurde S. 145 u. f. gesagt und ebendaselbst der Verhängung des Belagerungs- oder Kriegs-Zustands gedacht.

[3]) Ausgeschlossen von der Militär-Jurisdiction sind: die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses und andere Exterritoriale, welche eine Stelle im Heere oder der Kriegsmarine bekleiden, die zu Kriegszeiten bei der Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte sammt ihrem Gefolge, die in Oesterreich sich aufhaltenden fremden Officiere, die zur Beförderung des Armeedienstes dem Heere beigegebenen Civil-Beamten, die am Wiener Thierarznei-Institute aus dem Civil-Stande angestellten Professoren, der apostolische Feld-Vicar und sein Consistorial-Personal, die nicht assentirten Practicanten und Tagschreiber bei den Militär-Behörden, die bei Verwaltung einer im Besitze einer Militär-Anstalt befindlichen Realität angestellten Personen, alle mit Pension oder Provision betheilten Diener, die mit Patental- oder Reservations-Urkunden versehenen Invaliden, die bei Militär-Anstalten aus dem Civil-Stande angestellten Aerzte, Bereiter und Lehrmeister und die bei denselben zeitlich aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer, die bei Militär-Gestüten zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wächter, die im Herrnalser Bildungs-Institute zur Leitung der Erziehung und zur Ertheilung des Unterrichts angestellten Personen, die Weiber und Kinder der nicht auf die erste Art verehelichten Mannschaft und der nur zeitweise dienenden Mariniers, die Witwen und Waisen der nicht zum Stande der Officiere oder pensionsfähigen Militär-Beamten gehörigen, unter Militär-Jurisdiction gestandenen Personen, die bei Militär-Personen nicht zur unmittelbaren Bedienung aufgenommenen, also auch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen.

handlungen in Bezug auf Amortisirung öffentlicher oder denselben gleichgehaltener Creditspapiere und der Wechsel, gehören auch für Militär-Personen zu den Civil-Gerichten. Ebenso tritt für Militär-Personen der besondere Gerichtsstand der Aufforderungsklage, Widerklage, geführten Verwaltung, zusammenhängender Streitsachen und der Streitgenossenschaft selbst dann ein, wenn als solcher Gerichtsstand ein Civil-Gericht competent ist, und die gegen eine Militär-Person vor ihrem Eintritte in die Militär-Jurisdiction anhängig gemachte Streitsache ist vor dem Civil-Gerichte weiter zu führen. Zum Concursverfahren über Militär-Personen und zur Verhandlung über ein Güterabtretungsgesuch ist das Civil-Gericht dann berufen, wenn der Verschuldete im Inlande ein unbewegliches Vermögen besitzt. Die Vollstreckung der civilgerichtlichen Erkenntnisse liegt bei einem Cridatar, mit geringen Ausnahmen, dem Civil-Gerichte ob, in allen anderen Fällen ist sie — mit Ausnahme der Real-Acte — den Militär-Gerichten vorbehalten, welchen auch die Vollziehung zwischenweiliger Vorkehrungen gegen Militär-Personen zusteht [1]). — Ebenso unterstehen Militär-Personen den Gefällsgerichten und der standrechtlichen Behandlung bei einem Civil-Gerichte, sowie die gegen Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militär-Jurisdiction eingeleitete Special-Untersuchung wegen eines Verbrechens fortzusetzen ist, falls er sich nicht im Militär-Stande einer schwereren strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und das Civil-Gericht seine Auslieferung verlangt. Im ersten Falle übernimmt aber das Militär-Gericht die Vollstreckung des Urtheils.

Statt der Justiz-Section des Hofkriegsraths (seit 17. März 1848 Kriegsministeriums) wurde bereits mit kaiserlicher Verordnung vom 23. December 1848 als Militär-Gericht dritter Instanz der oberste Militär-Gerichtshof zu Wien, in seinen richterlichen Functionen vom Kriegsministerium völlig unabhängig, bestellt. Der Wirkungskreis dieses obersten Gerichtshofs war — mit Ausnahme der Personal-, Administrations- und Gesetzgebungs-Gegenstände, welche der Justiz-Section des Kriegsministeriums überwiesen wurden — jener der früheren Justiz-Section des Hofkriegsraths. Als zufolge der Allerhöchsten Entschliessungen vom 10. Februar und 12. Mai 1853 die oberste Leitung des gesammten Kriegswesens an das Armee-Obercommmando überging, wurden die Geschäfte der Justiz-Section des Kriegsministeriums der 12. Abtheilung der III. (politisch-ökonomisch-juridischen) Section und später (mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August 1855) der zweiten Abtheilung der I. Section (General-Adjutantur und Justiz) des Armee-Obercommandos überwiesen. Einrichtung und Wirkungskreis des obersten Militär-Gerichtshofs blieben dieselben; nur übertrug die Allerhöchste Entschliessung vom 17. November 1853 ihm auch die oberste Berg-Gerichtsbarkeit für die Militärgränze, während ihm das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 die an geistliche Gerichte gewiesenen Ehe-Angelegenheiten der Katholiken entzog. Die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Januar 1857 erhielt den Wirkungskreis des nunmehrigen „obersten Militär-Justiz-Senats“ in der so festgestellten Ausdehnung aufrecht, erklärte denselben aber, als

[1]) In welchem ausgedehnten Umfange die Consular-Gerichte über Militär-Personen competent sind, wurde S. 126 erwähnt.

das Organ des Armee-Obercommando-Chefs zur Ausübung der richterlichen Functionen in letzter Instanz, für eine den General-Directionen des Armee-Obercommandos gleichgestellte Geschäftsgruppe.

Der Wirkungskreis des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichts verblieb der frühere; dass derselbe jetzt auch noch als Berg-Obergericht für die Militärgränze fungirt, mit den vorher bezeichneten Ehe-Angelegenheiten aber sich nicht mehr zu befassen hat, geht aus dem oben Gesagten hervor.

An die Stelle der Judicia militaria bei den General-Commanden (seit dem Allerhöchsten Armee-Befehle vom 16. October 1849 Militär-Commanden) traten zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 17. Januar 1854 die Landes-Militärgerichte zu Wien [1]), Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Verona, Ofen, Temesvár, Agram und Hermannstadt, welche fortan ausschliessend mit Militärrichtern besetzt und, sammt den administrativen Justiz-Departements jener mit 1. Juli 1853 aufgehobenen Commanden, den fünften Abtheilungen der III. Sectionen (später den zweiten Abtheilungen der I. Sectionen) bei den vier Armee-Commanden zu Wien, Lemberg, Verona und Ofen, den drei Armeecorps-Commanden zu Prag, Brünn und Hermannstadt, und den Militär- und Civil-Gouvernements zu Temesvár, Agram und Zara, nach Errichtung der Landes-Generalcommanden aber (zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Januar 1856) den zweiten Abtheilungen der I. Sectionen dieser Commanden einverleibt wurden. Die Functionen des Justiz-Departements des Marine-Obercommandos gingen bei der Organisirung dieser Behörde auf die zweite Abtheilung der I. Section über.

Von den zwischenweilig geschafferen neuen Gerichten erster Instanz wurden das General-Artillerie-Directions-Auditoriat, das Gendarmerie-General-Inspections-Auditoriat, das Auditoriat des General-Quartiermeisterstabs, des militär-geographischen Instituts, des Militär-Ingenieur-Geographen-Corps, des Pionnier- und des Flottillen-Corps, sowie das aus dem Auditoriate des Genie-Corps entstandene Genie-Truppen-Auditoriat mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. Januar 1857 wieder aufgehoben [2]). Noch fortbestehen: die drei neuen Militärakademie-Gerichte sowie die (in Folge der Creirung neuer Regimenter) auf 62 Linien-Infanterie-, 14 Gränz-Infanterie-, 8 Kürassier-, 8 Dragoner-, 12 Husaren-, 12 Uhlanen-, 12 Feld-Artillerie- [3]), 19 (anfangs nur 16) Gendarmerie-Regiments-Gerichte, 1 Küsten-Artillerie-, 1 Raketeur- und ein Tiroler Jäger-Regiments-Gericht erhöhte Zahl der

---

[1]) Das Landes-Militärgericht in Gratz, welches anfänglich ungeachtet des Aufhörens des bezüglichen Landes-Militärcommandos fortbestand, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Januar 1857 aufgehoben und die demselben zugestandene Civil-Gerichtsbarkeit über alle Marine-Chargen vom Obersten aufwärts und die Referenten des Marine-Obercommandos dem Landes-Militärgericht Verona übertragen.

[2]) Dem Gerichte des General-Quartiermeisterstabs waren alle zum Stande desselben, zum Pionnier- und Flottillen- und Ingenieur-Geographen-Corps und militär-geographischen Institute gehörigen Individuen, der Gerichtsbarkeit des General-Artillerie-Directors alle zur technischen Artillerie und zum Artillerie-Equitations-Institute gehörigen Individuen, vom Oberstlieutenant abwärts — wogegen für die Feld-Artillerie die Regiments-Inhaber Gerichtsherren wurden —, der Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-General-Inspectors alle zum Stande derselben gehörigen Individuen (vom Oberstlieutenant abwärts) überwiesen.

[3]) Die im Jahre 1850 errichteten 8 Festungs-Artillerie-Bataillons waren den Artillerie-Regiments-Gerichten zugewiesen.

Regiments-Gerichte, das aus dem Tschaikisten-Bataillons-Gerichte erwachsene Titeler Gränz-Bataillons-Gericht, während die Gerichte des Bombardier-Corps, der Bukowiner Gränz-Cordons-Bataillone und der siebenbürgischen Gränz-Regimenter mit Auflösung dieser Corps aufgelassen wurden, und die Berg-Gerichtsbarkeit in der Militärgränze das Landes-Militärgericht zu Agram und das Gericht des illyrisch-banater Regiments zu Weisskirchen übernahmen.

Die Civil-Rechtspflege erster Instanz im ganzen Umfange der Militär-Jurisdiction, mit Ausnahme der an geistliche Ehegerichte überwiesenen Fälle, wird von einem Gerichtsherrn durch den Commandanten überwacht, die Straf-Rechtspflege erster Instanz im Namen desselben ausgeübt. Als Gerichtsherren über alle Chargen vom Oberstlieutenant abwärts sind bestellt: der Regimentsinhaber für alle zum Standesverbande des Regiments gehörigen Individuen, der Chef des Adjutantencorps für dieses Corps, der Chef des General-Quartiermeisterstabs für denselben und das Ingenieur-Geographen-Corps, der Gendarmerie-Generalinspector für die Gendarmerie und Militär-Polizeiwache, die Hauptleute der Garden und der Capitän der Leibgarde-Gendarmerie für alle Individuen dieser Corps. Rücksichtlich aller Militär-Individuen, welche nicht zum Standesverbande der mit eigenen Gerichtsherren versehenen Körper gehören, sowie für die Chargen vom Obersten aufwärts stehen den landescommandirenden Generalen, bei einer auf dem Kriegsfusse stehenden mobilen Armee dem Armeecommandanten die gerichtsherrlichen Rechte zu. Die Ausübung des Rechts der Straf-Gerichtsbarkeit über die Individuen vom Feldwebel, Feuerwerker und Wachtmeister abwärts kann der Gerichtsherr dem Commandanten des betreffenden Truppenkörpers abtreten; der Commandant einer Armee kann das Recht theilweise an die höheren Truppenführer übertragen.

Die Civil-Rechtspflege erster Instanz über alle zum Stande einer mit eigenem Gerichte versehenen Militär-Abtheilung gehörenden Personen übt eben dieses Gericht aus; als Organ desselben fungirt ein Auditor. Solche eigene Gerichte sind bei den Leibgarden, den gesammten Linien-Infanterie-Regimentern, den Gränz-Regimentern [1]), beim Titeler Gränz-Bataillone, beim Tiroler Jäger-Regimente, bei sämmtlichen Cavallerie- und Feld-Artillerie-Regimentern, beim Küsten-Artillerie-, beim Raketeur-Regimente und bei allen Gendarmerie-Regimentern, bei den 4 Militär-Akademien und den 5 Militär-Invalidenhäusern (Wien, Pettau, Prag, Padua und Tyrnau) aufgestellt. Diesen Gerichten unterstehen sonach alle zum Stande jener Abtheilungen gehörigen Personen — ausschliesslich der Chargen vom Obersten aufwärts — sammt Weibern, Kindern und Dienstleuten. Für die Bewohner der 12 Militär-Communitäten in der Militärgränze fungiren die Magistrate als erste Instanzen mit dem Wirkungskreise der Auditoriate.

Die Civil-Rechtspflege erster Instanz für alle im Bereiche eines Landes-General-Commandos dislocirten und nicht den vorbezeichneten Gerichten unterstehenden

---

[1]) In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai 1854 wurden die zur Verhandlung der Pupillen-Angelegenheiten bisher bei jedem Gränz-Regimente (denen das Titeler Bataillon administrativ gleichsteht) bestandenen Pupillar-Commissionen mit den Regiments-Gerichten vereinigt.

Militär-Individuen liegt den Landes-Militärgerichten ob, welche Gremien von Militär-Richtern (Ober-Stabs-Auditoren, Stabs-Auditoren, Auditoren, in Brünn, Zara, Verona, Ofen, Temesvár und Agram auch Stabs-Officieren) bilden. Insbesondere unterstehen ihnen die Chargen vom Obersten aufwärts, wenn sie nicht zum Stande einer Garde gehören, die Truppen-Abtheilungen und Militär-Anstalten, wenn sie in corpore beklagt werden, die Gränz-Communitäten als Geklagte, die technische Artillerie, das Militär-Fuhrwesen, die Gestüt-, Beschäl- und Remontirungs-Anstalten, alle zum Stande der Montur-Oekonomie-Commissionen und der Verpflegshandwerker gehörigen Personen, das Platzpersonale in Städten und Festungen, die bei Transports- und Sammelhaus-Commanden Angestellten, die nicht activen Officiere, alle bei Militär-Behörden Angestellten, die nicht zu einem eigenen Gerichte gehörigen Militär-Geistlichen und Militär-Aerzte und feldärztlichen Gehilfen, das Spitals-Personale, die Militär-Medicamenten-Beamten-Branche, die Militär-Bau- und Materialverwaltungs-Beamten, Gattinen, Kinder und Dienstleute aller Genannten, Witwen und Waisen von Militär-Personen, endlich alle Militär-Personen, deren ordentlicher Gerichtsstand sich nicht im Bezirke des Landes-Generalcommandos befindet, und das Militär-Aerar [1]). Nach beendigter Verlassenschafts-Abhandlung müssen alle nicht zur Verwaltung der Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten berufene Militär-Gerichte den Pupillarfall jenem Landes-Militär-Gerichte abtreten, in dessen Bezirke die Mutter oder der grössere Theil der Pupillen sich befindet. Auch steht den Landes-Militär-Gerichten die definitive Erledigung von Adoptions-Gesuchen, die Begutachtung der Legimation durch landesfürstliche Begünstigung, und die Genehmigung der Veräusserung unbeweglicher Güter von den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Pupillen und Curanden zu.

Alle Personen, welche den Landes-Militärgerichten unterworfen sind, unterstehen in Kriegszeiten dem Armee- oder Armeecorps-Commando, zu dessen auf den Kriegsfuss gesetztem Stande sie gehören. In Streitigkeiten mit einem solchen Commando selbst bestimmt das allgemeine Militär-Appellationsgericht den Gerichtsstand.

Die Handels-Gerichtsbarkeit steht dem nach der persönlichen Eigenschaft des Geklagten competenten Gerichte zu [2]). Die Gerichte der Militärgränze haben bei Verhandlungen und Entscheidungen über Wechselklagen stets zwei Beisitzer aus dem Handelsstande zuzuziehen. Mit dem Magistrate der Communität Zengg bleibt ein eigenes Handels- und Wechselgericht verbunden.

Dieses fungirt zugleich als See-Gericht für die Küste der kroatisch-slavonischen Militärgränze.

Die Berggerichtsbarkeit in der Militärgränze wurde nach den für die Gerichte des Civil-Stands maassgebenden Grundsätzen geregelt; das Landes-Militär-

[1]) Dem Landes-Militärgerichte in Wien sind auch alle im Auslande sich aufhaltenden Militär-Personen, die keinen Wohnsitz im Inlande behalten haben und zu keinem mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Militärkörper gehören, und alle Processe gegen den Fiscus wegen Notionen des Militär-Central-Rechnungsdepartements überwiesen.

[2]) Doch wurden mit kaiserlicher Verordnung vom 3. Juli 1852 alle (activen und pensionirten) Officiere und die Mannschaft des streitbaren Stands für nicht-wechselfähig erklärt.

Gericht Agram versieht dieselbe für den Bezirk der kroatisch-slavonischen, das Regimentsgericht Weisskirchen für jenen des serbisch-banatischen Landes-General-Commandos.

Die Straf-Rechtspflege erster Instanz über alle einem Gerichte im Verbande der Truppen unterstehenden Personen handhabt im Namen des Gerichtsherrn eben jenes Gericht. In allen die Gränzen der Disciplinar-Strafgewalt überschreitenden Straffällen entscheidet ein aus Individuen desselben Truppenkörpers zusammengesetztes Kriegsrecht. Urtheils-Bestätigung, Strafmilderung oder Begnadigung steht in den nicht ausgenommenen Fällen dem Gerichtsherrn zu; wenn das Urtheil nicht auf eine Leibesstrafe lautet, findet auch eine Berufung von demselben Statt, sowie in den vom Gesetze bezeichneten Fällen eine Vorlage der Acten an die höheren Instanzen von Amtswegen Platz greift.

Ueber die der Gerichtsherrlichkeit des landescommandirenden Generals zugewiesenen Individuen handhabt die Straf-Gerichtsbarkeit in erster Instanz das Garnisons-Gericht (Garnisons-Auditoriat). Die Stationen solcher Auditoriate sind: Wien, Krems, Linz, Salzburg, Gratz, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Budweis, Pilsen, Theresienstadt, Königgratz, Josephstadt, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Tarnów, Lemberg, Przemyśl, Stanislau, Tarnopol, Czernowitz, Zara, Ragusa, Mailand, Mantua, Brescia, Venedig, Padua, Verona, Treviso, Udine, Ofen, Szegedin, Oedenburg, Fünfkirchen, Pressburg, Komorn, Kaschau, Grosswardein, Debreczin, Arad, Temesvár, Agram, Essek, Hermannstadt, Karlsburg, Semlin, Peterwardein.

Werden Personen, welche der Straf-Gerichtsbarkeit der Garnisons-Gerichte unterstehen, bei einer mobilen Armee eingetheilt, so unterliegen sie der Gerichtsherrlichkeit des Armee-Commandanten, als dessen Organe das Feld-Stabs-Auditoriat im operirenden Hauptquartiere und die Armeecorps-Auditoriate bei den Armeecorps-Commanden aufgestellt werden.

C.

Eine ganz ausserhalb des gewöhnlichen Instanzenzugs der Civil- und Militär-Gerichte liegende Gerichtsbarkeit hat auch für jene Theile der Monarchie, wo geistliche Ehe-Gerichte bis dahin nicht bestanden, in Uebereinstimmung mit dem Artikel X des Concordats, das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 in das Leben gerufen, welches am 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit trat.

Dieser Gerichtsbarkeit unterstehen die Katholiken des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus im ganzen Umfange der Monarchie, bezüglich der Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe, der Scheidung vom Tische und Bette und der Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung. In dem letzteren Falle muss jedoch die Verhandlung zum Behufe einer einfachen Todeserklärung bei dem competenten weltlichen Gerichte vorangegangen und das zustimmende Urtheil desselben in Rechtskraft erwachsen sein.

In erster Instanz verhandelt und entscheidet das Ehe-Gericht des Bischofs oder Erzbischofs, in dessen Kirchensprengel der Ehegatte seinen Wohnsitz hat[1]). Die Zahl der Ehe-Richter ist (sammt dem Präses) auf 5 bis 7 festgesetzt, doch kann die letztere Ziffer auch überschritten werden; der beabsichtigte Spruch über Ungiltigerklärung ist stets, jener auf Scheidung über specielle Anordnung dem Ordinarius vorzulegen, in dessen Namen das Ehe-Gericht handelt. Für weit entfernte Theile einer Diöcese können einzelne Verhandlungs-Acte durch bischöfliche Commissäre vorgenommen werden.

Die katholische Kirche des lateinischen Ritus zählt in Oesterreich 14 Erzbisthümer und 58 Bisthümer, nämlich:

Erzbisthümer:	Bisthümer:
Wien	St. Pölten, Linz.
Salzburg	Seckau, Leoben, Gurk, Lavant, Brixen, Trient.
Görz	Laibach, Triest-Capo d'Istria, Parenzo-Pola, Veglia.
Prag.	Budweis, Leitmeritz, Königgratz.

[1]) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft bereits durch Scheidung aufgehoben, so hat jeder Theil vor seinem Ordinarius klagbar zu werden; ist böswillige Verlassung von Seite des Ehegatten vorangegangen, so kann die Gattin vor dem Ordinarius ihres Wohnsitzes klagen.

Erzbisthümer:	Bisthümer:
Olmütz	Brünn.
Lemberg	Tarnów, Przemyśl.
Zara	Sebenico, Spalato-Macarsca, Lesina, Ragusa, Cattaro.
Mailand	Pavia, Lodi, Crema, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Como.
Venedig	Concordia, Chioggia, Adria, Padua, Vicenza, Verona, Treviso, Ceneda, Feltre-Belluno.
Udine.	
Gran	Waitzen, Stuhlweissenburg, Raab, Veszprim, Steinamanger, Fünfkirchen, Neutra, Neu-Sohl.
Erlau	Kaschau, Rosenau, Zips, Szathmár.
Kalocsa-Bács	Grosswardein, Csanád, Siebenbürgen (Karlsburg).
Agram	Zengg-Modrus, Djakovar-Sirmien.

Das Bisthum von Krakau gehört zum Sprengel des ausser-österreichischen Erzbisthums Warschau, und ein Theil Schlesien's (verwaltet durch ein eigenes General-Vicariat) untersteht der Jurisdiction des ausser-österreichischen (exemten) Bisthums Breslau. Bischöfliche Jurisdiction üben auch der (exemte) Erzabt zu Martinsberg für den ihm zugewiesenen Bezirk, und der apostolische Feldvicar über die Katholiken des Heeres aus.

Die katholische Kirche des griechischen Ritus zählt 1 Erzbisthum zu Lemberg mit 1 Bisthum zu Przemyśl, 1 Erzbisthum zu Fogaras mit 3 Bisthümern (Grosswardein, Lugos und Szamos-Ujvár), ferner 2 zur Graner Erzdiöcese gehörige Bisthümer: Eperies und Munkács und 1 zur Agramer Erzdiöcese gehöriges Bisthum Kreuz.

Die unirten Armenier unterstehen ihrem Erzbischofe zu Lemberg.

Die Berufung geht von einem Bischofe an den ihm vorgesetzten Metropoliten; hat ein Erzbischof oder einer der Bischöfe von Breslau und Krakau, der Erzabt zu Martinsberg oder der apostolische Feldvicar in erster Instanz gesprochen, so entscheidet schon in zweiter Instanz der Papst. Von dem Ausspruche der ersten Instanz auf Trennung einer Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde findet keine Berufung Statt, wider eine Ungiltigkeitserklärung hingegen muss dieselbe eingelegt werden.

Wird eine Ehe in zwei Instanzen für giltig erklärt oder das Urtheil der ersten Instanz in einer Scheidungsklage von der zweiten bestätigt, so ist kein weiterer Instanzenzug zulässig. Andererseits muss bei einer Ungiltigerklärung gegen das Urtheil der zweiten Instanz selbst dann, wenn auch jenes der ersten Instanz auf Ungiltigkeit lautete, an die dritte appellirt werden, insoferne nicht die vorliegenden Beweise jeden Zweifel ausschliessen. Ebenso hat, wenn die erste Instanz gegen eine Todeserklärung Bedenken trug, die der Todeserklärung zustimmende zweite die Acten der dritten vorzulegen, mit deren Beistimmung sodann erst der oberste Gerichtshof die Todeserklärung aussprechen kann.

Als dritte Instanz erscheint der päpstliche Stuhl. Doch delegirt derselbe zu seiner Rechtspflege in zweiter und dritter Instanz für je zehn Jahre Ordinarien innerhalb des Kaiserstaats.

Endlich ist in dem Falle, als die erste und dritte Instanz wider, die zweite aber für die Giltigkeit einer Ehe gesprochen, die Aufstellung einer vierten Instanz durch den Papst zu bewirken; so wie auch in dem anderen Falle, wo die erste und zweite Instanz wider, die dritte für die Ehe spricht, um eine solche vierte Instanz angesucht werden kann, welche gleichfalls durch Delegation eines Metropoliten gebildet wird.

Ausser den katholischen Ehe-Gerichten ist auch noch die Competenz der geistlichen Gerichte der Griechisch-Nichtunirten in den ungrischen Ländern und jene der geistlichen Gerichte der Evangelischen beider Confessionen, der Unitarier und der Griechisch-Nichtunirten in Siebenbürgen aufrecht erhalten. Doch ist der Entscheidung dieser geistlichen Gerichte nur mehr jener Theil der Ehestreitigkeiten überlassen, welcher die Giltigkeit des Ehebands und die Scheidung betrifft, während der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichkeit, Testaments-Streitigkeiten, Meineidsklagen, Bestreitungen der ehelichen Geburt und alle jene bei Ehestreitigkeiten vorkommende Fragen, welche das bürgerliche und das Strafrecht betreffen, aus ihrem Ressort entfielen.

Ehe-Gerichte der Griechisch-Nichtunirten in den ungrischen Ländern sind in der ersten Instanz die bischöflichen Consistorien zu Ofen, Arad, Temesvár, Bács, Veršec, Karlstadt, Pakrac und Karlowitz, in zweiter Instanz das erzbischöfliche Consistorium zu Karlowitz, von welchem aber auch noch an den Landesfürsten appellirt werden kann; in Siebenbürgen als erste Instanz 41 Archidiaconal-Stühle (Hermannstadt I. und II., Reussmarkt, Mühlbach, Mediasch, Almau, Leschkirch, Schässburg, Bürgesch, Gross-Schenk, Fogaras I. u. II., Kronstadt I., II. u. III., Hidveg, Háromszék, Reps, Königsdorf, Maros-Vásárhely, Maros, Kokelburg, Bistritz, Görgény-Szt. Imre, Szék, Szolnok I. u. II., Kövár, Magyar-Egergy, Klausenburg, Thorenburg, Karlsburg, Lupsa, Zaláthna, Algyogy, Broos, Deva, Dobra, Illye, Zaránd, Hátszeg), als zweite das bischöfliche Consistorium in Hermannstadt, als letzte Instanz der Landesfürst.

Die geistlichen Ehe-Gerichte bei den Evangelischen in Siebenbürgen sind:

a) bei den Evangelischen Augsburger Confession: in erster Instanz die 16 Capitel: das Hermannstädter, Unterwälder oder Reussmarkt-Mühlbacher, Schelker, Mediascher, Bogeschdorfer, Kisder oder Schässburger, Lasslener, Leschkircher, Schenker, Kosder in 3 Abtheilungen, Burzenländer oder Kronstädter, Bistritzer, Schogener, Sächsisch-Regener, Teckendorfer und Bulkescher; in zweiter Instanz das bei der Superintendentur zusammentretende Ober-Ehegericht; in letzter Instanz der Landesfürst, in dessen Namen das Cultus-Ministerium als oberstes Ehegericht fungirt;

b) bei den Evangelischen helvetischer Confession: in erster Instanz die 18 Decanate (Hermannstadt, Orbai, Kézdi-Vásárhely, Sepsi, Udvárhely, Erdö-

vidéke, Kokelburg, Maros, Görgény-Szt.-Imre, Szék, Dées, Szilágy, Klausenburg, Gross-Schogen, Kalota, Karlsburg, Gross-Enyed und Vajda-Hunyad) auf den Partial-Synoden; in zweiter Instanz die General-Synode, welche sich bald hier, bald dort versammelt; in letzter Instanz das Cultus-Ministerium im Namen des Landesfürsten.

Für die Unitarier Siebenbürgen's fungiren als erste Instanzen in Ehesachen die Dechante der 8 Diöcesen (Ober-Weissenburg, Sepsi-Miklósvár, Udvárhely, Székely-Keresztur, Kokelburg, Maros, Klausenburg-Inner-Szolnok, Doboka, Aranyos-Thorenburg-Unter-Weissenburg), in zweiter Instanz das Repräsentativ-Consistorium in Klausenburg, in dritter das unitarische Ober-Consistorium, gegen dessen Entscheidungen noch an den Landesfürsten recurrirt werden kann.